Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0399(COD)

20.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 244 - 530

Entwurf eines Berichts
Tsvetelina Penkova
(PE785.275v01-00)

zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942, (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2022/869

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)1006 – 2025/0399(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 244
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, François-Xavier Bellamy, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Nach den Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt müssen Tarife für den Netzzugang angemessene Investitionsanreize bieten. Einige Arten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse dürften jedoch externe Effekte nach sich ziehen, die über das reguläre Tarifsystem möglicherweise nicht vollständig erfasst und gedeckt werden können. Bei der Anwendung der Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt sollten die nationalen Regulierungsbehörden für einen stabilen und berechenbaren Regulierungs- und Finanzrahmen mit Anreizen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sorgen, einschließlich langfristiger Anreize, die dem spezifischen Risikograd des jeweiligen Vorhabens entsprechen. Dieser Rahmen sollte insbesondere für grenzüberschreitende Vorhaben, innovative Stromübertragungstechnologien zur Integration großer Mengen an erneuerbarer Energie, dezentraler Energieressourcen oder der Laststeuerung in miteinander verbundenen Netzen sowie für Energietechnologie- und Digitalisierungsvorhaben gelten, bei denen größere Risiken wahrscheinlicher sind als bei ähnlichen Vorhaben innerhalb eines Mitgliedstaats oder bei denen ein größerer Nutzen für die Union zu erwarten ist. Darüber hinaus sollten für Vorhaben mit hohen Betriebsaufwendungen angemessene Investitionsanreize geboten werden. Insbesondere sind höhere Risiken in Offshore-Netzen für erneuerbare Energie, die eine Doppelfunktion als Stromverbindungsleitungen sowie als Verbindungsleitungen zwischen Offshore-Stromerzeugungsvorhaben erfüllen, wahrscheinlicher als bei vergleichbaren	(69) Nach den Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt müssen Tarife für den Netzzugang angemessene Investitionsanreize bieten. Einige Arten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse dürften jedoch externe Effekte nach sich ziehen, die über das reguläre Tarifsystem möglicherweise nicht vollständig erfasst und gedeckt werden können. Bei der Anwendung der Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt sollten die nationalen Regulierungsbehörden für einen stabilen und berechenbaren Regulierungs- und Finanzrahmen mit Anreizen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sorgen, einschließlich langfristiger Anreize, die dem spezifischen Risikograd des jeweiligen Vorhabens entsprechen. Dieser Rahmen sollte insbesondere für grenzüberschreitende Vorhaben, innovative Stromübertragungstechnologien zur Integration großer Mengen an erneuerbarer Energie, dezentraler Energieressourcen oder der Laststeuerung in miteinander verbundenen Netzen sowie für Energietechnologie- und Digitalisierungsvorhaben gelten, bei denen größere Risiken wahrscheinlicher sind als bei ähnlichen Vorhaben innerhalb eines Mitgliedstaats oder bei denen ein größerer Nutzen für die Union zu erwarten ist. ***Auch für den Netzanschluss und die zugehörige Übertragungsinfrastruktur für kerntechnische Anlagen, einschließlich fortschrittlicher Nukleartechnologien, die ebenfalls Risiken bei Vorabinvestitionen und eine Kapitalintensität von grenzüberschreitender Relevanz mit sich bringen, sollte ein stabiler und berechenbarer Regulierungs- und Finanzrahmen zur Verfügung stehen, der***

Onshore-Infrastrukturvorhaben, da sie stets mit Erzeugungsanlagen verbunden sind, was mit regulatorischen Risiken, finanziellen Risiken (etwa aufgrund erforderlicher Vorabinvestitionen), Marktrisiken und Risiken aufgrund der Nutzung neuer innovativer Technologien einhergehen kann.	***langfristige Anreize bietet, die dem besonderen Risikoprofil solcher Vorhaben entsprechen.*** Darüber hinaus sollten für Vorhaben mit hohen Betriebsaufwendungen angemessene Investitionsanreize geboten werden. Insbesondere sind höhere Risiken in Offshore-Netzen für erneuerbare Energie, die eine Doppelfunktion als Stromverbindungsleitungen sowie als Verbindungsleitungen zwischen Offshore-Stromerzeugungsvorhaben erfüllen, wahrscheinlicher als bei vergleichbaren Onshore-Infrastrukturvorhaben, da sie stets mit Erzeugungsanlagen verbunden sind, was mit regulatorischen Risiken, finanziellen Risiken (etwa aufgrund erforderlicher Vorabinvestitionen), Marktrisiken und Risiken aufgrund der Nutzung neuer innovativer Technologien einhergehen kann.

Or. en

Begründung

Gewährleistet eine technologieneutrale und konsistente Anwendung von Investitionsanreizen, indem der Tatsache Rechnung getragen wird, dass die Netzanschlussinfrastruktur für kerntechnische Anlagen ähnliche Risikoprofile wie andere strategische Energieinfrastrukturvorhaben aufweist. Angesichts ihrer Kapitalintensität, langen Vorlaufzeiten und grenzüberschreitenden Relevanz benötigen solche Vorhaben stabile und vorhersehbare regulatorische Rahmenbedingungen, um ihre Finanzierung zu ermöglichen. Diese einzubeziehen, vermeidet Verzerrungen bei Investitionssignalen und unterstützt die Ziele der Versorgungssicherheit und Dekarbonisierung.

Änderungsantrag 245
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Nach den Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt müssen Tarife für den Netzzugang angemessene	(69) Nach den Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt müssen Tarife für den Netzzugang angemessene

Investitionsanreize bieten. Einige Arten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse dürften jedoch externe Effekte nach sich ziehen, die über das reguläre Tarifsystem möglicherweise nicht vollständig erfasst und gedeckt werden können. Bei der Anwendung der Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt sollten die nationalen Regulierungsbehörden für einen stabilen und berechenbaren Regulierungs- und Finanzrahmen mit Anreizen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sorgen, einschließlich langfristiger Anreize, die dem spezifischen Risikograd des jeweiligen Vorhabens entsprechen. Dieser Rahmen sollte insbesondere für grenzüberschreitende Vorhaben, ***innovative Stromübertragungstechnologien*** zur Integration großer Mengen an erneuerbarer Energie, dezentraler Energieressourcen oder der Laststeuerung in miteinander verbundenen Netzen sowie für Energietechnologie- und Digitalisierungsvorhaben gelten, bei denen größere Risiken wahrscheinlicher sind als bei ähnlichen Vorhaben innerhalb eines Mitgliedstaats oder bei denen ein größerer Nutzen für die Union zu erwarten ist. Darüber hinaus sollten für Vorhaben mit hohen Betriebsaufwendungen angemessene Investitionsanreize geboten werden. Insbesondere sind höhere Risiken in Offshore-Netzen für erneuerbare Energie, die eine Doppelfunktion als Stromverbindungsleitungen sowie als Verbindungsleitungen zwischen Offshore-Stromerzeugungsvorhaben erfüllen, wahrscheinlicher als bei vergleichbaren Onshore-Infrastrukturvorhaben, da sie stets mit Erzeugungsanlagen verbunden sind, was mit regulatorischen Risiken, finanziellen Risiken (etwa aufgrund erforderlicher Vorabinvestitionen), Marktrisiken und Risiken aufgrund der Nutzung neuer innovativer Technologien einhergehen kann.

Investitionsanreize bieten. Einige Arten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse dürften jedoch externe Effekte nach sich ziehen, die über das reguläre Tarifsystem möglicherweise nicht vollständig erfasst und gedeckt werden können. Bei der Anwendung der Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt sollten die nationalen Regulierungsbehörden für einen stabilen und berechenbaren Regulierungs- und Finanzrahmen mit Anreizen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sorgen, einschließlich langfristiger Anreize, die dem spezifischen Risikograd des jeweiligen Vorhabens entsprechen. ***Solche Anreize sollten speziell darauf ausgelegt sein, privates institutionelles Kapital zu gewinnen, indem Einnahmensicherheit und Mechanismen zur Verringerung des Investitionsrisikos geboten werden.*** Dieser Rahmen sollte insbesondere für grenzüberschreitende Vorhaben, ***netzverbessernde Technologien*** zur Integration großer Mengen an erneuerbarer ***und kohlenstoffarmer*** Energie***, einschließlich Kernenergie***, dezentraler Energieressourcen oder der Laststeuerung in miteinander verbundenen Netzen sowie für Energietechnologie- und Digitalisierungsvorhaben gelten, bei denen größere Risiken wahrscheinlicher sind als bei ähnlichen Vorhaben innerhalb eines Mitgliedstaats oder bei denen ein größerer Nutzen für die Union zu erwarten ist. Darüber hinaus sollten für Vorhaben mit hohen Betriebsaufwendungen angemessene Investitionsanreize geboten werden. Insbesondere sind höhere Risiken in Offshore-Netzen für erneuerbare Energie, die eine Doppelfunktion als Stromverbindungsleitungen sowie als Verbindungsleitungen zwischen Offshore-Stromerzeugungsvorhaben erfüllen, wahrscheinlicher als bei vergleichbaren Onshore-Infrastrukturvorhaben, da sie stets mit Erzeugungsanlagen verbunden sind, was mit regulatorischen Risiken, finanziellen Risiken (etwa aufgrund erforderlicher Vorabinvestitionen), Marktrisiken und Risiken aufgrund der

Nutzung neuer innovativer Technologien einhergehen kann.

Or. en

Änderungsantrag 246
Christophe Grudler, Bart Groothuis, Michael McNamara, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Nach den Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt müssen Tarife für den Netzzugang angemessene Investitionsanreize bieten. Einige Arten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse dürften jedoch externe Effekte nach sich ziehen, die über das reguläre Tarifsystem möglicherweise nicht vollständig erfasst und gedeckt werden können. Bei der Anwendung der Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt sollten die nationalen Regulierungsbehörden für einen stabilen und berechenbaren Regulierungs- und Finanzrahmen mit Anreizen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sorgen, einschließlich langfristiger Anreize, die dem spezifischen Risikograd des jeweiligen Vorhabens entsprechen. Dieser Rahmen sollte insbesondere für grenzüberschreitende Vorhaben, innovative Stromübertragungstechnologien zur Integration großer Mengen an erneuerbarer Energie, dezentraler Energieressourcen oder der Laststeuerung in miteinander verbundenen Netzen sowie für Energietechnologie- und Digitalisierungsvorhaben gelten, bei denen größere Risiken wahrscheinlicher sind als bei ähnlichen Vorhaben innerhalb eines Mitgliedstaats oder bei denen ein größerer Nutzen für die Union zu erwarten ist. Darüber hinaus sollten für Vorhaben mit hohen Betriebsaufwendungen angemessene Investitionsanreize geboten werden. Insbesondere sind höhere Risiken in	(69) Nach den Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt müssen Tarife für den Netzzugang angemessene Investitionsanreize bieten. Einige Arten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse dürften jedoch externe Effekte nach sich ziehen, die über das reguläre Tarifsystem möglicherweise nicht vollständig erfasst und gedeckt werden können. Bei der Anwendung der Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt sollten die nationalen Regulierungsbehörden für einen stabilen und berechenbaren Regulierungs- und Finanzrahmen mit Anreizen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse sorgen, einschließlich langfristiger Anreize, die dem spezifischen Risikograd des jeweiligen Vorhabens entsprechen. Dieser Rahmen sollte insbesondere für grenzüberschreitende Vorhaben, innovative Stromübertragungstechnologien zur Integration großer Mengen an erneuerbarer ***und anderer nicht fossiler*** Energie, dezentraler Energieressourcen oder der Laststeuerung in miteinander verbundenen Netzen sowie für Energietechnologie- und Digitalisierungsvorhaben gelten, bei denen größere Risiken wahrscheinlicher sind als bei ähnlichen Vorhaben innerhalb eines Mitgliedstaats oder bei denen ein größerer Nutzen für die Union zu erwarten ist. Darüber hinaus sollten für Vorhaben mit hohen Betriebsaufwendungen angemessene Investitionsanreize geboten werden. Insbesondere sind höhere Risiken in

Offshore-Netzen für erneuerbare Energie, die eine Doppelfunktion als Stromverbindungsleitungen sowie als Verbindungsleitungen zwischen Offshore-Stromerzeugungsvorhaben erfüllen, wahrscheinlicher als bei vergleichbaren Onshore-Infrastrukturvorhaben, da sie stets mit Erzeugungsanlagen verbunden sind, was mit regulatorischen Risiken, finanziellen Risiken (etwa aufgrund erforderlicher Vorabinvestitionen), Marktrisiken und Risiken aufgrund der Nutzung neuer innovativer Technologien einhergehen kann.

Offshore-Netzen für erneuerbare Energie, die eine Doppelfunktion als Stromverbindungsleitungen sowie als Verbindungsleitungen zwischen Offshore-Stromerzeugungsvorhaben erfüllen, wahrscheinlicher als bei vergleichbaren Onshore-Infrastrukturvorhaben, da sie stets mit Erzeugungsanlagen verbunden sind, was mit regulatorischen Risiken, finanziellen Risiken (etwa aufgrund erforderlicher Vorabinvestitionen), Marktrisiken und Risiken aufgrund der Nutzung neuer innovativer Technologien einhergehen kann.

Or. en

Änderungsantrag 247
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein	(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein

Minimum zu begrenzen.	Minimum zu begrenzen. ***Die Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur stellt eine Herausforderung dar, insbesondere aufgrund des vorausschauenden Charakters des Ausbaus des Wasserstoffnetzes und seiner starken Abhängigkeit von der Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten. Es muss heute ein Netz für einen Bedarf aufgebaut werden, der erst schrittweise entstehen wird, während die Union ihre Dekarbonisierung vorantreibt. Das macht es wiederum schwieriger, in der Anfangsphase des Wasserstoffmarktes Risikominderungsmechanismen für den Ausbau der Infrastruktur sowie erschwingliche Netzentgelte sicherzustellen. Zahlungen auf EU-Ebene, die durch eine EU-Garantie abgesichert sind, sollten unionsweit einheitlich zur Verfügung stehen, um die europäischen grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastrukturvorhaben zu unterstützen. Zur Einrichtung dieses Mechanismus auf EU-Ebene sollte, damit für die Vorhabenträger von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben Rechtssicherheit besteht, innerhalb von [12 Monaten nach Erlass dieser Verordnung] ein Durchführungsrechtsakt der Kommission erlassen werden, in dem unter anderem der Finanzrahmen des Instruments festgelegt und insbesondere die Förderkriterien und -bedingungen für die Unterstützung von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben präzisiert werden.***
	Or. en

Änderungsantrag 248
Virgil-Daniel Popescu, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen.	(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen. ***Die Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur stellt eine Herausforderung dar, insbesondere aufgrund des vorausschauenden Charakters des Ausbaus des Wasserstoffnetzes und seiner starken Abhängigkeit von der Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten. Es muss heute ein Netz für einen Bedarf aufgebaut werden, der erst schrittweise entstehen wird, während die Union ihre Dekarbonisierung vorantreibt. Dadurch wird es wiederum schwieriger, in der Anfangsphase des Wasserstoffmarktes Risikominderungsmechanismen für den Ausbau der Infrastruktur sowie erschwingliche Netzentgelte sicherzustellen. Zahlungen auf EU-Ebene, die durch eine EU-Garantie abgesichert sind, sollten unionsweit einheitlich zur Verfügung stehen, um die europäischen grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastrukturvorhaben zu***

unterstützen. Zur Einrichtung dieses Mechanismus auf Unionsebene sollte, damit für die Vorhabenträger von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben Rechtssicherheit besteht, innerhalb von [12 Monaten nach Erlass dieser Verordnung] ein Durchführungsrechtsakt der Kommission erlassen werden, in dem unter anderem der Finanzrahmen des Instruments festgelegt und insbesondere die Förderkriterien und -bedingungen für die Unterstützung von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben präzisiert werden.

Or. en

Begründung

Wir sind der Auffassung, dass diese Ergänzungen entscheidend wichtig sind, um die rechtzeitige Entwicklung und Einführung angemessener Risikominderungsmechanismen für grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastrukturen zu ermöglichen. Eine solche Klarheit wird auch positive Signale an die Vorhabenträger senden und sie darin bestärken, Vorhaben vom Entwurfsstadium bis zur endgültigen Investitionsentscheidung weiterzuverfolgen, damit grenzüberschreitende Wasserstoff-Pipeline-Netze bei Bedarf in den frühen 2030er-Jahren einsatzbereit sind.

Änderungsantrag 249
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben	(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben

verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen.

verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur stellt eine Herausforderung dar, insbesondere aufgrund des vorausschauenden Charakters des Ausbaus des Wasserstoffnetzes – es muss heute ein Netz für einen Bedarf aufgebaut werden, der erst schrittweise entstehen wird, während die Union ihre Dekarbonisierung vorantreibt. Dadurch wird es wiederum schwieriger, in der Anfangsphase des Wasserstoffmarktes Risikominderungsmechanismen für den Ausbau der Infrastruktur sowie erschwingliche Netzentgelte sicherzustellen. Zahlungen auf EU-Ebene, die durch eine EU-Garantie abgesichert sind, sollten unionsweit einheitlich zur Verfügung stehen, um die europäischen grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastrukturvorhaben zu unterstützen. Zur Einrichtung dieses Mechanismus auf Unionsebene sollte, damit für die Vorhabenträger von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben Rechtssicherheit besteht, innerhalb von [12 Monaten nach Erlass dieser Verordnung] ein Durchführungsrechtsakt der Kommission erlassen werden, in dem unter anderem der Finanzrahmen des Instruments festgelegt und insbesondere die Förderkriterien und -bedingungen für die Unterstützung von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben präzisiert werden.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, eine EU-Garantie als wirksamen Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene hinzuzufügen, um die Finanzierung für spezielle grenzüberschreitende Infrastruktur freizusetzen. Eine solche EU-Garantie könnte in Form von Zahlungen ausgestaltet werden, die durch eine EU-Garantie abgesichert sind und es den Betreibern von Wasserstofffernleitungsnetzen ermöglichen, die Lücke zwischen den zulässigen und den tatsächlichen Einnahmen zu schließen, wobei erschwingliche Netzentgelte einfacher möglich werden. Die garantierten Zahlungen wären vergleichbar mit einer nationalen intertemporalen Kostenaufteilung und staatlichen Bürgschaften, würden jedoch auf EU-Ebene abgewickelt.

Änderungsantrag 250
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen.	(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen. ***Die Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur stellt eine Herausforderung dar, insbesondere aufgrund des vorausschauenden***

Charakters des Ausbaus des Wasserstoffnetzes und seiner starken Abhängigkeit von der Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten. Es muss heute ein Netz für einen Bedarf aufgebaut werden, der erst schrittweise entstehen wird, während die EU ihre Dekarbonisierung vorantreibt. Dadurch wird es wiederum schwieriger, in der Anfangsphase des Wasserstoffmarktes Risikominderungsmechanismen für den Ausbau der Infrastruktur sowie erschwingliche Netzentgelte sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 251
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den	(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den

Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen.	Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen. ***Die Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur stellt eine Herausforderung dar, insbesondere aufgrund des vorausschauenden Charakters des Ausbaus des Wasserstoffnetzes und seiner starken Abhängigkeit von der Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten. Es muss heute ein Netz für einen Bedarf aufgebaut werden, der erst schrittweise entstehen wird, während die EU ihre Dekarbonisierung vorantreibt. Dadurch wird es wiederum schwieriger, in der Anfangsphase des Wasserstoffmarktes Risikominderungsmechanismen für den Ausbau der Infrastruktur sowie erschwingliche Netzentgelte sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 252
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung	(70) Die Verordnung (EU) 2022/869 war mit dem Mehrwert verbunden, dass durch eine beträchtliche finanzielle Unterstützung vonseiten der Union private Finanzmittel mobilisiert werden konnten, um Vorhaben von Bedeutung für die Union durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzlage und der Haushaltszwänge sollte die gezielte Unterstützung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens fortgesetzt werden, auch um das mit Vorhaben verbundene Risiko zu verringern und verstärkt private Investitionen einzubeziehen, um die Wirkung

öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen.	öffentlicher Mittel und ihren Nutzen für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu maximieren und neue Investoren für Investitionen in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zu gewinnen und gleichzeitig den Haushaltsbeitrag der Union auf ein Minimum zu begrenzen. ***Dazu sollte die finanzielle Unterstützung der Union als Katalysator für die Mobilisierung privaten Kapitals wirken. Über den Weg langfristiger industrieller Partnerschaften und Rahmenvereinbarungen kann die öffentliche Finanzierung das notwendige Marktvolumen und die Sichtbarkeit herstellen, um private institutionelle Investitionen in den Netzaufbau in Europa zu fördern und so für die Widerstandsfähigkeit der Systeme zu sorgen, während gleichzeitig der direkte finanzielle Beitrag aus dem Haushalt der Union auf ein Minimum beschränkt bleibt.***

Or. en

Begründung

Öffentliche Mittel müssen als „Multiplikator“ wirken. In dieser Änderung wird betont, dass die finanzielle Unterstützung der EU eine Hebelwirkung in Bezug auf private Investitionen haben sollte, indem langfristige industrielle Partnerschaften gefördert werden. Sichtbarkeit von Marktvolumen für Hersteller (OEMs) durch Rahmenvereinbarungen herzustellen, ermöglicht es diesen, europäische Produktionskapazitäten zu erhöhen. Dies senkt die Einheitskosten für die ÜNB/FNB und stellt sicher, dass EU-Steuermittel in den Aufbau einer widerstandsfähigen, inländischen Industriebasis fließen und nicht in einmalige, volatile Beschaffungszyklen.

Änderungsantrag 253
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(70 a) Die Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur soll dem

vorausschauenden Charakter des Ausbaus des Wasserstoffnetzes und seiner starken Abhängigkeit von der Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Um die rechtzeitige Entwicklung europäischer grenzüberschreitender Wasserstoffinfrastrukturvorhaben zu unterstützen, sind auf Unionsebene Risikominderungsmechanismen bereitzustellen, einschließlich Zahlungen, die durch eine Unionsgarantie abgesichert sind, mit dem Ziel, in der Anfangsphase des Wasserstoffmarktes erschwingliche Netzentgelte sicherzustellen. Zum Zweck der Einrichtung eines solchen Mechanismus auf Unionsebene erlässt die Kommission innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Durchführungsrechtsakt. In diesem Durchführungsrechtsakt werden unter anderem den Haushaltsrahmen des Instruments sowie die Fördervoraussetzungen und -bedingungen für Wasserstoffinfrastrukturvorhaben festgelegt, um für Vorhabenträger Rechtssicherheit zu schaffen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung hebt die besonderen Herausforderungen bei der Entwicklung eines noch jungen europäischen Wasserstoffmarktes und vorausschauender grenzüberschreitender Infrastruktur hervor. Hier wird Erwägungsgrund 70a mit Artikel 21 in Einklang gebracht, indem die Notwendigkeit spezieller Risikominderungsmechanismen auf EU-Ebene und eines Durchführungsrechtsakts zur Unterstützung von deren Entwicklung und Umsetzung betont wird.

Änderungsantrag 254
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, François-Xavier Bellamy, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(70a) Infrastrukturvorhaben im Bereich der Kernenergie, die auch grenzüberschreitende Bedeutung haben, einschließlich Netzanschlüsse für moderne kerntechnische Anlagen, sollten für eine solche gezielte Förderung in Betracht kommen, sofern sie zu den Zielen der Union in Bezug auf Energiesicherheit und Dekarbonisierung beitragen, da diese Technologiekategorie durch einen erheblichen Kapitalbedarf und lange Investitionshorizonte gekennzeichnet ist.

Or. en

Begründung

Bei den aktuellen Förderrahmen besteht die Gefahr, dass Infrastruktur übersehen wird, die systemweite Vorteile bietet, einschließlich eines schnelleren Erreichens der EU-Klimaziele, jedoch strukturelle Finanzierungsbarrieren aufweist. Netzanschlüsse im Zusammenhang mit der Kernenergie sind kapitalintensiv und erfordern frühzeitige und vorgezogene Investitionen.

Änderungsantrag 255
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten für eine finanzielle Unterstützung der Union ***für Studien und unter bestimmten Bedingungen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union für Arbeiten*** gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] in Form von ***Finanzhilfen*** oder innovativen Finanzinstrumenten infrage kommen, um sicherzustellen, dass Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter den bestehenden regulatorischen Bedingungen und den bestehenden Marktbedingungen nicht tragfähig wären,	(71) Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollten für eine finanzielle Unterstützung der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] in Form von ***Studien*** oder innovativen Finanzinstrumenten infrage kommen, um sicherzustellen, dass Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter den bestehenden regulatorischen Bedingungen und den bestehenden Marktbedingungen nicht tragfähig wären, eine maßgeschneiderte Unterstützung erhalten können. ***Um den Bedarf an***

eine maßgeschneiderte Unterstützung erhalten können. Es ist wichtig, jede Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, insbesondere zwischen Vorhaben, die der Verwirklichung ein und desselben vorrangigen Korridors der Union dienen. Diese finanzielle Unterstützung sollte die erforderlichen Synergien mit anderen Unionsfonds, die für die Finanzierung intelligenter Energieverteilernetze zur Verfügung stehen, sowie mit dem Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294*[32]* der Kommission eingerichtet wurde, sicherstellen.

grenzüberschreitender Kapazität der Strominfrastruktur zu decken, der laut der Agentur bis 2030 66 GW betragen wird, von denen derzeit 32 GW nicht gedeckt sind[30a], und um die intelligente, hocheffiziente und vollständig auf erneuerbaren Energieträgern basierende Elektrifizierung der Wirtschaft der Union zu fördern, sollten nur Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich Strom für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten gemäß dieser Verordnung förderfähig sein. Es ist wichtig, jede Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, insbesondere zwischen Vorhaben, die der Verwirklichung ein und desselben vorrangigen Korridors der Union dienen. Diese finanzielle Unterstützung sollte die erforderlichen Synergien mit anderen Unionsfonds, die für die Finanzierung intelligenter Energieverteilernetze zur Verfügung stehen, sowie mit dem Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294*[31]* der Kommission eingerichtet wurde, sicherstellen.

[30a] ACER: Electricity infrastructure development to support a competitive and sustainable energy system (Entwicklung der Strominfrastruktur zur Unterstützung eines wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Energiesystems), Marktbeobachtungsbericht 2024, https://www.acer.europa.eu/sites/default/files/documents/Publications/ACER_2024_Monitoring_Electricity_Infrastructure.pdf .

[31] Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249, 14.7.2021, S. 38, http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj).

[31] Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249, 14.7.2021, S. 38, http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj).

[32] Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission vom 15. September 2020 über den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie (ABl. L 303, 17.9.2020, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1294/oj).

Or. en

Änderungsantrag 256
Nicolás González Casares, Bruno Tobback, Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(72a) Interne Netzverstärkungen können in Vorhaben von gemeinsamem Interesse einbezogen werden, wenn sie notwendig sind, um eine grenzüberschreitende Verbindung zu ermöglichen, zu integrieren oder deren Kapazität zu erhöhen. Finanzielle Unterstützung der Union für solche internen Verstärkungen sollte jedoch nur gewährt werden, nachdem die grenzüberschreitende Verbindung, mit der sie funktional verbunden sind, in Betrieb genommen wurde, um sicherzustellen, dass die Finanzierung der Union wirksam auf Infrastruktur ausgerichtet ist, die den beabsichtigten grenzüberschreitenden Nutzen liefert.

Or. en

Änderungsantrag 257
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Finanzhilfen für Arbeiten im Zusammenhang mit Vorhaben von gegenseitigem Interesse sollten unter den gleichen Bedingungen wie für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährt werden, wenn ***sie*** zu den allgemeinen energie- und klimapolitischen Zielen der Union beitragen und die Dekarbonisierungsziele des Drittlandes mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen.	(74) Finanzhilfen für Arbeiten im Zusammenhang mit Vorhaben von gegenseitigem Interesse sollten unter den gleichen Bedingungen wie für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährt werden, wenn ***die Folgenabschätzung positiv ausfällt, die Kosten in einem zulässigen Rahmen liegen und ihr Nutzen größtmöglich ausfällt und wenn die betreffenden Projekte*** zu den allgemeinen energie- und klimapolitischen Zielen der Union beitragen und die Dekarbonisierungsziele des Drittlandes mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen.

Or. ro

Änderungsantrag 258
Jorge Martín Frías, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Finanzhilfen für Arbeiten im Zusammenhang mit Vorhaben von gegenseitigem Interesse sollten unter den gleichen Bedingungen wie für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährt werden, wenn sie zu den allgemeinen ***energie- und klimapolitischen*** Zielen der Union beitragen und die Dekarbonisierungsziele des Drittlandes mit ***dem Übereinkommen von Paris*** im Einklang stehen.	(74) Finanzhilfen für Arbeiten im Zusammenhang mit Vorhaben von gegenseitigem Interesse sollten unter den gleichen Bedingungen wie für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährt werden, wenn sie zu den allgemeinen ***energiepolitischen*** Zielen der Union beitragen und die Dekarbonisierungsziele ***und die Umsetzungsmaßnahmen*** des Drittlandes mit ***denen der Union*** im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 259
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Sophie Wilmès, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(74a) Verteilernetze spielen für die Energiewende eine wesentliche Rolle. 40 % des Verteilernetzes der Union sind älter als 40 Jahre und müssen modernisiert werden. Es sind bis 2040 Investitionen in Höhe von 730 Mrd. EUR in Verteilernetze erforderlich[1a], um die Integration neuer, sauberer, kostengünstiger Erzeugungsvorhaben mit niedrigen Grenzkosten zu ermöglichen, durch die sich Großhandelspreise für Strom verringern. Die Pläne für national-regionale Partnerschaften können die im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ bereitgestellten Investitionen in die Energieinfrastruktur stärken, beispielsweise durch Investitionen in Energieanlagen, die keinen grenzüberschreitenden Charakter haben, aber für die Energiewende gleichermaßen wichtig sind.
	[1a] Abschlussbericht der Europäischen Kommission / Trinomics: „Investment needs of European energy infrastructure to enable a decarbonised economy“, 2025 (https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/864c619c-e386-11ef-be2a-01aa75ed71a1).

Or. en

Begründung

Verteilernetze können auch im Rahmen der national-regionalen Partnerschaftspläne gefördert werden.

Änderungsantrag 260
Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Die Union sollte Energievorhaben in benachteiligten, weniger vernetzten, abgelegenen Gebieten, Gebieten in Randlage oder isolierten Gebieten erleichtern, um den Zugang zu den transeuropäischen Energienetzen zu ermöglichen, damit der Dekarbonisierungsprozess beschleunigt und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen ***zu*** verringert wird.	(75) Die Union sollte Energievorhaben in benachteiligten, weniger vernetzten, abgelegenen Gebieten, Gebieten in Randlage oder isolierten Gebieten erleichtern, um den Zugang zu den transeuropäischen Energienetzen zu ermöglichen, damit der Dekarbonisierungsprozess beschleunigt und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert wird. ***Ein besonderes Augenmerk sollte auf den Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Inseln liegen, die weniger von grenzüberschreitenden Infrastrukturinstrumenten profitieren und daher stärker auf eine kohäsionspolitische Finanzierung für wesentliche Energieinvestitionen angewiesen sind, möglicherweise zulasten anderer Prioritäten. Daher sollten verstärkte Synergien zwischen der Fazilität „Connecting Europe“ und Instrumenten der Kohäsionspolitik, einschließlich der national-regionalen Partnerschaftspläne, sichergestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 261
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, François-Xavier Bellamy, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Die Union sollte Energievorhaben in benachteiligten, weniger vernetzten, abgelegenen Gebieten, Gebieten in Randlage oder isolierten Gebieten erleichtern, um den Zugang zu den	(75) Die Union sollte Energievorhaben in benachteiligten, weniger vernetzten, abgelegenen Gebieten, Gebieten in Randlage oder isolierten Gebieten erleichtern, um den Zugang zu den

transeuropäischen Energienetzen zu ermöglichen, damit der Dekarbonisierungsprozess beschleunigt und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen ***zu*** verringert wird.	transeuropäischen Energienetzen zu ermöglichen, damit der Dekarbonisierungsprozess beschleunigt und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert wird. ***Bei diesem Ziel sollte die Union dem Grundsatz der Technologieneutralität folgen und sicherstellen, dass alle Netto-Null- und kohlenstoffarmen Energielösungen, einschließlich Kernenergie und fortschrittlicher Nukleartechnologien, etwa fortschrittlicher modularer Reaktoren, gleichermaßen förderfähig sind, um zu den Dekarbonisierungs- und Energiezugangszielen dieser Verordnung beizutragen.***

Or. en

Begründung

Ein technologieneutraler Ansatz ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die am besten geeignete Mischung von Lösungen basierend auf ihren spezifischen Bedingungen einzusetzen, verringert das Risiko von Lieferengpässen und unterstützt ein widerstandsfähigeres und diversifizierteres Energiesystem, das mit den langfristigen Klimazielen in Einklang steht.

Änderungsantrag 262
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Die Union sollte Energievorhaben in benachteiligten, weniger vernetzten, abgelegenen Gebieten, Gebieten in Randlage oder isolierten Gebieten erleichtern, um den Zugang zu den transeuropäischen Energienetzen zu ermöglichen, damit der Dekarbonisierungsprozess beschleunigt und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen ***zu*** verringert wird.	(75) Die Union sollte Energievorhaben in benachteiligten, weniger vernetzten, abgelegenen Gebieten, Gebieten in Randlage oder isolierten Gebieten erleichtern, um ***die Entwicklung dieser Regionen, den Abbau der Unterschiede zu anderen Regionen sowie*** den Zugang zu den transeuropäischen Energienetzen zu ermöglichen, damit der Dekarbonisierungsprozess beschleunigt und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert wird.

Or. ro

Änderungsantrag 263
Jorge Martín Frías, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Die Union sollte Energievorhaben in benachteiligten, weniger vernetzten, abgelegenen Gebieten, Gebieten in Randlage oder isolierten Gebieten erleichtern, um den Zugang zu den transeuropäischen Energienetzen zu ermöglichen, ***damit der Dekarbonisierungsprozess beschleunigt und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringert wird***.	(75) Die Union sollte Energievorhaben in benachteiligten, weniger vernetzten, abgelegenen Gebieten, Gebieten in Randlage oder isolierten Gebieten erleichtern, um den Zugang zu den transeuropäischen Energienetzen zu ermöglichen, ***um die Versorgungssicherheit zu verbessern, die Energiepreise zu senken, die lokale Wirtschaft zu stärken und die langfristige Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit dieser Regionen zu unterstützen***.

Or. en

Änderungsantrag 264
Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(75a) Die im Rahmen dieser Verordnung entwickelten Szenarien und Methoden, die Ermittlung von Infrastrukturbedarfen und -chancen, die gesamtsystemische Kosten-Nutzen-Analyse des Energiesystems sowie die Förderkriterien für finanzielle Unterstützung der Union sind unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Gebiete in äußerster Randlage und der Inseln zu gestalten, einschließlich der Entwicklung einer dekarbonisierten Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen, der Einführung intelligenter Netze, von Speicher- und

Flexibilitätslösungen, die an kleine isolierte Systeme angepasst sind, sowie der Modernisierung und Widerstandsfähigkeit der Verteilernetze. Es sollten verstärkte Synergien zwischen dieser Verordnung, der Fazilität „Connecting Europe“, den Instrumenten der Kohäsionspolitik sowie den national-regionalen Partnerschaftsplänen sichergestellt werden, um die Dekarbonisierung und Energieautonomie in diesen Gebieten zu beschleunigen.

Or. en

Änderungsantrag 265
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011, wonach kein Mitgliedstaat nach 2015 von den europäischen Gas- und Stromnetzen abgeschnitten bleiben und die Energieversorgungssicherheit keines Mitgliedstaats durch den Mangel an geeigneten Verbindungen gefährdet sein sollte, zielt diese Verordnung darauf ab, den Zugang zu den transeuropäischen Energienetzen sicherzustellen, indem die Isolation Zyperns und Maltas, die noch nicht an das transeuropäische Gasnetz angeschlossen sind, im Energiebereich beendet wird. Dieses Ziel sollte dadurch erreicht werden, dass in Entwicklung oder Planung befindliche Vorhaben, denen gemäß der Verordnung (EU) 2022/869 der Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse zuerkannt wurde, ihren Status bis zu dem Zeitpunkt behalten können, zu dem Zypern und Malta an das transeuropäische Gasnetz	***entfällt***

angeschlossen sind, oder bis zum 31. Dezember 2029, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Diese Vorhaben tragen nicht nur zur Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energie, zur Flexibilität und Widerstandsfähigkeit des Energiesystems und zur Versorgungssicherheit bei, sondern würden auch den Zugang zu künftigen Energiemärkten, einschließlich des Marktes für Wasserstoff, sicherstellen und zu den allgemeinen energie- und klimapolitischen Zielen der Union beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 266
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011, wonach kein Mitgliedstaat nach 2015 von den europäischen Gas- und Stromnetzen abgeschnitten bleiben und die Energieversorgungssicherheit keines Mitgliedstaats durch den Mangel an geeigneten Verbindungen gefährdet sein sollte, zielt diese Verordnung darauf ab, den Zugang zu den transeuropäischen Energienetzen sicherzustellen, indem die Isolation Zyperns und Maltas, die noch nicht an das transeuropäische Gasnetz angeschlossen sind, im Energiebereich beendet wird. Dieses Ziel sollte dadurch erreicht werden, dass in Entwicklung oder Planung befindliche Vorhaben, denen gemäß der Verordnung (EU) 2022/869 der Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse zuerkannt wurde, ihren Status bis zu dem Zeitpunkt behalten können, zu dem Zypern und Malta an das transeuropäische	(76) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011, wonach kein Mitgliedstaat nach 2015 von den europäischen Gas- und Stromnetzen abgeschnitten bleiben und die Energieversorgungssicherheit keines Mitgliedstaats durch den Mangel an geeigneten Verbindungen gefährdet sein sollte, zielt diese Verordnung darauf ab, den Zugang zu den transeuropäischen Energienetzen sicherzustellen, indem die Isolation Zyperns und Maltas, die noch nicht an das transeuropäische Gasnetz angeschlossen sind, im Energiebereich beendet wird. Dieses Ziel sollte dadurch erreicht werden, dass in Entwicklung oder Planung befindliche Vorhaben, denen gemäß der Verordnung (EU) 2022/869 der Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse zuerkannt wurde, ihren Status bis zu dem Zeitpunkt behalten können, zu dem Zypern und Malta an das transeuropäische

Gasnetz angeschlossen sind, oder bis zum 31. Dezember ***2029***, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Diese Vorhaben tragen nicht nur zur Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energie, zur Flexibilität und Widerstandsfähigkeit des Energiesystems und zur Versorgungssicherheit bei, sondern würden auch den Zugang zu künftigen Energiemärkten, einschließlich des Marktes für Wasserstoff, sicherstellen und zu den allgemeinen energie- und klimapolitischen Zielen der Union beitragen.	Gasnetz angeschlossen sind, oder bis zum 31. Dezember ***2033***, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Diese Vorhaben tragen nicht nur zur Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energie, zur Flexibilität und Widerstandsfähigkeit des Energiesystems und zur Versorgungssicherheit bei, sondern würden auch den Zugang zu künftigen Energiemärkten, einschließlich des Marktes für Wasserstoff, sicherstellen und zu den allgemeinen energie- und klimapolitischen Zielen der Union beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 267
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, François-Xavier Bellamy, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(76a) Angesichts des unverzichtbaren Beitrags der Kernenergie zu den langfristigen Zielen der Union in den Bereichen Energiesicherheit, Widerstandsfähigkeit und Dekarbonisierung erfordert ein technologieneutraler Ansatz, dass Kernenergie und fortschrittliche Nukleartechnologien, einschließlich kleiner modularer Reaktoren, gleichermaßen als förderfähige Beiträge im Rahmen dieser Verordnung anerkannt werden. Infrastrukturen von grenzüberschreitender Bedeutung, die die Integration solcher Technologien in transeuropäische Netze ermöglichen, sollten daher, unter voller Achtung des Rechts jedes Mitgliedstaats, gemäß Artikel 194 des Vertrags seinen eigenen Energiemix zu bestimmen, im Rahmen der hier festgelegten Infrastrukturkategorien berücksichtigt

werden.

Or. en

Begründung

Es wird die Anwendung des Grundsatzes der Technologieneutralität bei der Infrastrukturplanung präzisiert, indem sichergestellt wird, dass alle einschlägigen Netto-Null- und kohlenstoffarmen Technologien dort zum Tragen kommen können, wo sie Systemvorteile bieten und eine schnellere Verwirklichung der Dekarbonisierung in der EU ermöglichen.

Änderungsantrag 268
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Um die Kohärenz der im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Änderungen mit dem Unionsrahmen für die Strom-, Gas- und Wasserstoffmärkte zu gewährleisten, werden entsprechende Änderungen der Artikel 3 und 11 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates[34], des Artikels 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und der Artikel 60 und 61 der Verordnung (EU) 2024/1789 vorgeschlagen. Diese Änderungen betreffen die Verwendung ***des zentralen Szenarios*** im unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan, die Berücksichtigung nicht leitungsgebundener Lösungen und anderer Alternativen zum Netzausbau und die Präzisierung des zeitlichen Geltungsbereichs der Pläne. Diese Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden.	(77) Um die Kohärenz der im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Änderungen mit dem Unionsrahmen für die Strom-, Gas- und Wasserstoffmärkte zu gewährleisten, werden entsprechende Änderungen der Artikel 3 und 11 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates[34], des Artikels 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und der Artikel 60 und 61 der Verordnung (EU) 2024/1789 vorgeschlagen. Diese Änderungen betreffen die Verwendung ***der Szenarien*** im unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan, die Berücksichtigung nicht leitungsgebundener Lösungen und anderer Alternativen zum Netzausbau und die Präzisierung des zeitlichen Geltungsbereichs der Pläne. Diese Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden.
[34] Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der	[34] Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der

Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158, 14.6.2019, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/942/oj).

Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158, 14.6.2019, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/942/oj).

Or. en

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 11.

Änderungsantrag 269
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Um die Kohärenz der im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Änderungen mit dem Unionsrahmen für die Strom-, Gas- und Wasserstoffmärkte zu gewährleisten, werden entsprechende Änderungen der Artikel 3 und 11 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates[34], des Artikels 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und der Artikel 60 und 61 der Verordnung (EU) 2024/1789 vorgeschlagen. Diese Änderungen betreffen die Verwendung ***des zentralen Szenarios*** im unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan, die Berücksichtigung nicht leitungsgebundener Lösungen und anderer Alternativen zum Netzausbau und die Präzisierung des zeitlichen Geltungsbereichs der Pläne. Diese Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden.	(77) Um die Kohärenz der im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Änderungen mit dem Unionsrahmen für die Strom-, Gas- und Wasserstoffmärkte zu gewährleisten, werden entsprechende Änderungen der Artikel 3 und 11 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates[34], des Artikels 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und der Artikel 60 und 61 der Verordnung (EU) 2024/1789 vorgeschlagen. Diese Änderungen betreffen die Verwendung ***der Szenarien*** im unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan, die Berücksichtigung nicht leitungsgebundener Lösungen und anderer Alternativen zum Netzausbau und die Präzisierung des zeitlichen Geltungsbereichs der Pläne. Diese Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden.
[34] Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158,	[34] Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158,

14.6.2019, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/942/oj).

14.6.2019, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/942/oj).

Or. en

Änderungsantrag 270
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, François-Xavier Bellamy, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Damit sich die Unionsliste auf Vorhaben beschränkt, die den größten Beitrag zur Realisierung der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten strategischen vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete leisten, sollte die Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV erhalten, um die Anhänge dieser Verordnung durch Festlegung und Überprüfung der Unionsliste zu ändern, wobei das Recht der Mitgliedstaaten zu achten ist, Vorhaben auf der Unionsliste zu genehmigen, die ihr Hoheitsgebiet betreffen.	(79) Damit sich die Unionsliste auf Vorhaben beschränkt, die den größten Beitrag zur Realisierung der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten strategischen vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete leisten, sollte die Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV erhalten, um die Anhänge dieser Verordnung durch Festlegung und Überprüfung der Unionsliste zu ändern, wobei das Recht der Mitgliedstaaten zu achten ist, Vorhaben auf der Unionsliste zu genehmigen, die ihr Hoheitsgebiet betreffen. ***Bei der Ausübung dieser delegierten Befugnis und im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität sollte die Kommission sicherstellen, dass sich in der Unionsliste das gesamte Spektrum an Netto-Null- und kohlenstoffarmen Energielösungen niederschlägt, die zu den Zielen der Union in den Bereichen Energiesicherheit, Marktintegration und Klimaneutralität beitragen.***

Or. en

Begründung

Alle Vorhabenkategorien der TEN-E sollten gleichbehandelt werden, um sicherzustellen, dass alle Schlüsseltechnologien angemessene Unterstützung zur Erreichung der EU-Dekarbonisierungsziele erhalten können.

Änderungsantrag 271
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zur Entwicklung des zentralen Szenarios zu erlassen, das die Grundlage für die Netzplanung auf Unionsebene bildet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 272
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zur Entwicklung des zentralen Szenarios zu erlassen, das die Grundlage für die Netzplanung auf Unionsebene bildet.	(80) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zur Entwicklung des zentralen Szenarios zu erlassen, das die Grundlage für die Netzplanung auf Unionsebene bildet ***und anschließend im Parlament und im Rat erörtert und dort verabschiedet werden muss***.

Or. ro

Änderungsantrag 273
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zur ***Entwicklung*** des zentralen Szenarios zu erlassen, das die Grundlage für die Netzplanung auf Unionsebene bildet.	(80) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zur ***Annahme*** des zentralen Szenarios zu erlassen, das die Grundlage für die Netzplanung auf Unionsebene bildet.

Or. en

Änderungsantrag 274
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zur Entwicklung ***des zentralen Szenarios*** zu erlassen, ***das*** die Grundlage für die Netzplanung auf Unionsebene ***bildet***.	(80) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zur Entwicklung ***der Szenarien*** zu erlassen, ***die*** die Grundlage für die Netzplanung auf Unionsebene ***bilden***.

Or. en

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 11.

Änderungsantrag 275
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Katri Kulmuni, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(81) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bedingungen, unter	***entfällt***

denen ÜNB Engpasserlöse verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.

Or. en

Begründung

Angleichung an den vorgeschlagenen Wegfall von Artikel 19

Änderungsantrag 276
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(81) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB Engpasserlöse verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 277
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene	(82) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene

Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[35] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[35] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Darüber hinaus setzt die Kommission in Abständen das Parlament und den Rat in Bezug auf die Überwachung der Vorhaben und deren Durchführungsstatus in Kenntnis.***

[35] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

[35]Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

Or. ro

Änderungsantrag 278
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(85) Da die Ziele dieser Verordnung***, nämlich die Entwicklung und die Interoperabilität transeuropäischer Energienetze, die dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels,***	(85) Da die Ziele dieser Verordnung ***sich*** besser auf Unionsebene verwirklichen ***lassen***, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten

insbesondere das Erreichen der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050, sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten, und die Anbindung an diese Netze, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Unionsebene ***zu*** verwirklichen ***sind***, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

Or. en

Änderungsantrag 279
Jorge Martín Frías, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(85) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Entwicklung und die Interoperabilität transeuropäischer Energienetze, die dazu beitragen, ***die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere das Erreichen der energie- und klimapolitischen Vorgaben*** der Union ***und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050, sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller*** Mitgliedstaaten ***und***	(85) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Entwicklung und die Interoperabilität transeuropäischer Energienetze, die dazu beitragen, ***die Wettbewerbsfähigkeit*** der Union***, die Versorgungssicherheit, Energiesystemintegration, Verbundnetze und einen gut funktionierenden Binnenmarkt und die Bereitstellung erschwinglicher und zuverlässig zur Verfügung stehender Energie für Bürger und Unternehmen in allen*** Mitgliedstaaten

erschwingliche Energiepreise zu ***gewährleisten***, und die Anbindung an diese Netze, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

zu ***verbessern***, und die Anbindung an diese Netze, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

Or. en

Änderungsantrag 280
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu	(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, ***Kohärenz zwischen regionalen Prioritäten und den strategischen Zielen der Union, Versorgungssicherheit für alle Begünstigten und*** die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum

gewährleisten.	Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten.

Or. ro

Änderungsantrag 281
Jorge Martín Frías, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, ***die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und*** Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration***,*** Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und ***erschwingliche*** Energiepreise zu gewährleisten.	(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, Verbundnetze, ***strategische Energieautonomie***, Energiesicherheit, ***die Integration erschwinglicher kohlenstoffarmen Strom***, Markt- und Systemintegration ***sowie*** Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten***, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union*** und ***die Erschwinglichkeit und Stabilität der*** Energiepreise ***für Haushalte und Unternehmen*** zu gewährleisten ***und dadurch die Anfälligkeit der Union gegenüber externen Energiepreisschocks und geopolitischen Versorgungsunterbrechungen verringern***.

Or. en

Änderungsantrag 282
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten ***und erschwingliche Energiepreise*** zu gewährleisten.	(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, ***die Erschwinglichkeit von Energie, die Widerstandsfähigkeit des Energiesystems und*** die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten***, was niedrigere Energiesystemkosten ermöglicht und Energie erschwinglicher macht***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Entwicklung der transeuropäischen Energieinfrastruktur nicht nur zu Dekarbonisierungszielen, sondern auch zur Erschwinglichkeit von Energie und zur Widerstandsfähigkeit des Systems beitragen sollte. Die Stärkung miteinander verbundener und widerstandsfähiger Energienetze ist wesentlich wichtig, um die Gesamtkosten des Systems zu senken, Preisschwankungen zu begrenzen und sichere sowie erschwingliche Energie für Haushalte und Industrie in der gesamten Union zu gewährleisten.

Änderungsantrag 283
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten.	(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 ***und die Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in Bezug auf eine erhöhte Widerstandsfähigkeit der Netze,*** sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 284
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, ***die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben***	(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration ***und*** Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und

der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration***,*** Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten.	erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten, ***wobei der Grundsatz der Technologieneutralität geachtet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 285
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Jorge Martín Frías, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der ***energie- und klimapolitischen*** Vorgaben der Union ***und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050*** sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, ***Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten*** und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten.	(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der ***energiepolitischen*** Vorgaben der Union ***unter Achtung des Grundsatzes der Technologieneutralität und des Rechts der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 194 AEUV, ihren Energiemix selbst zu bestimmen,*** sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, ***Stabilität und Widerstandsfähigkeit der Energiesysteme*** und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 286
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, ***Energiesicherheit***, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten.	(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, ***Energie- und Versorgungssicherheit***, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 287
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels,	(1) Diese Verordnung enthält Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels,

insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten.	insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit ***und Widerstandsfähigkeit***, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

The proposed amendments aim to explicitly recognise protection and resilience investments concerning existing critical energy systems as eligible for inclusion as Projects of Common Interest (PCIs), where such investments address risks of sabotage, physical interference and hybrid threats.Recent geopolitical developments and evolving security risks have demonstrated that critical energy infrastructure – including electricity, gas, crude oil, in the future hydrogen and CO2 – constitutes strategic infrastructure for the functioning of the internal energy market and the security of supply of the Union.The protection of existing energy infrastructure strengthens system reliability and reduces the risk of disruptions affecting multiple Member States.By explicitly linking eligibility to cross-border benefits and cost-benefit analysis, the amendments ensure that PCI status is granted only where projects contribute to security of supply, network resilience and enhanced solidarity between Member States.The amendments close a regulatory gap by ensuring that resilience-enhancing investments aimed at safeguarding existing electricity, gas, crude oil, hydrogen and CO2 infrastructure may qualify for PCI status where cross-border benefits are demonstrated. At the same time, the proposal for the TEN-E regulation already provides for the possibility of granting PCI status to projects that protect electricity and CO2 infrastructure as part of strengthening the resilience and security of critical energy networks.

Änderungsantrag 288
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mit dieser Verordnung wird ferner der Unabhängige Europäische Systemplaner (im Folgenden „Planer“) eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 289
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Energieinfrastrukturengpass“ bezeichnet die Beeinträchtigung der Lastflüsse in einem Energiesystem aufgrund unzureichender Übertragungs- bzw. Fernleitungskapazitäten, die unter anderem auf fehlende Infrastruktur zurückzuführen sind;	2. „Energieinfrastrukturengpass“ bezeichnet die Beeinträchtigung der Lastflüsse in einem Energiesystem aufgrund unzureichender Übertragungs- bzw. Fernleitungskapazitäten, die unter anderem auf fehlende Infrastruktur ***oder fehlende Strom-zu-X-Lösungen oder nicht leitungsgebundene Lösungen, die in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen,*** zurückzuführen sind;

Or. en

Begründung

Diese Änderung stellt sicher, dass die Definition von Energieinfrastrukturengpässen technologische Entwicklungen und Modernisierungserfordernisse des Systems mit abdeckt. Die Nennung von Strom-zu-X- und anderen nicht leitungsgebundenen Lösungen, neben dem traditionellen Ausbau der Infrastruktur, unterstützt einen flexibleren, kosteneffizienteren und innovationsgetriebenen Ansatz zur Bewältigung von Netzengpässen. So werden zudem unnötige Infrastrukturinvestitionen vermieden, wenn alternative technische Lösungen gleichwertige Vorteile für die Netzstabilität und die Effizienz bieten können.

Änderungsantrag 290
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Energieinfrastrukturengpass“ bezeichnet die Beeinträchtigung der Lastflüsse in einem Energiesystem aufgrund unzureichender Übertragungs- bzw. Fernleitungskapazitäten, die unter anderem auf fehlende Infrastruktur	2. „Energieinfrastrukturengpass“ bezeichnet die Beeinträchtigung der Lastflüsse in einem Energiesystem aufgrund unzureichender Übertragungs- bzw. Fernleitungskapazitäten, die unter anderem auf fehlende Infrastruktur ***oder***

zurückzuführen sind;	***fehlende Strom-zu-X-Lösungen oder nicht leitungsgebundene Lösungen, die in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen,*** zurückzuführen sind;

Or. en

Begründung

Ein Netzengpass kann durch eine größere Netzkapazität für Strom-zu-X oder Nachfrageflexibilität gelöst werden. Erschwinglichkeit setzt voraus, dass die kosteneffizienteste Lösung ausgewählt wird.

Änderungsantrag 291
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Vorhaben“ bezeichnet eine oder mehrere Leitungen, Rohrleitungen, Einrichtungen, Ausrüstungen oder Anlagen, die unter die in Anhang II genannten Infrastrukturkategorien fallen;	4. „Vorhaben“ bezeichnet eine oder mehrere Leitungen, Rohrleitungen, Einrichtungen, Ausrüstungen oder Anlagen, ***die eigenständig oder miteinander verbunden sind,*** die unter die in Anhang II genannten Infrastrukturkategorien fallen;

Or. ro

Änderungsantrag 292
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf	6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt ***und***

der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt***;***	***die Integration des Energiebinnenmarktes, die Versorgungssicherheit und die Entwicklung einer nachhaltigen und interoperablen Energieinfrastruktur fördert***, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt***. Dies sollte zu signifikanten gegenseitigen Vorteilen für die Union und die beteiligten Drittländer führen, unter anderem dadurch, dass die Integration erneuerbarer Energiequellen vereinfacht, eine erhöhte Widerstandsfähigkeit des Energiesystems erleichtert und die regionale Zusammenarbeit in den Bereichen Energie und Klima gestärkt wird;***

Or. ro

Änderungsantrag 293
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Bruno Gonçalves, Giorgio Gori, Daniel Attard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das	6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das

Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;	Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet***, sowie Nummer 1 Buchstabe c,*** oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;

Or. en

Begründung

Durch die Einbeziehung von Energiespeicherinfrastruktur in die förderfähigen PMI-Kategorien wird durch diese Änderung erreicht, dass sie genauso behandelt werden wie Verbindungsleitungen zu Drittländern. Eine Speicherung kann die Ziele des Artikels 1 Absatz 1 signifikant unterstützen, unter anderem die Energie- und Klimaziele, die Ziele der Klimaneutralität 2050, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration sowie bezahlbarer Energiepreise, indem auf diesem Weg die Systemangemessenheit verbessert, Engpässe reduziert und Flexibilität für die Integration erneuerbarer Energieträger bereitgestellt werden, auch in Nachbarländern.

Änderungsantrag 294
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit ***einem Drittland*** gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, ***zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt,*** auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;	6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit ***Drittländern*** gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 ***Buchstaben a oder d*** genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;

Or. en

Änderungsantrag 295
Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;	6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d, ***e, f, g*** oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;

Or. en

Änderungsantrag 296
András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den	6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den

Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;	Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d***, g*** oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;

Or. en

Begründung

Intelligente Stromnetze liefern bezahlbare, saubere Energie an Verbraucher und Industrie und müssen daher für den Status als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PMI) gemäß der TEN-E-Verordnung in Betracht gezogen werden. Obwohl diese Vorhaben im TEN-E-Rahmen ausdrücklich anerkannt sind, sind sie im Gegensatz zu Wasserstoff- und CO_2-Infrastrukturen von der Förderfähigkeit als PMI ausgeschlossen. Die Förderfähigkeit intelligenter Stromnetze sollte auf alle relevanten Kategorien, einschließlich PMIs, ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 297
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten	6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d***, g*** oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten

Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;	Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;

Or. en

Begründung

Intelligente Stromnetze müssen aufgrund ihrer Schlüsselrolle in Bezug auf die Erschwinglichkeit von Energie, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und die Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts für den Status von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PMI) im Rahmen der TEN-E-Verordnung infrage kommen. Zwar sind sie im TEN-E-Rahmen ausdrücklich anerkannt, doch sind sie von der Förderfähigkeit als PMI ausgeschlossen.

Änderungsantrag 298
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;	6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d***, g*** oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;

Or. en

Begründung

Diese Änderung sorgt für Kohärenz mit den in Anhang II aufgeführten Infrastrukturkategorien, indem auch intelligente Stromnetze und Offshore-Netze für erneuerbare Energien in den Anwendungsbereich von Vorhaben von gemeinsamem Interesse einbezogen werden. Die Unterstützung für digitalisierte und vernetzte Energieinfrastrukturen zu stärken, ist für die Integration wachsender Mengen von Energien aus erneuerbaren Quellen, die Verbesserung grenzüberschreitender Stromflüsse sowie die Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Flexibilität und Sicherheit des Energiesystems der Union unerlässlich.

Änderungsantrag 299
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit ***einem Drittland*** gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO2-Infrastrukturkategorien fällt;	6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit ***Drittländern*** gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung schränkt den Anwendungsbereich von PMI übermäßig ein, z. B. auf nur ein Drittland. Damit kohärente Änderungen folgen in Artikel 4. Absatz 2.

Änderungsantrag 300
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, ***zum Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050*** beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO2-Infrastrukturkategorien fällt;	6. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein von der Union in Zusammenarbeit mit einem Drittland gefördertes Vorhaben, das von den Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder unterstützt wird, ***zur Energiesicherheit der Union*** beiträgt, auf der Unionsliste steht und entweder unter eine der in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d oder h genannten Strominfrastrukturkategorien fällt und das Stromnetz der Union mit dem Stromnetz eines Drittlands verbindet oder unter eine der in Anhang II Nummer 2 genannten Wasserstoffinfrastrukturkategorien fällt oder unter eine der in Anhang II Nummer 4 Buchstaben a oder c genannten CO_2-Infrastrukturkategorien fällt;

Or. en

Änderungsantrag 301
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, François-Xavier Bellamy, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Davor Ivo Stier, Radan Kanev, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „intelligentes Stromnetz“ bezeichnet ein Stromnetz, auch auf Inseln, die nicht oder nur unzureichend an die transeuropäischen Energienetze angebunden sind, das eine kosteneffiziente Integration ***des Verhaltens*** und ***der Handlungen*** aller daran angeschlossenen Nutzer einschließlich der Erzeuger, Verbraucher ***und*** Prosumenten, ermöglicht, um für ein wirtschaftlich effizientes und	9. „intelligentes Stromnetz“ bezeichnet ein Stromnetz, auch auf Inseln, die nicht oder nur unzureichend an die transeuropäischen Energienetze angebunden sind, das eine kosteneffiziente Integration und ***aktive Beteiligung*** aller daran angeschlossenen Nutzer einschließlich der Erzeuger, Verbraucher***,*** Prosumenten ***sowie Anbieter von Energiespeicherungs- und***

nachhaltiges Stromnetz mit geringen Verlusten und einem hohen Maß an Integration erneuerbarer Energiequellen, großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit zu sorgen, und in dem der Netzbetreiber ***die Handlungen der*** an dieses Netz angeschlossenen Nutzer digital überwachen ***kann***, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien für die Kommunikation mit verbundenen Netzbetreibern, Erzeugern, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern oder Prosumenten, im Hinblick auf eine nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Stromübertragung und -verteilung;	***Flexibilitätsleistungen***, ermöglicht, um für ein wirtschaftlich effizientes und nachhaltiges Stromnetz mit geringen Verlusten und einem hohen Maß an Integration erneuerbarer ***und kohlenstoffarmer*** Energiequellen***, einschließlich Kernenergie***, großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit zu sorgen, und in dem der Netzbetreiber ***systemrelevante Parameter in Bezug auf die*** an dieses Netz angeschlossenen Nutzer digital überwachen, ***steuern und optimieren*** sowie ***EU-weite, harmonisierte, interoperable, sichere und gegen Cyberrisiken resiliente*** Informations- und Kommunikationstechnologien für die Kommunikation mit verbundenen Netzbetreibern, Erzeugern, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern oder Prosumenten, im Hinblick auf eine nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Stromübertragung und -verteilung ***nutzen kann***;

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird die Begriffsbestimmung intelligenter Stromnetze gestärkt, indem sich darin die zunehmende Rolle von Flexibilität, Energiespeicherung, Interoperabilität und Resilienz gegen Cyberrisiken im europäischen Energiesystem besser niederschlägt. So ist zudem ein technologieneutraler Ansatz gewährleistet, indem der Beitrag aller kohlenstoffarmen Stromquellen, einschließlich Kernenergie, neben den erneuerbaren Energien anerkannt und gleichzeitig ein sicherer, harmonisierter und effizienter Netzbetrieb in der gesamten Union unterstützt wird.

Änderungsantrag 302
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „intelligentes Stromnetz“ bezeichnet ein Stromnetz, auch auf Inseln,	9. „intelligentes Stromnetz“ bezeichnet ein Stromnetz, auch auf Inseln,

die nicht oder nur unzureichend an die transeuropäischen Energienetze angebunden sind, das eine kosteneffiziente Integration ***des Verhaltens*** und ***der Handlungen*** aller daran angeschlossenen Nutzer einschließlich der Erzeuger, Verbraucher und Prosumenten, ermöglicht, um für ein wirtschaftlich effizientes und nachhaltiges Stromnetz mit geringen Verlusten und einem hohen Maß an Integration erneuerbarer Energiequellen, großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit zu sorgen, und in dem der Netzbetreiber die ***Handlungen der*** an dieses Netz angeschlossenen Nutzer digital überwachen ***kann***, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien für die Kommunikation mit verbundenen Netzbetreibern, Erzeugern, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern oder Prosumenten, im Hinblick auf eine nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Stromübertragung und -verteilung;

die nicht oder nur unzureichend an die transeuropäischen Energienetze angebunden sind, das eine kosteneffiziente Integration und ***aktive Beteiligung*** aller daran angeschlossenen Nutzer einschließlich der Erzeuger, Verbraucher und Prosumenten, ***sowie Anbieter nicht fossiler Flexibilitätsleistungen***, ermöglicht, um für ein wirtschaftlich effizientes und nachhaltiges Stromnetz mit geringen Verlusten und einem hohen Maß an Integration erneuerbarer Energiequellen, großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit zu sorgen, und in dem der Netzbetreiber ***systemrelevante Parameter in Bezug auf*** die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer digital überwachen***, steuern und optimieren***, sowie ***EU-weite, harmonisierte, interoperable, sichere und gegen Cyberrisiken resiliente*** Informations- und Kommunikationstechnologien für die Kommunikation mit verbundenen Netzbetreibern, Erzeugern, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern oder Prosumenten, im Hinblick auf eine nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Stromübertragung und -verteilung ***nutzen kann***;

Or. en

Änderungsantrag 303
Bruno Tobback, Daniel Attard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „intelligentes Stromnetz“ bezeichnet ein Stromnetz, auch auf Inseln, die nicht oder nur unzureichend an die transeuropäischen Energienetze angebunden sind, das eine kosteneffiziente Integration ***des Verhaltens*** und ***der Handlungen*** aller daran angeschlossenen Nutzer einschließlich der Erzeuger,	9. „intelligentes Stromnetz“ bezeichnet ein Stromnetz, auch auf Inseln, die nicht oder nur unzureichend an die transeuropäischen Energienetze angebunden sind, das eine kosteneffiziente Integration und ***Beteiligung*** aller daran angeschlossenen Nutzer einschließlich der Erzeuger, Verbraucher***,***

Verbraucher und Prosumenten, ermöglicht, um für ein wirtschaftlich effizientes und nachhaltiges Stromnetz mit geringen Verlusten und einem hohen Maß an Integration erneuerbarer Energiequellen, großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit zu sorgen, und in dem der Netzbetreiber die Handlungen der an dieses Netz angeschlossenen Nutzer digital überwachen kann, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien für die Kommunikation mit verbundenen Netzbetreibern, Erzeugern, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern ***oder*** Prosumenten, im Hinblick auf eine nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Stromübertragung und -verteilung;	***Flexibilitätsdienstleister und Aggregatoren*** und Prosumenten, ermöglicht, um für ein wirtschaftlich effizientes und nachhaltiges Stromnetz mit ***Netzoptimierung,*** geringen Verlusten und einem hohen Maß an Integration erneuerbarer Energiequellen, großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit zu sorgen, und in dem der Netzbetreiber die ***systemrelevanten Parameter, die sich aus den*** Handlungen der an dieses Netz angeschlossenen Nutzer ***ergeben,*** digital überwachen kann, sowie ***EU-weit harmonisierte*** Informations- und Kommunikationstechnologien für die Kommunikation mit verbundenen Netzbetreibern, Erzeugern, Energiespeicheranlagen, Verbrauchern***,*** Prosumenten***, sowie Flexibilitätsdienstleistern und Aggregatoren***, im Hinblick auf eine nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Stromübertragung und -verteilung;

Or. en

Änderungsantrag 304
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „intelligentes Stromnetz“ bezeichnet ein Stromnetz, auch auf Inseln, die nicht oder nur unzureichend an die transeuropäischen Energienetze angebunden sind, das eine kosteneffiziente Integration des Verhaltens und der Handlungen aller daran angeschlossenen Nutzer einschließlich der Erzeuger, Verbraucher und Prosumenten, ermöglicht, um für ein wirtschaftlich effizientes und nachhaltiges Stromnetz mit geringen Verlusten ***und einem hohen Maß an Integration erneuerbarer Energiequellen***,	9. „intelligentes Stromnetz“ bezeichnet ein Stromnetz, auch auf Inseln, die nicht oder nur unzureichend an die transeuropäischen Energienetze angebunden sind, das eine kosteneffiziente Integration des Verhaltens und der Handlungen aller daran angeschlossenen Nutzer einschließlich der Erzeuger, Verbraucher und Prosumenten, ermöglicht, um für ein wirtschaftlich effizientes und nachhaltiges Stromnetz mit geringen Verlusten, großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit zu

großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit zu sorgen, und in dem der Netzbetreiber die Handlungen der an dieses Netz angeschlossenen Nutzer digital überwachen kann, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien für die Kommunikation mit verbundenen Netzbetreibern, Erzeugern, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern oder Prosumenten, im Hinblick auf eine nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Stromübertragung und -verteilung;	sorgen, und in dem der Netzbetreiber die Handlungen der an dieses Netz angeschlossenen Nutzer digital überwachen kann, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien für die Kommunikation mit verbundenen Netzbetreibern, Erzeugern, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern oder Prosumenten, im Hinblick auf eine nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Stromübertragung und -verteilung;

Or. fr

Änderungsantrag 305
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „Intelligentes Gasnetz“ bezeichnet ein Gasnetz, bei dem innovative und digitale Lösungen genutzt werden, um eine Vielzahl von kohlenstoffarmen und insbesondere erneuerbaren Gasquellen kosteneffizient entsprechend den Bedürfnissen der Verbraucher und den Anforderungen an die Gasqualität zu integrieren, um den CO_2-Fußabdruck des entsprechenden Gasverbrauchs zu reduzieren, einen erhöhten Anteil erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase zu ermöglichen und Verbindungen zu anderen Energieträgern und Sektoren herzustellen, einschließlich der damit verbundenen physischen Modernisierungen, sofern diese für das Funktionieren der Anlagen und Einrichtungen zur Integration kohlenstoffarmer und insbesondere

erneuerbarer Gase unerlässlich sind;

Or. en

Begründung

Die Kategorie der Vorhaben für intelligente Gasnetze ist wegen der Integration von Biomethan und möglicherweise im Zusammenhang mit Vorhaben im Bereich VNB>ÜNB/FNB-Umkehrfluss wichtig. Zusätzlich zu dem Vorstehenden sollten Vorhaben für intelligente Gasnetze aufgrund des Grundsatzes der Technologieneutralität und ihres Beitrags zur Dekarbonisierung des Gassystems in die Verordnung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 306
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „Intelligentes Gasnetz“ bezeichnet ein Gasnetz, bei dem innovative und digitale Lösungen genutzt werden, um eine Vielzahl von Quellen kohlenstoffarmer und insbesondere erneuerbarer Gase kosteneffizient entsprechend den Bedürfnissen der Verbraucher und den Anforderungen an die Gasqualität zu integrieren, um den CO_2-Fußabdruck des entsprechenden Energieverbrauchs zu reduzieren, einen erhöhten Anteil erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase zu ermöglichen und Verbindungen zu anderen Energieträgern und Sektoren herzustellen, um deren Dekarbonisierung, Kosten und Energiesicherheit zu optimieren;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Begriffsbestimmung von intelligenten Gasnetzen eingeführt, um die wachsende Rolle digitalisierter und flexibler Gasinfrastrukturen bei der Dekarbonisierung des Energiesystems der Union abzubilden. Damit werden die Integration

erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase, die Sektorkopplung und die Systemoptimierung unterstützt und es trägt gleichzeitig zur Versorgungssicherheit, Kosteneffizienz und Emissionsminderung in den miteinander verbundenen Energienetzen bei.

Änderungsantrag 307
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „Infrastruktur zur Integration sauberer Moleküle“ bezeichnet Energieinfrastruktur, die erforderlich ist, um den Transport, die Speicherung, die Umwandlung und die Systemintegration von erneuerbaren und kohlenstoffarmen gasförmigen und flüssigen Energieträgern, einschließlich Wasserstoff, Biomethan und anderer erneuerbarer oder kohlenstoffarmer Gase und Kraftstoffe, in das Energiesystem der Union zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 308
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9b. „sauberes Molekül“ bezeichnet einen gasförmigen oder flüssigen Energieträger nicht fossilen oder fossilen Ursprungs mit nachweislich niedrigen Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus, der mit dem Klimaneutralitätsziel der Union vereinbar ist und über die Energieinfrastruktur transportiert, in dieser gespeichert oder in

diese integriert werden kann, was zur Dekarbonisierung beiträgt;

Or. en

Änderungsantrag 309
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9c. „sauberes Molekül“ bezeichnet einen gasförmigen oder flüssigen Energieträger nicht fossilen oder fossilen Ursprungs mit nachweislich niedrigen Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus, der mit dem Klimaneutralitätsziel der Union vereinbar ist und über die Energieinfrastruktur transportiert, in dieser gespeichert oder in diese integriert werden kann, was zur Dekarbonisierung beiträgt;

Or. en

Begründung

Hierüber wird der Anwendungsbereich der Verordnung durch die Einführung einer Bestimmung des Begriffs „sauberes Molekül“ geklärt, um eine einheitliche Auslegung sicherzustellen und regulatorische Lücken zwischen verschiedenen Energieträgern zu vermeiden.

Änderungsantrag 310
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

10a. „nationale Koordinierungsgruppe für Infrastrukturen“ bezeichnet die von jedem Mitgliedstaat für die Zwecke des Artikels 11 benannte Gruppe, die sich aus Vertretern der nationalen zuständigen Behörde, der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber, der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde und weiteren technischen Experten zusammensetzt, die von diesem Mitgliedstaat benannt wurden. Die Mitgliedstaaten können in ihre nationale Koordinierungsgruppe für Infrastrukturen nach eigenem Ermessen weitere Experten oder Vertreter berufen, die sie für die wirksame Ausführung der in den Artikeln 11, 12, 13 und 14 festgelegten Aufgaben für relevant erachten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertreter der betreffenden Übertragungsnetzbetreiber, der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde und der betreffenden nationalen Behörde. Die Benennung, der Umfang der Beteiligung und die Dauer der Teilnahme solcher Experten oder Vertreter liegen ausschließlich in der Verantwortung des betreffenden Mitgliedstaats. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beteiligung zusätzlicher Experten oder Vertreter zur technischen Robustheit, Transparenz und Effizienz der nach den Artikeln 11, 12, 13 und 14 eingerichteten Verfahren beiträgt.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird die Zusammensetzung der nationalen Koordinierungsgruppen für Infrastrukturen mittels Festlegung der Beteiligung zuständiger Behörden, Übertragungsnetzbetreiber, Regulierungsbehörden und relevanter technischer Experten präzisiert. Zudem bleibt die Flexibilität der Mitgliedstaaten gewahrt, bei Bedarf weitere Teilnehmer einzubeziehen, um eine technisch robuste, transparente und effiziente Umsetzung der Infrastrukturplanungs- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Änderungsantrag 311

Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Arbeiten“ bezeichnet den Erwerb, die Lieferung und den Einsatz von Komponenten, Systemen und Dienstleistungen, einschließlich Software, die Durchführung der ein Vorhaben betreffenden Entwicklungs-, Umwidmungs-, Bau- und Installationstätigkeiten, die Installationsabnahme und die Inbetriebnahme eines Vorhabens;	13. „Arbeiten“ bezeichnet den Erwerb, die Lieferung und den Einsatz von Komponenten, Systemen und Dienstleistungen, einschließlich Software, die Durchführung der ein Vorhaben betreffenden Entwicklungs-, Umwidmungs-, Bau- und Installationstätigkeiten, die Installationsabnahme und die Inbetriebnahme eines Vorhabens***, sowie Maßnahmen, über die sichergestellt ist, dass die Arbeiten im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung erfolgen***;

Or. ro

Änderungsantrag 312
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „spezielle Wasserstoffanlagen“ bezeichnet Wasserstoffinfrastruktur, die für die ausschließliche Nutzung oder den ausschließlichen Transport von reinem Wasserstoff ausgelegt ist, ohne dass dafür weitere Anpassungsarbeiten erforderlich sind, einschließlich Fernleitungsnetzen oder Speicheranlagen, bei denen es sich um Neubauten oder/und umgewidmete Erdgasanlagen handelt;	16. „spezielle Wasserstoffanlagen“ bezeichnet Wasserstoffinfrastruktur, die für die ausschließliche Nutzung oder den ausschließlichen Transport von reinem ***erneuerbarem*** Wasserstoff ausgelegt ist, ohne dass dafür weitere Anpassungsarbeiten erforderlich sind, einschließlich Fernleitungsnetzen oder Speicheranlagen, bei denen es sich um Neubauten oder/und umgewidmete Erdgasanlagen handelt;

Or. en

Änderungsantrag 313
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	16a. „Infrastruktur zur Integration sauberer Moleküle“ bezeichnet die Energieinfrastruktur, die erforderlich ist, um den Transport, die Speicherung, die Umwandlung und die Systemintegration erneuerbarer und kohlenstoffarmer gasförmiger und flüssiger Energieträger, einschließlich Wasserstoff, Biomethan und anderer erneuerbarer oder kohlenstoffarmer Gase und Kraftstoffe, in das Energiesystem der Union zu ermöglichen;

Or. en

Begründung

Definiert Infrastruktur für erneuerbare und kohlenstoffarme Energieträger, um eine einheitliche Auslegung und gezielte Unterstützung sicherzustellen. Dies umfasst Pipelines, Netze und zugehörige Ausrüstungen für den Transport und die Verteilung von Wasserstoff und kohlenstoffarmen Gasen; (unter- und oberirdische) Speicheranlagen; Misch-, Umwandlungs- und Rückumwandlungseinrichtungen, einschließlich Strom-zu-Gas und Gas-zu-Strom; sowie Infrastruktur zur Integration dieser Energieträger in Strom-, Wärme-, Verkehrs- und Industriesysteme.

Änderungsantrag 314
Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Umwidmung“ bezeichnet die technische Modernisierung oder Änderung bestehender Erdgasinfrastruktur, um sicherzustellen, dass sie ausschließlich für Wasserstoff genutzt wird;	17. „Umwidmung“ bezeichnet die technische Modernisierung oder Änderung bestehender Erdgasinfrastruktur, um sicherzustellen, dass sie ausschließlich für Wasserstoff ***oder für den Transport, den***

	Umgang mit und die Speicherung von CO_2 genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 315
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Umwidmung“ bezeichnet die technische Modernisierung oder Änderung bestehender Erdgasinfrastruktur, um sicherzustellen, dass sie ausschließlich für Wasserstoff genutzt wird;	17. „Umwidmung“ bezeichnet die technische Modernisierung oder Änderung bestehender Erdgasinfrastruktur, um sicherzustellen, dass sie ausschließlich für Wasserstoff ***oder für den Transport, den Umgang mit und die Speicherung von CO_2*** genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 316
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Umwidmung“ bezeichnet die technische Modernisierung oder Änderung bestehender Erdgasinfrastruktur, um sicherzustellen, dass sie ***ausschließlich*** für Wasserstoff genutzt wird;	17. „Umwidmung“ bezeichnet die technische Modernisierung oder Änderung bestehender Erdgasinfrastruktur, um sicherzustellen, dass sie für Wasserstoff ***oder für den Transport, den Umgang mit und die Speicherung von CO_2*** genutzt wird;

Or. en

Begründung

Die derzeitige Bestimmung des Begriffs Umwidmung ist unnötig restriktiv, da sie sich ausschließlich auf Wasserstoffinfrastruktur bezieht. Die Erweiterung der Definition auf den CO_2-Transport und die Speicherung würde die regulatorische Kohärenz verbessern und den

Ausbau von CCS-Infrastruktur, insbesondere in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren, unterstützen.

Änderungsantrag 317
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Umwidmung“ bezeichnet die technische Modernisierung oder Änderung bestehender Erdgasinfrastruktur, um sicherzustellen, dass sie ausschließlich für Wasserstoff genutzt wird;	17. „Umwidmung“ bezeichnet die technische Modernisierung oder Änderung bestehender Erdgasinfrastruktur, um sicherzustellen, dass sie ausschließlich für ***reinen erneuerbaren*** Wasserstoff genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 318
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Umwidmung“ bezeichnet die technische Modernisierung oder Änderung bestehender Erdgasinfrastruktur, um sicherzustellen, dass sie ***ausschließlich*** für Wasserstoff genutzt ***wird***;	17. „Umwidmung“ bezeichnet die technische Modernisierung oder Änderung bestehender Erdgasinfrastruktur, um sicherzustellen, dass sie ***auch*** für Wasserstoff genutzt ***werden kann***;

Or. en

Änderungsantrag 319
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „Anpassung an den Klimawandel“ bezeichnet einen Prozess, durch den sichergestellt wird, dass durch eine Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken sowie entsprechende Anpassungsmaßnahmen die Widerstandsfähigkeit der Energieinfrastruktur gegen mögliche nachteilige Auswirkungen des Klimawandels erreicht wird;	18. „Anpassung an den Klimawandel“ bezeichnet einen Prozess, durch den sichergestellt wird, dass durch eine Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken sowie entsprechende Anpassungsmaßnahmen ***wie vorausschauende, präventive und vorwegnehmende Maßnahmen gegen klimabezogene Risiken*** die Widerstandsfähigkeit der Energieinfrastruktur gegen mögliche nachteilige Auswirkungen des Klimawandels erreicht wird;

Or. en

Änderungsantrag 320
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „Anpassung an den Klimawandel“ bezeichnet einen Prozess, durch den sichergestellt wird, dass durch eine Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken sowie entsprechende Anpassungsmaßnahmen die Widerstandsfähigkeit der Energieinfrastruktur gegen mögliche nachteilige Auswirkungen des Klimawandels erreicht wird;	18. „Anpassung an den Klimawandel“ bezeichnet einen Prozess, durch den sichergestellt wird, dass durch eine Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken sowie entsprechende Anpassungsmaßnahmen ***und gegebenenfalls auch Sofortmaßnahmen für Notfälle*** die Widerstandsfähigkeit der Energieinfrastruktur gegen mögliche nachteilige Auswirkungen des Klimawandels erreicht wird;

Or. ro

Änderungsantrag 321
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „nicht leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet Investitionen in die Energieinfrastruktur für Strom, mit denen die verfügbare Netzkapazität erhöht oder die Effizienz des Netzbetriebs durch den Einsatz netzverbessernder Technologien, einschließlich digitaler Lösungen, gesteigert werden kann.	19. „nicht leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet Investitionen in die Energieinfrastruktur für Strom, mit denen die verfügbare Netzkapazität erhöht oder die Effizienz ***und Zuverlässigkeit*** des Netzbetriebs durch den Einsatz netzverbessernder Technologien, einschließlich digitaler ***und automatisierter*** Lösungen, gesteigert ***oder optimiert*** werden kann***, um den Bedarf an einem Auf- oder Ausbau von Komponenten eines Verteilungs- und Übertragungssystems auf nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Weise, einschließlich verteilter Energiequellen wie Mikronetze, Energiespeicher, dezentraler Erzeugung und Laststeuerung, hinauszuzögern oder überflüssig zu machen***.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird der Umfang nicht leitungsgebundener Lösungen präzisiert, indem dem Beitrag digitaler, automatisierter und verteilter Technologien zur Verbesserung der Netz-Effizienz, -Zuverlässigkeit und -Flexibilität Rechnung getragen wird. Es wird ein kosteneffizienterer und nachhaltigerer Ansatz für die Infrastrukturentwicklung unterstützt, indem ein unnötiger Netzausbau vermieden und gleichzeitig die Integration von Speicherung, dezentraler Erzeugung, Mikronetzen und Lastmanagementlösungen erleichtert wird.

Änderungsantrag 322
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „nicht leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet Investitionen in die Energieinfrastruktur für Strom, mit denen die verfügbare Netzkapazität erhöht oder die Effizienz des Netzbetriebs durch den	19. „nicht leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet Investitionen in die Energieinfrastruktur für Strom, mit denen die verfügbare Netzkapazität erhöht oder die Effizienz des Netzbetriebs durch den

Einsatz netzverbessernder Technologien, einschließlich digitaler Lösungen, gesteigert werden kann.	Einsatz netzverbessernder Technologien, einschließlich digitaler Lösungen, gesteigert werden kann, ***vorausgesetzt, dass für solche Lösungen eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt, die deren wirtschaftliche Effizienz und technische Machbarkeit im Vergleich zu einem physischen Netzausbau nachweist***.

Or. en

Änderungsantrag 323
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „nicht leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet Investitionen in die Energieinfrastruktur für Strom, mit denen die verfügbare Netzkapazität erhöht oder die Effizienz des Netzbetriebs durch den Einsatz netzverbessernder Technologien, einschließlich digitaler Lösungen, gesteigert werden kann.	19. „nicht leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet Investitionen in die Energieinfrastruktur für Strom, mit denen die verfügbare Netzkapazität erhöht oder die Effizienz des Netzbetriebs durch den Einsatz netzverbessernder Technologien, einschließlich digitaler Lösungen, gesteigert werden kann, ***vorausgesetzt, dass für solche Lösungen eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt, die deren wirtschaftliche Effizienz und technische Machbarkeit im Vergleich zu einem physischen Netzausbau nachweist***.

Or. en

Änderungsantrag 324
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „nicht leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet Investitionen in die Energieinfrastruktur für Strom, mit denen die verfügbare Netzkapazität erhöht oder die Effizienz des Netzbetriebs durch den Einsatz netzverbessernder Technologien, einschließlich digitaler Lösungen, gesteigert werden kann.	19. „nicht leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet Investitionen in die Energieinfrastruktur für Strom, mit denen die verfügbare Netzkapazität erhöht oder die Effizienz ***und Zuverlässigkeit*** des Netzbetriebs durch den Einsatz netzverbessernder Technologien, einschließlich digitaler ***und automatisierter*** Lösungen, gesteigert ***oder optimiert und der Bedarf des Aufbaus neuer Systemkomponenten auf nachhaltigere, kosteneffizientere und sicherere Weise hinausgezögert oder überflüssig gemacht*** werden kann***;***

Or. en

Änderungsantrag 325
Bruno Tobback, Daniel Attard, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „nicht leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet Investitionen in die Energieinfrastruktur für Strom, mit denen die verfügbare Netzkapazität erhöht oder die Effizienz des Netzbetriebs durch den Einsatz netzverbessernder Technologien, einschließlich digitaler Lösungen, gesteigert werden kann.	19. „nicht leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet Investitionen in die Energieinfrastruktur für Strom, mit denen die verfügbare Netzkapazität erhöht oder die Effizienz ***und Zuverlässigkeit*** des Netzbetriebs durch den Einsatz netzverbessernder Technologien ***und Energiespeicherung***, einschließlich digitaler Lösungen, gesteigert ***oder optimiert*** werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 326
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Sophie Wilmès, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. „Betreiber eines Verbindungsübertragungsnetzes“ bezeichnet einen Übertragungsnetzbetreiber, dessen Übertragungsnetz überwiegend aus einer oder mehreren Verbindungsleitungen besteht und der für den Betrieb, die Instandhaltung und die Entwicklung der Verbindungsleitungen verantwortlich, jedoch nicht für den Betrieb eines Übertragungsnetzes in einer Leistungs-Frequenz-Regelzone zuständig ist.

Or. en

Begründung

Es gibt zertifizierte Übertragungsnetzbetreiber, deren Übertragungsnetz überwiegend aus einer oder mehreren Verbindungsleitungen besteht und die kein Übertragungsnetz in einer Leistungs-Frequenz-Regelzone betreiben. Deren Aufgaben, betrieblichen Verantwortlichkeiten sowie regulatorischen und finanziellen Merkmale unterscheiden sich von denen der Übertragungsnetzbetreiber in Leistungs-Frequenz-Regelzonen, insbesondere weil ihr Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Verbindungsanlagen liegt und sie sich unter Umständen hauptsächlich auf Einnahmen bei Engpässen anstelle tarifbasierter Erlöse stützen. Die Einführung einer eigenen Begriffsbestimmung für „Betreiber eines Verbindungsübertragungsnetzes“ erhöht die Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 327
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. „netzverbessernde Technologien“ bezeichnet innovative leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Lösungen, die auf fortschrittlichen Materialien, digitalen Technologien zur Unterstützung einer erweiterten Digitalisierung des Netzbetriebs, hochauflösenden Messungen oder neuartigen

Systemauslegungen beruhen, um Stromnetzen effizienter und nachhaltiger als traditionelle Netzinfrastrukturen Kapazität hinzuzufügen oder diese wesentlich zu erhöhen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung führt eine Begriffsbestimmung für netzverbessernde Technologien ein, um aufkommende innovative Lösungen abzubilden, die die Nutzung bestehender Stromnetze optimieren und die traditionelle Infrastrukturerweiterung ergänzen können. Die Verankerung dieses Konzepts in der Verordnung unterstützt technologische Innovationen, einen effizienteren Netzbetrieb und eine schnellere Integration zunehmender erneuerbarer und kohlenstoffarmer Stromerzeugung.

Änderungsantrag 328
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. „entstehender Wasserstoffmarkt" bezeichnet einen Mitgliedstaat, in dem das Wasserstoffsystem für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag der Inbetriebnahme des ersten zertifizierten Wasserstoffnetzes als sich in der Anfangsentwicklungsphase befindlich gilt.

Or. en

Begründung

Whereas the level of development of the hydrogen system varies significantly across the Union, and in most of the Member States remains limited to initial infrastructure segments, nascent demand centres and non-integrated transmission pathways. This situation is comparable to that addressed in the First Gas Directive (Directive 98/30/EC), which introduced the concept of an "emerging market" to avoid imposing premature regulatory obligations on Member States whose gas systems were not yet structurally mature. In an analogous manner, the hydrogen systems of most Member States lack the infrastructure density, operational experience and cross-border integration necessary to support the full set of obligations foreseen under this Regulation. It is therefore appropriate to recognise that

such Member States may be considered hydrogen emergent markets for a limited period following the commissioning of their first certified hydrogen network.

Änderungsantrag 329
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. „Energieeffizienz an erster Stelle“ bezeichnet „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates;

Or. en

Änderungsantrag 330
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. „freie und quelloffene Software“ bezeichnet freie und quelloffene Software im Sinne von Artikel 3 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2024/2847;

Or. en

Änderungsantrag 331
Virgil-Daniel Popescu, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

19b. „innovative leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet fortschrittliche und leistungsfähige Leiter oder Leiterbeschichtungen, die eine wesentlich höhere Übertragungskapazität und höhere Effizienz als herkömmliche Netzleiter bieten. Sie umfassen unter anderem Freileitungen aus Kohlefaserverbundwerkstoff, Supraleiterkabel, kapazitive Übertragungskabel und andere neuartige Leitungs- oder Kabeltechnologien, bei denen fortschrittliche Materialien zum Einsatz kommen;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergänzt die Begriffsbestimmung netzverbessernder Technologien durch die Klarstellung des Umfangs innovativer leitungsgebundener Lösungen auf Basis fortschrittlicher Leitertechnologien. Die Aufnahme dieser Lösungen in die Verordnung unterstützt eine effizientere Nutzung der bestehenden Netzinfrastruktur, eine höhere Übertragungskapazität sowie eine schnellere Modernisierung der Netze bei geringeren Umwelt- und Infrastrukturkosten.

Änderungsantrag 332
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19b. „Systemeffizienz“ bezeichnet „Systemeffizienz“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates;

Or. en

Änderungsantrag 333
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19b. „offene Lizenz“ bezeichnet eine offene Lizenz im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 in Beschluss 2011/833/EU der Kommission;

Or. en

Änderungsantrag 334
Virgil-Daniel Popescu, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19c. „innovative nicht leitungsgebundene Lösungen“ bezeichnet innovative Lösungen auf Basis digitalisierter Anlagen, die eingesetzt werden, um die verfügbare Netzkapazität zu erhöhen oder die Effizienz des Netzbetriebs zu verbessern. Darunter fallen unter anderem dynamische Leitungslast, fortschrittliche Stromflusssteuerung, Spannungsregelung, digitale Überwachung und Automatisierung, Messung auf Systemebene, Topologieoptimierung sowie flexibilitätsfördernde Technologien, die Netzengpässe mithilfe von Echtzeitdaten und Steuerung aktiv verwalten.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird die Bestimmung des Begriffs netzverbessernder Technologien durch die Klarstellung des Umfangs innovativer nicht leitungsgebundener Lösungen, die auf digitalisierten und Echtzeit-Netzmanagementtechnologien basieren, ergänzt. Die Aufnahme dieser Lösungen in die Verordnung unterstützt eine effizientere Nutzung bestehender

Infrastruktur, verbesserte Systemflexibilität und eine schnellere Integration erneuerbarer und kohlenstoffarmer Stromquellen, während Netzengpässe und ein unnötiger Netzausbau reduziert werden.

Änderungsantrag 335
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19c. „naturbasierte Lösungen“ bezeichnet naturbasierte Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Wiederherstellung, nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung natürlicher oder veränderter Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeresökosysteme, mit denen soziale, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen wirksam und adaptiv angegangen und gleichzeitig das menschliche Wohlbefinden, Ökosystemdienstleistungen, Resilienz und Biodiversitätsvorteile im Einklang mit der UNEP-Resolution UNEP/EA.5/Res.5 gefördert werden;

Or. en

Änderungsantrag 336
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19e. „Systembedarf“ bezeichnet die wirtschaftlich effizienteste Kombination grenzüberschreitender Kapazitätserweiterungen zur Verbesserung der Preiskonvergenz

zwischen europäischen Märkten und Gebotszonen bei gleichzeitiger Unterstützung der europäischen Energie- und Klimaziele.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung steht im Einklang mit der derzeit im Rahmen des TYNDP durchgeführten Systembedarfsanalyse und spiegelt die Anforderungen an die Übertragungsnetzbetreiber, Mitgliedstaaten und Regulierungsbehörden wider, wenn sie ermitteln, wo der Bau zusätzlicher Infrastruktur in Betracht gezogen werden sollte.

Änderungsantrag 337
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es werden regionale Gruppen (im Folgenden „Gruppen“) gemäß dem in Anhang III Abschnitt 1 festgelegten Verfahren festgelegt. Die Mitgliedschaft in jeder Gruppe beruht auf dem jeweiligen vorrangigen Korridor, dem jeweiligen vorrangigen Gebiet und dem jeweils dazugehörigen geografischen Gebiet gemäß Anhang I. Die Gruppen können sich nach Bedarf zusammenschließen oder in unterschiedlichen Konfigurationen zusammentreten. Die überregionale Sitzungskonfiguration aller Gruppen ist die TEN-E-Gruppe. Entscheidungsbefugnisse in den Gruppen sind beschränkt auf die Mitgliedstaaten ***und die Kommission*** (im Folgenden ***zusammen*** „Entscheidungsgremium“) und Beschlüsse ergehen einvernehmlich.	(1) Es werden regionale Gruppen (im Folgenden „Gruppen“) gemäß dem in Anhang III Abschnitt 1 festgelegten Verfahren festgelegt. Die Mitgliedschaft in jeder Gruppe beruht auf dem jeweiligen vorrangigen Korridor, dem jeweiligen vorrangigen Gebiet und dem jeweils dazugehörigen geografischen Gebiet gemäß Anhang I. Die Gruppen können sich nach Bedarf zusammenschließen oder in unterschiedlichen Konfigurationen zusammentreten. Die überregionale Sitzungskonfiguration aller Gruppen ist die TEN-E-Gruppe. Entscheidungsbefugnisse in den Gruppen sind beschränkt auf die Mitgliedstaaten (im Folgenden „Entscheidungsgremium“) und Beschlüsse ergehen einvernehmlich. ***Die Mitgliedstaaten verfügen im Entscheidungsgremium über ein Vetorecht.***

Or. fr

Änderungsantrag 338
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bedarf jeder einzelne Vorschlag für ein Vorhaben der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet das Vorhaben betrifft; erteilt ein Mitgliedstaat diese Genehmigung nicht, legt er der betreffenden Gruppe eine angemessene Begründung hierfür vor;	a) bedarf jeder einzelne Vorschlag für ein Vorhaben der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet das Vorhaben betrifft; erteilt ein Mitgliedstaat diese Genehmigung nicht, legt er der betreffenden Gruppe eine angemessene Begründung hierfür vor; ***ein Mitgliedstaat kann seine Genehmigung jederzeit vor Beginn der Bauphase widerrufen;***

Or. en

Änderungsantrag 339
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***berücksichtigt*** es die Ratschläge der Kommission, die darauf abzielen, die Gesamtzahl an Vorhaben auf der Unionsliste überschaubar zu halten und bewältigen zu können.	b) ***kann*** es die Ratschläge der Kommission ***berücksichtigen***, die darauf abzielen, die Gesamtzahl an Vorhaben auf der Unionsliste überschaubar zu halten und bewältigen zu können.

Or. fr

Änderungsantrag 340
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ist eine detaillierte Begründung

vorzulegen, wie die ausgewählten Vorhaben in der regionalen Liste zur Erreichung der Klimaschutz- und Energieziele der Union sowie des Ziels der Klimaneutralität der Union spätestens bis 2050 beitragen würden;

Or. en

Änderungsantrag 341
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) ist der Öffentlichkeit ein Transparenzbericht zugänglich zu machen, der mindestens Folgendes enthält: die Beschreibung jedes einzelnen Vorhabens; die von den Vorhabenträgern in ihren Anträgen auf Auswahl gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 bereitgestellten Informationen; die Sitzungsprotokolle des Entscheidungsgremiums jeder Gruppe mit einer Teilnehmerliste; die von der Gruppe beschlossene regionale Methode; sowie die regionale Rangfolge;

Or. en

Änderungsantrag 342
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unionsliste wird alle zwei Jahre auf der Grundlage der von den Entscheidungsgremien der Gruppen gemäß Anhang III Abschnitt 1 Nummer 1	Die Unionsliste wird alle zwei Jahre auf der Grundlage der von den Entscheidungsgremien der Gruppen gemäß Anhang III Abschnitt 1 Nummer 1

beschlossenen regionalen Listen und nach dem in Absatz 3 dieses Artikels festgelegten Verfahren erstellt.	beschlossenen regionalen Listen und nach dem in Absatz 3 dieses Artikels festgelegten Verfahren erstellt. ***Für Vorhaben, die bereits auf der Unionsliste stehen, bei denen erhebliche Fortschritte nachgewiesen wurden und sich der zugrunde liegende Infrastrukturbedarf nicht wesentlich geändert hat, gilt der Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse oder eines Vorhabens von gegenseitigem Interesse für einen Zeitraum von vier Jahren.***

Or. en

Änderungsantrag 343
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unionsliste wird alle zwei Jahre auf der Grundlage der von den Entscheidungsgremien der Gruppen gemäß Anhang III Abschnitt 1 Nummer 1 beschlossenen regionalen Listen und nach dem in Absatz 3 dieses Artikels festgelegten Verfahren erstellt.	Die Unionsliste wird alle zwei Jahre auf der Grundlage der von den Entscheidungsgremien der Gruppen gemäß Anhang III Abschnitt 1 Nummer 1 beschlossenen regionalen Listen und nach dem in Absatz 3 dieses Artikels festgelegten Verfahren erstellt. ***Für Vorhaben, die bereits auf der Unionsliste stehen, bei denen erhebliche Fortschritte nachgewiesen wurden und sich der zugrunde liegende Infrastrukturbedarf nicht wesentlich geändert hat, gilt der Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse oder eines Vorhabens von gegenseitigem Interesse für einen Zeitraum von vier Jahren.***

Or. en

Änderungsantrag 344
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Erstellung der Unionsliste stellen die Gruppen und die Kommission sicher, dass Vorhaben, die in die Kategorie der intelligenten Stromnetze fallen, sowohl die Infrastruktur auf Übertragungs- als auch auf Verteilungsebene angemessen abbilden, sofern solche Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende oder regionale Systemvorteile bieten. Bei der Bewertung solcher Vorhaben ist der Rolle der Verteilernetzbetreiber, soweit relevant, bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 345
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission legt den Entwurf der Unionsliste dem Planer zur Stellungnahme vor. Der Planer gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Entwurfs der Unionsliste ab.

Or. en

Änderungsantrag 346
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (4) eingesetzte Europäische Wissenschaftliche Beirat für Klimawandel (im Folgenden „ESABCC“) kann von sich aus eine Stellungnahme zum Entwurf der Unionsliste hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Klimazielen der Union vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 347
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt zur Festlegung der ersten Unionsliste gemäß dieser Verordnung bis zum 30. November 2029.	Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt zur Festlegung der ersten Unionsliste gemäß dieser Verordnung bis zum 30. November 2029. ***Die Kommission erlässt für jede in Anhang II aufgeführte Energieinfrastrukturkategorie einen eigenen delegierten Rechtsakt.***

Or. en

Begründung

Die Verabschiedung einzelner delegierter Rechtsakte für jede Kategorie von Energieinfrastrukturen ermöglicht eine angemessene demokratische Kontrolle der PCI-PMI-Liste durch die Mitgesetzgeber.

Änderungsantrag 348
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann ein von der Kommission gemäß diesem Absatz erlassener delegierter Rechtsakt aufgrund eines Einwands entweder des Europäischen Parlaments oder des Rates gemäß Artikel 23 Absatz 6 nicht in Kraft treten, so beruft die Kommission die Gruppen unverzüglich ein, um unter Berücksichtigung der Gründe für den Einwand neue regionale Listen zu erstellen. Die Kommission erlässt so bald wie möglich einen neuen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Unionsliste.	Kann ein von der Kommission gemäß diesem Absatz erlassener delegierter Rechtsakt aufgrund eines Einwands entweder des Europäischen Parlaments oder des Rates gemäß Artikel 23 Absatz 6 nicht in Kraft treten, so beruft die Kommission die Gruppen unverzüglich ein, um unter Berücksichtigung der Gründe für den Einwand neue regionale Listen zu erstellen. Die Kommission erlässt so bald wie möglich einen neuen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Unionsliste. ***Stammt der Einwand vom Rat, darf die neue Liste nicht mit der Liste, die Gegenstand des Einwands war, vergleichbar sein.***

Or. fr

Änderungsantrag 349
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) sie stellt den höchstmöglichen Beitrag der Unionsliste zur Erreichung der Klimaschutz- und Energieziele der Union sowie der Klimaneutralität spätestens bis 2050 sicher;

Or. en

Änderungsantrag 350
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) sie gewährleistet überregionale Kohärenz;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 351
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) sie gewährleistet das tatsächliche wirtschaftliche Interesse der Investitionen;

Or. fr

Änderungsantrag 352
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie ***berücksichtigt die*** Stellungnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 10;	c) sie ***folgt den*** Stellungnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 10;

Or. fr

Änderungsantrag 353
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) sie berücksichtigt die Stellungnahmen des Planers und, sofern

verfügbar, des ESABCC;

Or. en

Änderungsantrag 354
Pilar del Castillo Vera, Borja Giménez Larraz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d, f bzw. h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil der entsprechenden regionalen Investitionspläne nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie der entsprechenden nationalen zehnjährigen Netzentwicklungspläne nach Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944. Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil des zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Wasserstoff gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und gegebenenfalls anderer nationaler Infrastrukturpläne. Diese Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität. ***Dieser Absatz findet keine Anwendung auf konkurrierende Vorhaben oder Vorhaben, die noch nicht über einen hinreichenden Reifegrad verfügen, um eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d vorzulegen.***	(6) Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d, f bzw. h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil der entsprechenden regionalen Investitionspläne nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie der entsprechenden nationalen zehnjährigen Netzentwicklungspläne nach Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944. Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil des zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Wasserstoff gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und gegebenenfalls anderer nationaler Infrastrukturpläne. Diese Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität.

Or. en

Änderungsantrag 355
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d, f bzw. h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil der entsprechenden regionalen Investitionspläne nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie der entsprechenden nationalen zehnjährigen Netzentwicklungspläne nach Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944. Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil des zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Wasserstoff gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und gegebenenfalls anderer nationaler Infrastrukturpläne. Diese Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität. Dieser Absatz gilt nicht für konkurrierende Vorhaben und für Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d zu erstellen.	(6) Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d, f bzw. h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil der entsprechenden regionalen Investitionspläne nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie der entsprechenden nationalen zehnjährigen Netzentwicklungspläne nach Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 ***und gegebenenfalls sonstiger nationaler Infrastrukturpläne***. Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil des zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Wasserstoff gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und gegebenenfalls anderer nationaler Infrastrukturpläne. Diese Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität. Dieser Absatz gilt nicht für konkurrierende Vorhaben und für Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d zu erstellen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung sorgt für eine größere Kohärenz zwischen den Prioritäten der Union und der nationalen Infrastrukturplanung, indem sie es ermöglicht, relevante Vorhaben gegebenenfalls

in sonstigen nationalen Infrastrukturplänen abzubilden.

Änderungsantrag 356
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d, f bzw. h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil der entsprechenden regionalen Investitionspläne nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie der entsprechenden nationalen zehnjährigen Netzentwicklungspläne nach Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944. Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil des zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Wasserstoff gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und gegebenenfalls anderer nationaler Infrastrukturpläne. Diese Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität. ***Dieser Absatz gilt nicht für konkurrierende Vorhaben und für Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d zu erstellen***.	(6) Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d, f bzw. h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil der entsprechenden regionalen Investitionspläne nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie der entsprechenden nationalen zehnjährigen Netzentwicklungspläne nach Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944. ***Die vorgenannten Vorhaben werden ebenfalls fester Bestandteil der gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 angenommenen nationalen Energie- und Klimapläne.*** Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil des zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Wasserstoff gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und gegebenenfalls anderer nationaler Infrastrukturpläne. Diese Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität ***und bleiben so lange Teil des nationalen Basis-Szenarios, wie sie ihren PCI-/PMI-Status behalten***.

Or. en

Änderungsantrag 357
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Vorhaben von gemeinsamem Interesse ***und Vorhaben von gegenseitigem Interesse***, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d, f bzw. h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil der entsprechenden regionalen Investitionspläne nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie der entsprechenden nationalen zehnjährigen Netzentwicklungspläne nach Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944. Vorhaben von gemeinsamem Interesse ***und Vorhaben von gegenseitigem Interesse***, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil des zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Wasserstoff gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und gegebenenfalls anderer nationaler Infrastrukturpläne. Diese Vorhaben von gemeinsamem Interesse ***und Vorhaben von gegenseitigem Interesse*** erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität. Dieser Absatz gilt nicht für konkurrierende Vorhaben und für Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d zu erstellen.	(6) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a, b, c, d, f bzw. h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil der entsprechenden regionalen Investitionspläne nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie***, wenn sie mit der nationalen Energiepolitik und den nationalen Energie- und Klimaplänen der betreffenden Mitgliedstaaten übereinstimmen,*** der entsprechenden nationalen zehnjährigen Netzentwicklungspläne nach Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden zu einem festen Bestandteil des zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Wasserstoff gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und gegebenenfalls anderer nationaler Infrastrukturpläne. Diese Vorhaben von gemeinsamem Interesse erhalten innerhalb dieser ***nationalen*** Pläne die höchstmögliche Priorität. Dieser Absatz gilt nicht für konkurrierende Vorhaben, Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine auf das jeweilige Vorhaben bezogene Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d zu erstellen***, oder für Vorhaben von gegenseitigem Interesse***.

Or. en

Begründung

The obligations stated in this paragraph should remain binding only for the PCIs. PMIs have been excluded from these obligations thus far, and we believe that the different approach to

PCIs and PMIs with regard to obligatory inclusion and highest priority in ten-year network development plans remains valid.Due to the fact that the energy is a matter of national competence under Article 194 of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU), any projects (PCI or PMI) should be consistent with national strategies as NECP or Energy polices accepted by governments of MS. That fact should be mentioned in the regulation when PCI and PMI lists are composed.For sake of transparency, the benefits and costs of the project should be presented for the Union and for the third country (Energy Community or EEA) also separately.

Änderungsantrag 358
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h bzw. Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen und bei denen es sich um konkurrierende Vorhaben oder Vorhaben handelt, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d zu erstellen, können gegebenenfalls in die einschlägigen regionalen Investitionspläne, die nationalen zehnjährigen Netzentwicklungspläne und andere nationale Infrastrukturpläne als in Betracht gezogene Vorhaben aufgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 359
Pilar del Castillo Vera, Borja Giménez Larraz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h bzw. Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen und bei denen es sich um konkurrierende Vorhaben oder Vorhaben handelt, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d zu erstellen, können gegebenenfalls in die einschlägigen regionalen Investitionspläne, die nationalen zehnjährigen Netzentwicklungspläne und andere nationale Infrastrukturpläne als in Betracht gezogene Vorhaben aufgenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In view of the Union's electricity interconnection targets under Regulation (EU) 2018/1999, which establishes a 15 % interconnection objective for 2030, as well as the need to strengthen energy security, market integration and the deployment of renewable energy sources across the Union, the Iberian Peninsula continues to be one of the least interconnected regions in the Union, with an electricity exchange capacity of below 5 %, far from the Union's interconnection targets.In particular, the electricity interconnection projects between Spain and France through the Pyrenees (Navarra–Landes and Aragón–Pyrénées Atlantiques) remain only "under consideration" in France's NDP. Although these projects were initially planned for completion by 2030, they have now been postponed to 2036 and 2041 respectively.In this regard, any mechanism enabling a Member State to maintain a PCI in an indefinite "under consideration" status, thereby delaying or preventing its effective implementation, should be eliminated.

Änderungsantrag 360
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Damit die erforderliche Vertraulichkeit, Dringlichkeit und Flexibilität gewährleistet sind, können Vorhaben, die dem Schutz des Gebiets der Europäischen Union und der EU-Bürger dienen, über die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse sowie die Gruppen hinaus durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Die Vorhaben, die auf den Schutz des Gebiets der Europäischen Union und der EU-Bürger abzielen, sind aufgrund ihrer kritischen Bedeutung besonders zu behandeln, sodass die Vertraulichkeit, Dringlichkeit und Flexibilität sichergestellt sind.

Änderungsantrag 361
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Vorhaben ist für mindestens einen bzw. eines der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich;	a) ***Das Vorhaben steht mit der Energiepolitik oder dem nationalen Energie- und Klimaplan des Mitgliedstaats in Einklang und*** ist für mindestens einen bzw. eines der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich;

Or. en

Begründung

Da die Energie gemäß Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in die nationale Zuständigkeit fällt, sollten alle Vorhaben (PCI oder PMI) mit nationalen Strategien wie den NECP oder der von den Regierungen der Mitgliedstaaten jeweils angenommenen Energiepolitik übereinstimmen. Dieser Umstand sollte in der Verordnung erwähnt werden, wenn PCI- und PMI-Listen erstellt werden.

Änderungsantrag 362
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Vorhaben ist für mindestens einen bzw. eines der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich;	a) Das Vorhaben ***steht im Einklang mit der Energiepolitik oder dem nationalen Energie- und Klimaplan des Mitgliedstaats und*** ist für mindestens einen bzw. eines der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich;

Or. en

Begründung

Über diese Änderung ist sichergestellt, dass die im Rahmen der Verordnung in Betracht gezogenen Vorhaben mit der Energiepolitik und den nationalen Energie- und Klimaplänen der betreffenden Mitgliedstaaten übereinstimmen und somit eine bessere Koordinierung zwischen den Prioritäten der Union und der nationalen Infrastruktur- und Investitionsplanung unterstützt wird.

Änderungsantrag 363
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) das Vorhaben trägt wesentlich zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zielen und zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz sowie die Übertragung und Verteilung von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen;

Or. en

Änderungsantrag 364
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) das Vorhaben steht im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“;

Or. en

Änderungsantrag 365
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) ***die Vorhabengestaltung berücksichtigt ordnungsgemäß Aspekte der Klimaanpassung, des Umweltschutzes und der Biodiversität, einschließlich gegebenenfalls der Integration naturbasierter Lösungen;***

Or. en

Änderungsantrag 366
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der potenzielle Gesamtnutzen des anhand der in Absatz 3 aufgeführten	b) der potenzielle Gesamtnutzen des anhand der in Absatz 3 aufgeführten

relevanten spezifischen Kriterien bewerteten Vorhabens übersteigt, auch langfristig, seine Kosten;	relevanten spezifischen Kriterien bewerteten Vorhabens übersteigt, auch langfristig, seine Kosten***, ohne negative oder unvorhergesehene Auswirkungen auf die Gestaltung und die Funktionsweise des Energiemarktes;***

Or. en

Änderungsantrag 367
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) das Vorhaben führt nicht zu höheren Kosten für die Verbraucher;

Or. fr

Änderungsantrag 368
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) das Vorhaben trägt zur Stabilität des Systems bei;

Or. fr

Änderungsantrag 369
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) das Vorhaben wird mehrheitlich von europäischen Unternehmen getragen;

Or. fr

Änderungsantrag 370
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) es befindet sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, entweder auf dem Festland oder auf See, einschließlich Inseln, und hat erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 1.	ii) es befindet sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, entweder auf dem Festland oder auf See, einschließlich Inseln ***und Überseegebieten***, und hat erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 1.

Or. fr

Änderungsantrag 371
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) abweichend von Kriterium c des ersten Absatzes dieses Artikels erfüllt das Vorhaben, sofern Studien sowie Demonstrations- und Pilotvorhaben vorhanden sind, die folgenden Kriterien: i) es sind Netzbetreiber aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder aus einem Mitgliedstaat und einem Drittland, das Vertragspartei der Energiegemeinschaft oder des EWR ist, beteiligt; ii) es wird nachgewiesen, dass das Vorhaben in

anderen Mitgliedstaaten replizierbar ist und einen Mehrwert für andere Netzbetreiber der Union bietet, wie in Anhang IV dargelegt.

Or. en

Begründung

Das derzeitige allgemeine grenzüberschreitende Kriterium in Artikel 4 ist in erster Linie für Infrastrukturen konzipiert, die physisch Grenzen überschreiten oder gemäß Anhang IV eine erhebliche grenzüberschreitende Wirkung haben. Dieser Ansatz ist für Studien und Pilotvorhaben im Bereich der intelligenten Gasinfrastruktur zu restriktiv, bei denen der hauptsächliche Mehrwert für die Union in der gemeinsamen Entwicklung, der Replizierbarkeit und der Standardisierung liegt und nicht in physischer grenzüberschreitender Infrastruktur. Diese Ausnahme bewahrt die grenzüberschreitende Dimension und passt das Kriterium an die Spezifik intelligenter Gasvorhaben an.

Änderungsantrag 372
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) es weist einen nachgewiesenen technologischen Reifegrad, eine ausreichende reale Nachfrage und ein Angebot für den betreffenden Energieträger auf dem Unionsmarkt auf und ist ein kosteneffizientes Vorhaben;

Or. en

Änderungsantrag 373
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Vorhaben trägt erheblich zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 1 und	a) Das Vorhaben trägt erheblich zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 1 und

denen des Drittlands bei, und zwar insbesondere dadurch, dass das Drittland nicht daran gehindert wird, mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke für seinen inländischen Energieverbrauch außer Dienst zu stellen, und es trägt erheblich zur Nachhaltigkeit bei;	denen des Drittlands bei, und zwar insbesondere dadurch, dass das Drittland nicht daran gehindert wird, mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke für seinen inländischen Energieverbrauch außer Dienst zu stellen, und es trägt erheblich zur Nachhaltigkeit bei, ***unter anderem durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz sowie die Übertragung und Verteilung von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen;***

Or. en

Änderungsantrag 374
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Vorhaben trägt erheblich zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 1 und denen des Drittlands ***bei, und zwar insbesondere dadurch, dass das Drittland nicht daran gehindert wird, mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke für seinen inländischen Energieverbrauch außer Dienst zu stellen, und es trägt erheblich*** zur Nachhaltigkeit bei;	a) Das Vorhaben trägt erheblich zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 1 und denen des Drittlands ***sowie*** zur Nachhaltigkeit bei;

Or. fr

Änderungsantrag 375
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Vorhaben trägt erheblich zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 1 ***und***	a) Das Vorhaben trägt erheblich zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 1 bei;

denen des Drittlands bei, und zwar insbesondere dadurch, dass das Drittland nicht daran gehindert wird, mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke für seinen inländischen Energieverbrauch außer Dienst zu stellen, und es trägt erheblich zur Nachhaltigkeit bei;

Or. en

Änderungsantrag 376
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Vorhaben trägt erheblich zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 1 und denen des Drittlands bei, und zwar insbesondere dadurch, dass das Drittland nicht daran gehindert wird, mit ***fossilen*** Brennstoffen betriebene Kraftwerke für seinen inländischen Energieverbrauch ***außer*** Dienst zu stellen, und es trägt erheblich zur Nachhaltigkeit bei;	(a) Das Vorhaben ***steht im Einklang mit der Energiepolitik des betreffenden Mitgliedstaats und*** trägt erheblich zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 1 und denen des Drittlands bei, und zwar insbesondere dadurch, dass das Drittland nicht daran gehindert wird, mit ***erneuerbaren*** Brennstoffen ***oder schadstoffarm*** betriebene Kraftwerke für seinen inländischen Energieverbrauch ***in*** Dienst zu stellen, und es trägt erheblich zur Nachhaltigkeit bei;

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung ist sichergestellt, dass Vorhaben mit Drittländern weiterhin mit den energiepolitischen Zielen der betreffenden Mitgliedstaaten in Einklang stehen und gleichzeitig darüber die Nutzung erneuerbarer und emissionsarmer Energiequellen im Einklang mit den Zielen der Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit gefördert wird.

Änderungsantrag 377
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Vorhaben trägt erheblich zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 1 und denen des Drittlands bei, und zwar insbesondere dadurch, dass das Drittland nicht daran gehindert wird, mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke für seinen inländischen Energieverbrauch außer Dienst zu stellen, und es trägt erheblich zur Nachhaltigkeit bei;	a) Das Vorhaben ***steht im Einklang mit der Energiepolitik des betreffenden Mitgliedstaats und*** trägt erheblich zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 1 und denen des Drittlands bei, und zwar insbesondere dadurch, dass das Drittland nicht daran gehindert wird, mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke für seinen inländischen Energieverbrauch außer Dienst zu stellen, und es trägt erheblich zur Nachhaltigkeit bei;

Or. en

Begründung

Da die Energie gemäß Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in die nationale Zuständigkeit fällt, sollten alle Vorhaben (PCI oder PMI) mit nationalen Strategien wie den NECP oder der von den Regierungen der Mitgliedstaaten jeweils angenommenen Energiepolitik übereinstimmen. Dieser Umstand sollte in der Verordnung erwähnt werden, wenn die PCI- und PMI-Listen erstellt werden.

Änderungsantrag 378
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der potenzielle Gesamtnutzen des Vorhabens, der nach den einschlägigen spezifischen Kriterien in Absatz 3 bewertet wird, übersteigt für die Union oder ***kumulativ*** für die Union und die Vertragspartei der Energiegemeinschaft oder das direkt an dem Vorhaben beteiligte EWR-Land – auch längerfristig – seine Kosten für die Union oder ***kumulativ*** für die Union und die Vertragspartei der Energiegemeinschaft oder das EWR-Land;	b) der potenzielle Gesamtnutzen des Vorhabens, der nach den einschlägigen spezifischen Kriterien in Absatz 3 bewertet wird, übersteigt für die Union oder für die Union und die Vertragspartei der Energiegemeinschaft oder das direkt an dem Vorhaben beteiligte EWR-Land – auch längerfristig – seine Kosten für die Union oder für die Union und die Vertragspartei der Energiegemeinschaft oder das EWR-Land;

Or. en

Begründung

Im Interesse der Transparenz sollten die Nutzen und Kosten des Vorhabens für die Union und für das Drittland (Energiegemeinschaft oder EWR) getrennt dargestellt werden.

Änderungsantrag 379
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) das Vorhaben weist nachgewiesenermaßen einen technologischen Reifegrad, eine ausreichende reale Nachfrage und ein Angebot für den betreffenden Energieträger auf dem Unionsmarkt auf und ist ein kosteneffizientes Vorhaben;

Or. en

Änderungsantrag 380
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Vorhaben ***verbindet das*** Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaates ***direkt mit dem*** Hoheitsgebiet eines Drittlands***, da es den betreffenden Mitgliedstaat direkt mit dem ersten Anschlusspunkt des Stromnetzes des Drittlands oder dem ersten Wasserstoff- oder CO_2-Anschlusspunkt in dem Drittland verbindet,*** und hat erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 2;	c) das Vorhaben ***befindet sich im*** Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaates ***und im*** Hoheitsgebiet ***mindestens*** eines Drittlands und hat erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 2;

Or. en

Änderungsantrag 381
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Vorhaben ***verbindet das*** Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaates ***direkt mit dem*** Hoheitsgebiet eines Drittlands***, da es den betreffenden Mitgliedstaat direkt mit dem ersten Anschlusspunkt des Stromnetzes des Drittlands oder dem ersten Wasserstoff- oder CO_2-Anschlusspunkt in dem Drittland verbindet,*** und hat erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 2;	c) das Vorhaben ***befindet sich im*** Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaates ***und im*** Hoheitsgebiet ***mindestens*** eines Drittlands und hat erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 2;

Or. en

Begründung

Die neu eingeführten Anforderungen beschränken den Anwendungsbereich für KMU übermäßig, z. B. nur auf ein Drittland und darüber hinaus nur auf die direkten Verbindungen zwischen diesem Drittland und den EU-Grenzen. Dies kann eine doppelte Beschränkung darstellen, da: 1) nicht in der EU liegende Abschnitte eines Vorhabens, die für Mitgliedstaaten relevant sind, mehr als ein Drittland umfassen können; 2) an Land gelegene Abschnitte des Drittlands einen festen Bestandteil des Vorhabens darstellen können.

Änderungsantrag 382
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Vorhaben steht für seinen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Teil im Einklang mit den Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU)	***entfällt***

2024/1788, sofern es unter die in Anhang II Nummern 1 und 2 dieser Verordnung festgelegten Infrastrukturkategorien fällt;

Or. fr

Änderungsantrag 383
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der politische Rahmen des beteiligten Drittlands ist in hohem Maße konvergent und die rechtlichen Durchsetzungsmechanismen zur Unterstützung der politischen Ziele der Union sind nachgewiesen, sodass insbesondere Folgendes sichergestellt ist:	***entfällt***
i) das reibungslose Funktionieren des Energiebinnenmarkts in der Union;	
ii) die Netz- und Versorgungssicherheit in der Union, unter anderem durch Diversifizierung der Quellen, Zusammenarbeit und Solidarität;	
iii) ein Energiesystem, einschließlich Erzeugung, Übertragung/Fernleitung und Verteilung, auf dem Wege zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis 2050, und insbesondere die Vermeidung der Verlagerung von CO2-Emissionen;	

Or. fr

Änderungsantrag 384
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der politische Rahmen des beteiligten Drittlands ist in hohem Maße konvergent und die rechtlichen Durchsetzungsmechanismen zur Unterstützung der politischen Ziele der Union sind nachgewiesen, sodass insbesondere Folgendes sichergestellt ist:	e) der politische Rahmen des beteiligten Drittlands ***oder der Drittländer*** ist in hohem Maße konvergent und die rechtlichen Durchsetzungsmechanismen zur Unterstützung der politischen Ziele der Union sind nachgewiesen, sodass insbesondere Folgendes sichergestellt ist:

Or. en

Änderungsantrag 385
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der politische Rahmen des beteiligten Drittlands ist in hohem Maße konvergent und die rechtlichen Durchsetzungsmechanismen zur Unterstützung der politischen Ziele der Union sind nachgewiesen, sodass insbesondere Folgendes sichergestellt ist:	e) der politische Rahmen des beteiligten Drittlands ***oder der Drittländer*** ist in hohem Maße konvergent und die rechtlichen Durchsetzungsmechanismen zur Unterstützung der politischen Ziele der Union sind nachgewiesen, sodass insbesondere Folgendes sichergestellt ist:

Or. en

Begründung

Zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungen zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

Änderungsantrag 386
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die Netz- und	ii) die Netz- und

Versorgungssicherheit in der Union, unter anderem durch Diversifizierung der Quellen, Zusammenarbeit und Solidarität;	Versorgungssicherheit***, einschließlich Cybersicherheit,*** in der Union, unter anderem durch Diversifizierung der Quellen, Zusammenarbeit und Solidarität;

Or. en

Begründung

Moderne Stromnetze sind zunehmend digitalisiert und anfällig für steigende Cyberangriffe, weshalb Cybersicherheit zu einem entscheidenden Baustein einer sicheren Energieversorgung in der EU wird.

Änderungsantrag 387
Jorge Martín Frías, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) ein Energiesystem, einschließlich Erzeugung, Übertragung/Fernleitung und Verteilung, auf dem Wege zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis 2050, und insbesondere die Vermeidung einer Verlagerung von CO_2-Emissionen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 388
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) ein Energiesystem, einschließlich Erzeugung, Übertragung/Fernleitung und Verteilung, auf dem Wege zur	***entfällt***

Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihres Ziels der Klimaneutralität bis 2050, und insbesondere die Vermeidung der Verlagerung von CO_2-Emissionen;

Or. en

Änderungsantrag 389
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) das beteiligte Drittland unterstützt den Vorrangstatus des Vorhabens gemäß Artikel 7 und weitere erforderliche Investitionen in dem Drittland, die für die Verwirklichung des Nutzens des Vorhabens gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes erforderlich sind, und verpflichtet sich ausdrücklich dazu, einen ähnlichen Zeitplan für die beschleunigte Durchführung und andere politische und regulatorische Unterstützungsmaßnahmen einzuhalten, wie sie für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in der Union gelten.	f) das beteiligte Drittland unterstützt ***bzw. die Drittländer unterstützen*** den Vorrangstatus des Vorhabens gemäß Artikel 7 und weitere erforderliche Investitionen in dem Drittland ***bzw. den Drittländern***, die für die Verwirklichung des Nutzens des Vorhabens gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes erforderlich sind, und verpflichtet sich ausdrücklich dazu, einen ähnlichen Zeitplan für die beschleunigte Durchführung und andere politische und regulatorische Unterstützungsmaßnahmen einzuhalten, wie sie für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in der Union gelten.

Or. en

Änderungsantrag 390
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) das beteiligte Drittland unterstützt den Vorrangstatus des Vorhabens gemäß Artikel 7 und weitere erforderliche Investitionen in dem Drittland, die für die Verwirklichung des Nutzens des Vorhabens gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes erforderlich sind, und verpflichtet sich ausdrücklich dazu, einen ähnlichen Zeitplan für die beschleunigte Durchführung und andere politische und regulatorische Unterstützungsmaßnahmen einzuhalten, wie sie für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in der Union gelten.	f) das beteiligte Drittland unterstützt ***bzw. die Drittländer unterstützen*** den Vorrangstatus des Vorhabens gemäß Artikel 7 und weitere erforderliche Investitionen in dem Drittland ***bzw. den Drittländern***, die für die Verwirklichung des Nutzens des Vorhabens gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes erforderlich sind, und verpflichtet sich ausdrücklich dazu, einen ähnlichen Zeitplan für die beschleunigte Durchführung und andere politische und regulatorische Unterstützungsmaßnahmen einzuhalten, wie sie für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in der Union gelten.

Or. en

Begründung

Zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungen zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

Änderungsantrag 391
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, indem es mit dem Ziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen die Integration einer Vielzahl von kohlenstoffarmen und insbesondere erneuerbaren Gasen, auch aus Quellen vor Ort, wie Biomethan, in das System zur Verteilung von Gas sicherstellt, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens

einem der folgenden spezifischen Kriterien: i) Netzsicherheit und Versorgungsqualität durch Verbesserung der Effizienz und Interoperabilität von Systemen zur Fernleitung, Verteilung oder Speicherung von Gas im täglichen Netzbetrieb, unter anderem dadurch, dass den Herausforderungen begegnet wird, die sich aus der Einspeisung erneuerbarer Gase ergeben; ii) Funktionieren des Marktes und Kundenbetreuung; iii) Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors mittels Schaffung von Verbindungen zu anderen Energieträgern und Sektoren und die Ermöglichung einer Laststeuerung.

Or. en

Begründung

Diese Änderung führt spezifische Nachhaltigkeitskriterien für Vorhaben im Zusammenhang mit natürlichen, erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen in Gasverteilungsnetzen ein. Dadurch wird auch dem Beitrag solcher Vorhaben zur Emissionsminderung, Systemeffizienz, Sektorintegration und Versorgungssicherheit Rechnung getragen.

Änderungsantrag 392
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) bei Vorhaben für Infrastruktur zur Integration sauberer Moleküle, die unter die in Anhang II Nummer 6 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, indem es mit dem Ziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Unterstützung einer kosteneffizienten Energiewende die Integration einer Vielzahl von kohlenstoffarmen und insbesondere erneuerbaren Gasen, auch aus Quellen vor Ort, wie Biomethan oder

	erneuerbarem Wasserstoff in das System zur Fernleitung, Verteilung oder Speicherung von Gas sicherstellt oder ermöglicht, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung der Kontinuität von Vorhaben, die bereits im Rahmen von PCI/PMI anerkannt sind, sowie von Vorhaben mit Zukunftspotenzial ist es unerlässlich, die Unterstützung für die Infrastruktur zur Integration sauberer Moleküle, einschließlich Biomethan und nachhaltiger flüssiger Kraftstoffe, fortzuführen. Würde diese Kategorie abgeschafft oder geschwächt, würde dies die Marktsicherheit untergraben, Investitionssignale verzerren und beispielsweise das Biomethan-Ziel von 35 Mrd. m³ für 2030 gefährden, während sich eine kosteneffiziente Dekarbonisierung verzögern würde.

Änderungsantrag 393
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bei Stromübertragungs-, Stromverteilungs- und Stromspeichervorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben ***durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz und die Übertragung oder Verteilung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen*** erheblich zur ***Nachhaltigkeit*** und ***gegebenenfalls*** zur Verringerung von Einschränkungen bei Energie bei sowie außerdem zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:	a) bei Stromübertragungs-, Stromverteilungs- und Stromspeichervorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur ***Widerstandsfähigkeit*** und zur Verringerung von Einschränkungen bei Energie bei sowie außerdem zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

Or. fr

Änderungsantrag 394
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bei Stromübertragungs-, Stromverteilungs- und Stromspeichervorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz und die Übertragung oder Verteilung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen erheblich zur Nachhaltigkeit und gegebenenfalls zur Verringerung von Einschränkungen bei Energie bei sowie außerdem zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:	a) bei Stromübertragungs-, Stromverteilungs- und Stromspeichervorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz und die Übertragung oder Verteilung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen erheblich zur Nachhaltigkeit und gegebenenfalls zur Verringerung von Einschränkungen bei Energie bei***, ohne dabei unausgewogene oder verstärkende Effekte auf den Strommarkt in den direkt oder indirekt betroffenen Gebotszonen zu verursachen,*** sowie außerdem zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

Or. en

Änderungsantrag 395
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, François-Xavier Bellamy, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Davor Ivo Stier, Radan Kanev, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bei Stromübertragungs-, Stromverteilungs- und Stromspeichervorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt	a) bei Stromübertragungs-, Stromverteilungs- und Stromspeichervorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt

das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer ***Energie*** in das Netz und die Übertragung oder Verteilung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen erheblich zur Nachhaltigkeit und gegebenenfalls zur Verringerung von Einschränkungen bei Energie bei sowie außerdem zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:	das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer ***und/oder anderer kohlenstoffarmer Energiequellen*** in das Netz und die Übertragung oder Verteilung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen erheblich zur Nachhaltigkeit und gegebenenfalls zur Verringerung von Einschränkungen bei Energie bei sowie außerdem zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird die Technologieneutralität gestärkt, indem sichergestellt wird, dass Strominfrastrukturvorhaben, die alle kohlenstoffarmen Energiequellen unterstützen, zu den Nachhaltigkeitszielen der Verordnung beitragen können. Es trägt auch der Notwendigkeit Rechnung, Einschränkungen abzubauen und die effiziente Integration kohlenstoffarmer Stromerzeugung in das europäische Energiesystem zu verbessern.

Änderungsantrag 396
Christophe Grudler, Bart Groothuis, Michael McNamara, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bei Stromübertragungs-, Stromverteilungs- und Stromspeichervorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz und die Übertragung oder Verteilung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen erheblich zur Nachhaltigkeit und gegebenenfalls zur Verringerung von Einschränkungen bei Energie bei sowie außerdem zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:	a) bei Stromübertragungs-, Stromverteilungs- und Stromspeichervorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer ***und anderer fossilfreier*** Energie in das Netz und die Übertragung oder Verteilung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen erheblich zur Nachhaltigkeit und gegebenenfalls zur Verringerung von Einschränkungen bei Energie bei sowie außerdem zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

Or. en

Änderungsantrag 397
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Marktintegration, unter anderem durch die Beseitigung der Isolation mindestens eines Mitgliedstaats im Energiebereich und die Verringerung von Energieinfrastrukturengpässen sowie durch Wettbewerb, Interoperabilität und Systemflexibilität;	i) Marktintegration, unter anderem durch die Beseitigung der Isolation mindestens eines Mitgliedstaats im Energiebereich***, insbesondere wenn ein Mitgliedstaat ein Inselmitgliedstaat, abgelegen oder nicht ausreichend angebunden ist,*** und die Verringerung von Energieinfrastrukturengpässen sowie durch Wettbewerb, Interoperabilität und Systemflexibilität, ***unter anderem durch Ermöglichung der effizienten Nutzung bestehender und zukünftiger Verbindungskapazitäten und durch einen Beitrag zur Verringerung struktureller Preisunterschiede zwischen den Stromgebotszonen;***

Or. en

Begründung

Energieisolation zu beseitigen, bleibt ein zentrales Ziel der transeuropäischen Energieinfrastrukturpolitik. Dieses Ziel ist insbesondere dort relevant, wo geografische oder systembedingte Merkmale Verbünde und grenzüberschreitende Stromflüsse einschränken. Die Klarstellung dieses Kriteriums stellt sicher, dass Vorhaben im Hinblick auf ihren Beitrag zur Marktintegration, zur zukünftigen Verbundskapazität und zum effektiven Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts bewertet werden.

Änderungsantrag 398
Barry Andrews, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Marktintegration, unter anderem	i) Marktintegration, unter anderem

durch die Beseitigung der Isolation mindestens eines Mitgliedstaats im Energiebereich und die Verringerung von Energieinfrastrukturengpässen sowie durch Wettbewerb, Interoperabilität und Systemflexibilität;	durch die Beseitigung der Isolation mindestens eines Mitgliedstaats im Energiebereich***, insbesondere wenn ein Mitgliedstaat ein Inselmitgliedstaat, abgelegen oder mit begrenzter Netzanbindung ist***, und die Verringerung von Energieinfrastrukturengpässen sowie durch Wettbewerb, Interoperabilität und Systemflexibilität***, einschließlich der Ermöglichung der effizienten Nutzung bestehender und zukünftiger Netzanbindungskapazitäten;***

Or. en

Änderungsantrag 399
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Marktintegration, unter anderem durch die Beseitigung der Isolation mindestens eines Mitgliedstaats im Energiebereich und die Verringerung von Energieinfrastrukturengpässen sowie durch Wettbewerb, Interoperabilität und ***Systemflexibilität***;	i) Marktintegration ***oder Optimierung der Kosten des Energiesystems***, unter anderem durch die Beseitigung der Isolation mindestens eines Mitgliedstaats im Energiebereich und die Verringerung von Energieinfrastrukturengpässen sowie durch Wettbewerb, Interoperabilität und ***System- und Nachfrageflexibilität***;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Bedeutung der Kostenoptimierung des Energiesystems und der Nachfragesteuerung neben den Zielen der Marktintegration Rechnung getragen. Es findet darin die wachsende Erfordernis eines flexibleren und kosteneffizienteren Energiesystems Niederschlag, das in der Lage ist, Infrastrukturengpässe zu reduzieren und die Integration zunehmender Anteile kohlenstoffarmer Stromerzeugung zu unterstützen.

Änderungsantrag 400
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Versorgungssicherheit, unter anderem durch Interoperabilität, Systemflexibilität, Cybersicherheit, angemessene Verbindungen und einen sicheren und zuverlässigen Systembetrieb;	ii) Versorgungssicherheit, unter anderem durch Interoperabilität, Systemflexibilität, Cybersicherheit, angemessene Verbindungen und einen sicheren und zuverlässigen Systembetrieb, ***einschließlich dynamischer Stabilität, Frequenz- und Spannungsregelung sowie Widerstandsfähigkeit gegen großflächige kaskadierende Ausfälle;***

Or. en

Änderungsantrag 401
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Versorgungssicherheit, unter anderem durch Interoperabilität, Systemflexibilität, Cybersicherheit, angemessene Verbindungen und einen sicheren und zuverlässigen Systembetrieb;	ii) Versorgungssicherheit, unter anderem durch Interoperabilität, ***diversifizierte und dezentralisierte Energiequellen,*** Systemflexibilität, Cybersicherheit, angemessene Verbindungen und einen sicheren und zuverlässigen Systembetrieb;

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird die Dimension der Versorgungssicherheit gestärkt, indem dem Beitrag diversifizierter und dezentralisierter Energiequellen zu einem widerstandsfähigeren und zuverlässigeren Energiesystem Rechnung getragen wird. Es findet darin die zunehmende Bedeutung Niederschlag, die dezentraler Erzeugung und Systemdiversifizierung dabei zukommt, Schwachstellen zu reduzieren und die Energiesicherheit in der Union zu erhöhen.

Änderungsantrag 402
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, François-Xavier Bellamy, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Davor Ivo Stier, Radan Kanev, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe g genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer Energie ***in das Netz erheblich zur Nachhaltigkeit sowie außerdem zu mindestens zwei der folgenden spezifischen Kriterien bei***:	b) bei Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe g genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer ***und kohlenstoffarmer*** Energie:

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird berücksichtigt, dass intelligente Stromnetze nicht nur für die Integration erneuerbarer Energien benötigt werden, sondern auch für andere kohlenstoffarme Stromquellen. Die Aufhebung der Anforderung, mindestens zwei Kriterien zu erfüllen, ermöglicht zudem eine flexiblere Bewertung der Vorhaben.

Änderungsantrag 403
Christophe Grudler, Bart Groothuis, Michael McNamara, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe g genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz erheblich zur Nachhaltigkeit sowie außerdem zu mindestens zwei der folgenden spezifischen Kriterien bei:	b) bei Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe g genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer ***und anderer fossilfreier*** Energie in das Netz erheblich zur Nachhaltigkeit sowie außerdem zu mindestens zwei der folgenden spezifischen Kriterien bei:

Or. en

Änderungsantrag 404
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe g genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben ***durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz*** erheblich zur ***Nachhaltigkeit*** sowie außerdem zu mindestens zwei der folgenden spezifischen Kriterien bei:	b) bei Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe g genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur ***Widerstandsfähigkeit des Netzes*** sowie außerdem zu mindestens zwei der folgenden spezifischen Kriterien bei:

Or. fr

Änderungsantrag 405
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Versorgungssicherheit, unter anderem durch Effizienz und Interoperabilität der Stromübertragung und -verteilung im täglichen Netzbetrieb***,*** Vermeidung von Engpässen ***sowie Einbeziehung und Beteiligung der Netznutzer***;	i) Versorgungssicherheit, unter anderem durch Effizienz und Interoperabilität der Stromübertragung und -verteilung im täglichen Netzbetrieb ***und*** Vermeidung von Engpässen;

Or. fr

Änderungsantrag 406
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Marktintegration, unter anderem durch einen effizienten Netzbetrieb und die Nutzung von Verbindungsleitungen;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 407
Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Netzsicherheit, Flexibilität und Qualität der Versorgung, unter anderem durch einen stärkeren Einsatz von Innovationen in den Bereichen Systemausgleich, Flexibilitätsmärkte, Cybersicherheit, Überwachung, Systemsteuerung und Fehlerbehebung;	iii) Netzsicherheit, Flexibilität und Qualität der Versorgung, unter anderem durch einen stärkeren Einsatz von Innovationen in den Bereichen Systemausgleich, Flexibilitätsmärkte, Cybersicherheit, Überwachung, Systemsteuerung und Fehlerbehebung, ***wobei sichergestellt wird, dass solche digitalen und physischen Lösungen von vertrauenswürdigen Anbietern bereitgestellt werden und aus Rechtsordnungen stammen, die hohe Standards in Bezug auf Transparenz, Gegenseitigkeit und den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union beachten, und im Einklang mit den Klima- und Umweltanforderungen und -zielen der Union stehen;***

Or. en

Änderungsantrag 408
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Netzsicherheit, Flexibilität und Qualität der Versorgung, unter anderem durch einen stärkeren Einsatz von Innovationen in den Bereichen Systemausgleich, Flexibilitätsmärkte, Cybersicherheit, Überwachung, Systemsteuerung und Fehlerbehebung;	iii) Netzsicherheit, Flexibilität***,*** ***Stabilität*** und Qualität der Versorgung, unter anderem durch einen stärkeren Einsatz von Innovationen in den Bereichen Systemausgleich, Flexibilitätsmärkte, Cybersicherheit, Überwachung***, Echtzeit-Lagebewusstsein***, Systemsteuerung und Fehlerbehebung;

Or. en

Änderungsantrag 409
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Netzsicherheit, Flexibilität und Qualität der Versorgung, unter anderem durch einen stärkeren Einsatz von Innovationen in den Bereichen Systemausgleich, Flexibilitätsmärkte, Cybersicherheit, Überwachung, Systemsteuerung und Fehlerbehebung;	iii) Netzsicherheit, Flexibilität und Qualität der Versorgung, unter anderem durch einen stärkeren Einsatz von Innovationen in den Bereichen Systemausgleich, ***nicht fossile*** Flexibilitätsmärkte, Cybersicherheit, Überwachung, Systemsteuerung und Fehlerbehebung;

Or. en

Änderungsantrag 410
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) intelligente Sektorintegration, entweder im Energiesystem durch Verknüpfung unterschiedlicher Energieträger und verschiedener Teile der	iv) intelligente Sektorintegration, entweder im Energiesystem durch Verknüpfung unterschiedlicher Energieträger und verschiedener Teile der

Energiewirtschaft, oder, im weiteren Sinne, durch Förderung von Synergieeffekten und Koordinierung zwischen den Wirtschaftszweigen Energie, Verkehr und Telekommunikation;	Energiewirtschaft, ***Laststeuerung, Energiespeicherung oder nicht fossile Flexibilität,*** oder, im weiteren Sinne, durch Förderung von Synergieeffekten und Koordinierung zwischen den Wirtschaftszweigen Energie, Verkehr und Telekommunikation;

Or. en

Änderungsantrag 411
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) intelligente Sektorintegration, entweder im Energiesystem durch Verknüpfung unterschiedlicher Energieträger und verschiedener Teile der Energiewirtschaft, oder, im weiteren Sinne, durch Förderung von Synergieeffekten und Koordinierung zwischen den Wirtschaftszweigen Energie, Verkehr und Telekommunikation;	iv) intelligente Sektorintegration, entweder im Energiesystem durch Verknüpfung unterschiedlicher Energieträger und verschiedener Teile der Energiewirtschaft, ***Laststeuerung, Energiespeicherung oder netzunterstützende Kraft-Wärme-Kopplung,*** oder, im weiteren Sinne, durch Förderung von Synergieeffekten und Koordinierung zwischen den Wirtschaftszweigen Energie, Verkehr und Telekommunikation;

Or. en

Begründung

Dies trägt der Rolle von Laststeuerung und netzunterstützender Kraft-Wärme-Kopplung bei der Verbesserung der Systemflexibilität und der Verringerung von Netzengpässen Rechnung.

Änderungsantrag 412
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) Klimaresilienz des Stromnetzes, unter anderem durch vorausschauende, präventive und vorwegnehmende Maßnahmen gegen klimabedingte Risiken, unterstützt durch digitale und datengesteuerte Lösungen, und Möglichkeit der Vorabgenehmigung von Investitionen auf der Grundlage zukunftsorientierter Risikoanalysen;

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird die Dimension der Widerstandsfähigkeit von Strominfrastrukturvorhaben gestärkt, indem der Bedeutung vorwegnehmender und präventiver Maßnahmen gegen klimabedingte Risiken Rechnung getragen wird. Damit wird ein vorausschauenderer und risikobasierter Ansatz bei der Netzplanung und Investitionsentscheidungen unterstützt.

Änderungsantrag 413
Sigrid Friis, Martin Hojsík, Barry Andrews, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) Klimaresilienz des Stromnetzes durch den Einsatz digitaler Technologien und datengesteuerter Methoden zur Prognose klimabedingter Risiken, zur Verhinderung von Störungen sowie zur Ermöglichung schnellerer und wirksameren Reaktion und Wiederherstellung;

Or. en

Änderungsantrag 414
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) Klimaanpassung des Netzes;

Or. en

Änderungsantrag 415
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) bei Vorhaben im Bereich intelligenter Gasnetzinfrastruktur, die unter die Energieinfrastrukturkategorie gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe ga fallen, trägt das Vorhaben wesentlich zur Nachhaltigkeit durch die Integration erneuerbarer Gase in das Netz und mindestens zu zwei der folgenden spezifischen Kriterien bei:

Or. en

Änderungsantrag 416
Borys Budka, Adam Jarubas, Mirosława Nykiel, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c – Einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe e genannte Infrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben zu den folgenden spezifischen Kriterien bei:	c) bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe e ***und f*** genannte Infrastrukturkategorie fallen***, einschließlich Übertragungs- und Verteilungsvorhaben***, trägt das Vorhaben zu den folgenden spezifischen Kriterien bei:

Or. en

Änderungsantrag 417
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Netzsicherheit, unter anderem durch Maßnahmen zur Förderung eines höheren Maßes an physischer Sicherheit und Cybersicherheit, Überwachung und Systemkontrolle;	ii) Netzsicherheit, unter anderem durch ***vorausschauende, präventive und vorwegnehmende Maßnahmen gegen klimabedingte Risiken, unterstützt durch digitale und datengestützte Lösungen, einschließlich Lösungen, die auf künstlicher Intelligenz basieren, sowie*** Maßnahmen zur Förderung eines höheren Maßes an physischer Sicherheit und Cybersicherheit, Überwachung und Systemkontrolle;

Or. en

Begründung

Traditionelle KPIs für die Netzsicherheit erfassen zurückliegende Unterbrechungen, es werden damit jedoch keine geplanten Anpassungsmaßnahmen und deren Wirksamkeit in der Investitionsphase bewertet. Für eine angemessene resiliente Planung sollte die Vorabgenehmigung digitale und datengestützte Ansätze einschließen, die eine prädiktive Planung ermöglichen.

Änderungsantrag 418
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Vermeidung von*** Kohlendioxidemissionen ***unter Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit***;	i) ***Ermöglichung der dauerhaften Entfernung von*** Kohlendioxidemissionen;

Or. en

Änderungsantrag 419
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Stärkung der Belastbarkeit und der Sicherheit des Kohlendioxidtransports und der Kohlendioxidspeicherung;	ii) Stärkung der Belastbarkeit***,*** ***Effizienz*** und der Sicherheit des Kohlendioxidtransports und der Kohlendioxidspeicherung;

Or. en

Änderungsantrag 420
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) effiziente Ressourcennutzung dadurch, dass die Verbindung mehrerer Kohlendioxidquellen und -speicheranlagen über eine gemeinsame Infrastruktur ermöglicht wird und die Umweltbelastung und Umweltrisiken minimiert werden;	iii) effiziente Ressourcennutzung dadurch, dass die Verbindung mehrerer ***industrieller*** Kohlendioxidquellen und -speicheranlagen über eine gemeinsame Infrastruktur ermöglicht wird und die Umweltbelastung und Umweltrisiken ***durch Ausrüstung mit einer Abscheideeffizienz von mindestens 95 %*** minimiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 421
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Verringerung der Kosten für Industrieunternehmen, die Systeme zur Abscheidung von Kohlendioxid einrichten;

Or. fr

Änderungsantrag 422
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von erneuerbarem ***oder kohlenstoffarmem*** Wasserstoff, ***vor allem Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen*** bei Endanwendungen, etwa in ***Branchen***, in denen ***diese Emissionen schwer zu verringern und energieeffizientere*** Lösungen ***nicht*** machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:	e) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von ***reinem*** erneuerbarem Wasserstoff bei Endanwendungen, etwa in ***Industrie- und Transportbranchen***, in denen ***keine energieeffizienteren*** Lösungen machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von ***nicht fossiler*** Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

Or. en

Änderungsantrag 423
Bart Groothuis, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Andreas Glück, Yvan Verougstraete, João Cotrim De Figueiredo, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff, vor allem ***Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen*** bei Endanwendungen, etwa in Branchen, in denen diese Emissionen schwer zu verringern und energieeffizientere Lösungen nicht machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:	e) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff, vor allem bei Endanwendungen, etwa in Branchen, in denen diese Emissionen schwer zu verringern und energieeffizientere Lösungen nicht machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

Or. en

Begründung

Die Infrastrukturplanung sollte technologieneutral sein. Die Hierarchie zwischen erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff gehört nicht in die Kriterien zur Bewertung der Infrastruktur und sollte mit dem technologieneutralen Ansatz des Wasserstoff- und Gasmarktpakets [Verordnung (EU) 2024/1789] übereinstimmen.

Änderungsantrag 424
Christophe Grudler, Bart Groothuis, Michael McNamara, Sophie Wilmès, João Cotrim De Figueiredo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung	e) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung

der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff, vor allem ***Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen*** bei Endanwendungen, etwa in Branchen, in denen diese Emissionen schwer zu verringern und energieeffizientere Lösungen nicht machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:	der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff, vor allem bei Endanwendungen, etwa in Branchen, in denen diese Emissionen schwer zu verringern und energieeffizientere Lösungen nicht machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

Or. en

Änderungsantrag 425
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff, vor allem Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen bei Endanwendungen, etwa in Branchen, in denen diese Emissionen schwer zu verringern und energieeffizientere Lösungen nicht machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens ***einem*** der folgenden spezifischen Kriterien:	e) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff, vor allem Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen bei Endanwendungen, etwa in Branchen, in denen diese Emissionen schwer zu verringern und energieeffizientere Lösungen nicht machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von ***nicht fossiler*** Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens ***zwei*** der folgenden spezifischen Kriterien:

Or. en

Änderungsantrag 426
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) bei ***Wasserstoffvorhaben***, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff, vor allem ***Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen*** bei Endanwendungen, etwa in Branchen, in denen ***diese Emissionen schwer zu verringern und energieeffizientere*** Lösungen nicht machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:	e) bei ***Wasserstoff- oder E-Methanvorhaben***, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff ***oder E-Methan***, vor allem bei Endanwendungen, etwa in Branchen ***oder Anlagen***, ***die schwer zu elektrifizieren sind,*** in denen ***kosteneffizientere*** Lösungen nicht machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren ***und kohlenstoffarmen*** Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird die Technologieneutralität gestärkt, indem dem Beitrag von E-Methan und anderen kohlenstoffarmen Energiewegen zur Dekarbonisierung, Systemflexibilität und Versorgungssicherheit Rechnung getragen wird, insbesondere in Sektoren, in denen eine direkte Elektrifizierung nicht möglich oder kosteneffizient ist.

Änderungsantrag 427
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von ***erneuerbarem oder*** kohlenstoffarmem Wasserstoff, vor allem Wasserstoff aus ***erneuerbaren*** Quellen bei Endanwendungen, etwa in Branchen, in denen diese Emissionen schwer zu verringern und energieeffizientere Lösungen nicht machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus ***volatilen erneuerbaren*** Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:	e) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von kohlenstoffarmem Wasserstoff, vor allem Wasserstoff aus ***sauberen*** Quellen ***wie Kernenergie*** bei Endanwendungen, etwa in Branchen, in denen diese Emissionen schwer zu verringern und energieeffizientere Lösungen nicht machbar sind, und die Unterstützung der Stromerzeugung aus ***sauberen*** Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

Or. fr

Änderungsantrag 428
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Versorgungssicherheit und Flexibilität, unter anderem durch angemessene Verbindungen und die Förderung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs;	ii) ***Erhöhung der Widerstandsfähigkeit,*** Versorgungssicherheit und Flexibilität, unter anderem durch angemessene Verbindungen und die Förderung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs;

Or. en

Begründung

Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Wasserstoffinfrastruktur sollten ebenfalls in den Anwendungsbereich aufgenommen werden, in Übereinstimmung mit den Anforderungen an CO_2-Transport- und Speicherinfrastruktur.

Änderungsantrag 429
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) bei Elektrolyseuren, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben erheblich zu allen der folgenden spezifischen Kriterien bei:	f) bei Elektrolyseuren ***oder E-Methan-Produktion***, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben erheblich zu allen der folgenden spezifischen Kriterien bei:

Or. en

Begründung

Diese Änderung bildet die zunehmende Rolle der E-Methan-Produktion bei der Entwicklung eines integrierten Marktes für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase ab und gewährleistet einen technologieoffeneren Ansatz über entstehende dekarbonisierte Gas-Wertschöpfungsketten hinweg.

Änderungsantrag 430
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausbau der Nutzung von ***erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff, insbesondere aus*** erneuerbaren ***Quellen,***	i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Brennstoffen ***nicht biologischen*** Ursprungs,

sowie von synthetischen Brennstoffen
dieses Ursprungs,

Or. en

Änderungsantrag 431
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausbau der Nutzung von erneuerbarem ***oder kohlenstoffarmem*** Wasserstoff***, insbesondere aus erneuerbaren Quellen,*** sowie von synthetischen Brennstoffen dieses Ursprungs,	i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausbau der Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff, sowie von synthetischen Brennstoffen dieses Ursprungs,

Or. en

Änderungsantrag 432
Christophe Grudler, Bart Groothuis, Michael McNamara, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausbau der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff***, insbesondere aus erneuerbaren Quellen,*** sowie von synthetischen Brennstoffen dieses Ursprungs,	i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausbau der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff sowie von synthetischen Brennstoffen dieses Ursprungs,

Or. en

Änderungsantrag 433

Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausbau der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff***, insbesondere aus erneuerbaren Quellen,*** sowie von synthetischen Brennstoffen dieses Ursprungs,	i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausbau der Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff sowie von synthetischen Brennstoffen dieses Ursprungs,

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der ausschließlichen Fokus vom erneuerbaren Wasserstoff weggenommen, um einen technologieoffeneren Ansatz zu gewährleisten und verschiedene Produktionswege für kohlenstoffarmen Wasserstoff zu ermöglichen, die zu den Dekarbonisierungs- und Versorgungssicherheitszielen der Union beitragen.

Änderungsantrag 434
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausbau der Nutzung von ***erneuerbarem oder*** kohlenstoffarmem Wasserstoff, insbesondere aus ***erneuerbaren*** Quellen, sowie von synthetischen Brennstoffen dieses Ursprungs,	i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Ausbau der Nutzung von kohlenstoffarmem Wasserstoff, insbesondere aus ***sauberen*** Quellen ***wie Kernenergie***, sowie von synthetischen Brennstoffen dieses Ursprungs,

Or. fr

Änderungsantrag 435
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Versorgungssicherheit, unter anderem durch einen Beitrag zu einem sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb oder durch das Angebot von Speicher- und/oder Flexibilitätslösungen wie Laststeuerung und Ausgleichsenergieleistungen;	ii) Versorgungssicherheit, unter anderem durch einen Beitrag zu einem sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb oder durch das Angebot von Speicher- und/oder ***nicht fossilen*** Flexibilitätslösungen wie Laststeuerung und Ausgleichsenergieleistungen;

Or. en

Änderungsantrag 436
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Ermöglichung von Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Speicherung durch Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors, da Verknüpfungen mit anderen Energieträgern und Sektoren geschaffen werden.	iii) Ermöglichung von ***nicht fossilen*** Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Speicherung durch Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors, da Verknüpfungen mit anderen Energieträgern und Sektoren geschaffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 437
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) bei Infrastrukturvorhaben zur Integration sauberer Moleküle, die unter die in Anhang II Nummer 6 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben wesentlich zur Nachhaltigkeit bei, indem es die Integration einer Vielzahl von kohlenstoffarmen und insbesondere erneuerbaren Gasen, einschließlich solcher lokalen Ursprungs wie Biomethan oder erneuerbarer Wasserstoff, in die Fernleitungs-, Verteilungs- oder Speichersysteme für Gas sicherstellt oder ermöglicht, um Treibhausgasemissionen zu reduzieren und eine kosteneffiziente Energiewende zu unterstützen, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:
	i) Netzsicherheit und Versorgungsqualität durch Verbesserung der Effizienz und Interoperabilität von Fernleitungs-, Verteilungs- oder Speichersystemen für Gas im täglichen Netzbetrieb, indem unter anderem Herausforderungen bewältigt werden, die sich aus der Einspeisung von Gasen unterschiedlicher Qualität ergeben;
	ii) Funktionieren des Marktes und Kundenbetreuung;
	iii) Erleichterung der intelligenten und integrierten Integration des Energiesektors mittels Schaffung von Verbindungen zu anderen Energieträgern und Sektoren und die Ermöglichung einer besseren Verwaltung und Vorhersage der Laststeuerung.
	Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung der Kontinuität von Vorhaben, die bereits im Rahmen von PCI/PMI anerkannt sind, sowie von Vorhaben mit Zukunftspotenzial ist es unerlässlich, die Unterstützung für die Infrastruktur zur Integration sauberer Moleküle, einschließlich Biomethan und nachhaltiger flüssiger Kraftstoffe, aufrechtzuerhalten. Würde diese Kategorie

abgeschafft oder geschwächt, würde dies die Marktsicherheit untergraben, Investitionssignale verzerren und beispielsweise das Biomethan-Ziel von 35 Mrd. m³ für 2030 gefährden, während sich eine kosteneffiziente Dekarbonisierung verzögern würde.

Änderungsantrag 438
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) bei Gasvorhaben für Erdgas, erneuerbares oder kohlenstoffarmes Gas, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien bei: i) Marktintegration, unter anderem durch die Beseitigung der Isolation mindestens eines Mitgliedstaats und die Verringerung der Energieinfrastrukturengpässe, Interoperabilität und Systemflexibilität, ii) Versorgungssicherheit, unter anderem durch angemessene Verbindungen und die Diversifizierung der Versorgungsquellen, Lieferanten und Versorgungswege, iii) Wettbewerb, unter anderem durch die Diversifizierung der Versorgungsquellen, Lieferanten und Versorgungswege, iv) Nachhaltigkeit, unter anderem durch die Reduzierung von Emissionen, die Förderung der Erzeugung ungleichmäßig zur Verfügung stehender Energie aus erneuerbaren Quellen und die verstärkte Nutzung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Gas;

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung werden spezifische Bewertungskriterien für Vorhaben im Bereich Erdgas, erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas eingeführt, um deren Beitrag zur Marktintegration, Versorgungssicherheit, Systemflexibilität und Nachhaltigkeit abzubilden. Es wird zudem der Rolle solcher Vorhaben bei der Unterstützung der Integration erneuerbarer Gase und der Dekarbonisierung des europäischen Energiesystems Rechnung getragen.

Änderungsantrag 439
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) bei Infrastrukturvorhaben zur Integration sauberer Moleküle, die unter die in Anhang II Nummer 6 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, indem es mit dem Ziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Unterstützung einer kosteneffizienten Energiewende die Integration einer Vielzahl von kohlenstoffarmen und insbesondere erneuerbaren Gasen, auch aus Quellen vor Ort, wie Biomethan oder erneuerbarem Wasserstoff in das System zur Fernleitung, Verteilung oder Speicherung von Gas sicherstellt oder ermöglicht, und das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien: i) Netzsicherheit und Qualität der Versorgung durch Verbesserung der Effizienz und Interoperabilität der Fernleitungs-, Verteilungs- oder Speichersysteme für Gas im täglichen Netzbetrieb, indem unter anderem die Herausforderungen bewältigt werden, die sich aus der Einspeisung von Gasen unterschiedlicher Qualität ergeben, ii) Funktionieren des Marktes und

Kundenbetreuung, iii) Erleichterung der intelligenten und integrierten Integration des Energiesektors mittels Schaffung von Verbindungen zu anderen Energieträgern und Sektoren und die Ermöglichung einer besseren Verwaltung und Vorhersage der Laststeuerung.

Or. en

Begründung

Diese Änderung führt einen speziellen Rahmen für die Bewertung der Infrastruktur zur Integration sauberer Moleküle ein und gewährleistet einen kohärenteren und technologieneutraleren Ansatz über die Kategorien der Energieinfrastruktur hinweg. Es wird die Integration erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase unterstützt, es stärkt die Systemflexibilität und Versorgungssicherheit und erleichtert eine kosteneffiziente und resiliente Energiewende.

Änderungsantrag 440
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) bei Vorhaben zum Schutz kritischer Energiesysteme, die unter die in Anhang II Nummer 3a genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben erheblich zu allen der folgenden spezifischen Kriterien bei: i) Versorgungssicherheit, unter anderem durch den Schutz bestehender grenzüberschreitend relevanter Energieinfrastruktur vor Risiken der Sabotage oder anderer böswilliger physischer Eingriffe und durch Beiträge zu verbesserten Maßnahmen für eine höhere Widerstandsfähigkeit, die die Kontinuität der Versorgung und die Systemstabilität stärken, ii) Netzsicherheit, unter anderem durch Maßnahmen, durch die der physische Schutz der Infrastruktur erhöht,

Überwachungs-, Kontroll- und Beobachtungssysteme gestärkt sowie die operative Redundanz und Wiederherstellungsfähigkeiten verbessert werden.

Or. en

Begründung

The proposed amendments aim to explicitly recognise protection and resilience investments concerning existing critical energy systems as eligible for inclusion as Projects of Common Interest (PCIs), where such investments address risks of sabotage, physical interference and hybrid threats.Recent geopolitical developments and evolving security risks have demonstrated that critical energy infrastructure – including electricity, gas, crude oil, in the future hydrogen and CO2 – constitutes strategic infrastructure for the functioning of the internal energy market and the security of supply of the Union.The protection of existing energy infrastructure strengthens system reliability and reduces the risk of disruptions affecting multiple Member States.By explicitly linking eligibility to cross-border benefits and cost-benefit analysis, the amendments ensure that PCI status is granted only where projects contribute to security of supply, network resilience and enhanced solidarity between Member States.The amendments close a regulatory gap by ensuring that resilience-enhancing investments aimed at safeguarding existing electricity, gas, crude oil, hydrogen and CO2 infrastructure may qualify for PCI status where cross-border benefits are demonstrated. At the same time, the proposal for the TEN-E regulation already provides for the possibility of granting PCI status to projects that protect electricity and CO2 infrastructure as part of strengthening the resilience and security of critical energy networks.

Änderungsantrag 441
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fc) bei Vorhaben für eine intelligente Gasinfrastruktur, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, indem es mit dem Ziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen die Integration erneuerbarer und/oder kohlenstoffarmer Gase in die Fernleitungs-, Verteilungs-

oder Speichersysteme für Gas erleichtert, und das Vorhaben trägt erheblich zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien bei: i) Netzsicherheit und Qualität der Versorgung durch Verbesserung der Effizienz und Interoperabilität der Fernleitungs-, Verteilungs- oder Speichersysteme für Gas im täglichen Netzbetrieb, indem unter anderem die Herausforderungen bewältigt werden, die sich aus der Einspeisung von Gasen unterschiedlicher Qualität ergeben, ii) Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors mittels Schaffung von Verbindungen zu anderen Energieträgern und Sektoren sowie Ermöglichung einer Laststeuerung. Bei Vorhaben, die Studien, Demonstrations- und Pilotvorhaben sind, wird nachgewiesen, dass dessen Produkt, Ergebnis oder Resultat in anderen Mitgliedstaaten replizierbar ist und es anderen Netzbetreibern erleichtern würde, das vorgenannte Nachhaltigkeitskriterium in ihrem Betrieb zu erfüllen und zugleich eines der anderen Kriterien zu erfüllen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung schließt eine wichtige Lücke in Artikel 4 Absatz 3, indem darin spezifische Bewertungskriterien für intelligente Gasinfrastruktur genannt werden, vergleichbar mit denen, die bereits für Strom-, Wasserstoff-, Elektrolyseur- und Kohlendioxid-Infrastruktur festgelegt sind. So wird es möglich, Vorhaben anhand ihres tatsächlichen Beitrags zur Nachhaltigkeit, Netzintegrität und Versorgungsqualität sowie zur intelligenten Integration des Energiesektors zu bewerten. Die Aufnahme der Bedingung einer Replizierbarkeit für Studien und Pilotvorhaben ist ebenfalls angezeigt.

Änderungsantrag 442
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um die Prüfung aller Vorhaben zu ermöglichen, die als Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Betracht kommen und in eine regionale Liste aufgenommen werden könnten, bewertet jede Gruppe den Beitrag des Vorhabens zur Realisierung desselben vorrangigen Energieinfrastrukturkorridors oder Gebiets in transparenter und objektiver Weise. Jede Gruppe bestimmt ihre Bewertungsmethode auf der Grundlage des aggregierten Beitrags zu den Kriterien gemäß Absatz 3. Bei dieser Bewertung werden die Vorhaben ***für den internen Gebrauch der Gruppe*** in eine Rangfolge gebracht. ***Weder die regionale Liste noch die Unionsliste enthalten eine Rangfolge, und die Rangfolge darf, außer in den in Anhang III Abschnitt 2 Nummer 15 genannten Fällen, anschließend auch nicht für andere Zwecke verwendet werden.***	Um die Prüfung aller Vorhaben zu ermöglichen, die als Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Betracht kommen und in eine regionale Liste aufgenommen werden könnten, bewertet jede Gruppe den Beitrag des Vorhabens zur Realisierung desselben vorrangigen Energieinfrastrukturkorridors oder Gebiets in transparenter und objektiver Weise. Jede Gruppe bestimmt ihre Bewertungsmethode auf der Grundlage des aggregierten Beitrags zu den Kriterien gemäß Absatz 3. Bei dieser Bewertung werden die Vorhaben in eine Rangfolge gebracht.

Or. en

Änderungsantrag 443
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um die Prüfung aller Vorhaben zu ermöglichen, die als Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Betracht kommen und in eine regionale Liste aufgenommen werden könnten, bewertet jede Gruppe den Beitrag des Vorhabens zur Realisierung desselben vorrangigen Energieinfrastrukturkorridors oder Gebiets in transparenter und objektiver Weise. Jede Gruppe bestimmt ihre Bewertungsmethode auf der Grundlage des aggregierten Beitrags zu den Kriterien gemäß Absatz 3. Bei dieser Bewertung werden die	Um die Prüfung aller Vorhaben zu ermöglichen, die als Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Betracht kommen und in eine regionale Liste aufgenommen werden könnten, bewertet jede Gruppe den Beitrag des Vorhabens zur Realisierung desselben vorrangigen Energieinfrastrukturkorridors oder Gebiets in transparenter und objektiver Weise. Jede Gruppe bestimmt ihre Bewertungsmethode auf der Grundlage des aggregierten Beitrags zu den Kriterien gemäß Absatz 3. Bei dieser Bewertung werden die

Vorhaben für den internen Gebrauch der Gruppe in eine Rangfolge gebracht. Weder die regionale Liste noch die Unionsliste enthalten eine Rangfolge, und die Rangfolge darf, außer in den in Anhang III Abschnitt 2 Nummer 15 genannten Fällen, anschließend auch nicht für andere Zwecke verwendet werden.	Vorhaben für den internen Gebrauch der Gruppe in eine Rangfolge gebracht. ***Die wirksame Umsetzung der Marktgestaltung durch die Einführung und das Vorliegen von Gebotszonen sollte bei der Rangfolge der Vorhaben Priorität haben und belohnt werden.*** Weder die regionale Liste noch die Unionsliste enthalten eine Rangfolge, und die Rangfolge darf, außer in den in Anhang III Abschnitt 2 Nummer 15 genannten Fällen, anschließend auch nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 444
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Jorge Martín Frías, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Dringlichkeit und den Beitrag jedes vorgeschlagenen Vorhabens im Hinblick auf die Erfüllung der ***energie- und klimapolitischen*** Vorgaben der Union ***und ihres Ziels der Klimaneutralität bis 2050, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit*** und Versorgungssicherheit;	a) die Dringlichkeit und den Beitrag jedes vorgeschlagenen Vorhabens im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben der Union ***in den Bereichen Energie, Widerstandsfähigkeit*** und Versorgungssicherheit;

Or. fr

Änderungsantrag 445
Jorge Martín Frías, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Dringlichkeit und den Beitrag jedes vorgeschlagenen Vorhabens im Hinblick auf die Erfüllung der ***energie- und klimapolitischen*** Vorgaben der Union	a) die Dringlichkeit und den Beitrag jedes vorgeschlagenen Vorhabens im Hinblick auf die Erfüllung der ***energiepolitischen*** Vorgaben der Union,

und ihres Ziels der Klimaneutralität bis 2050, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit;	Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 446
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“;

Or. en

Änderungsantrag 447
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bei vorgeschlagenen Vorhaben, bei denen es sich zum Zeitpunkt ihrer Bewertung um Vorhaben auf der Unionsliste handelt, die Fortschritte bei ihrer Durchführung und die Einhaltung der Berichterstattungs- und Transparenzpflichten aus dieser Verordnung;	d) bei vorgeschlagenen Vorhaben, bei denen es sich zum Zeitpunkt ihrer Bewertung um Vorhaben auf der Unionsliste handelt, die Fortschritte bei ihrer Durchführung, ***wie in den Fortschrittsberichten gemäß Artikel 5 dieser Verordnung dargelegt, ihre Einhaltung der allgemeinen und spezifischen Kriterien dieses Artikels, das Vorhandensein alternativer Vorhaben oder anderer Lösungen, die keine neue Infrastruktur erfordern und einen gleichwertigen oder bedeutenderen Beitrag zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zielen leisten würden,*** und die Einhaltung der Berichterstattungs- und Transparenzpflichten aus dieser

Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 448
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Ausgestaltung, Funktion und Angemessenheit der Ressourcen in den jeweiligen Gebotszonen, die direkt oder indirekt von den Vorhaben betroffen sind, sowie die potenziellen Auswirkungen auf den Strommarkt, die Preisvolatilität und Marktverzerrungen in den jeweiligen Märkten.

Or. en

Änderungsantrag 449
Bart Groothuis, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Andreas Glück, Yvan Verougstraete, Martin Hojsík, João Cotrim De Figueiredo, Katri Kulmuni, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Verwendung von IKT-Komponenten oder Komponenten, die IKT-Komponenten enthalten, von Hochrisikolieferanten im Vorhaben.

Or. en

Begründung

Alle zwei Jahre bewerten die Regionalgruppen, welche grenzüberschreitenden Energievorhaben den Status PCI oder PMI erhalten sollten. Diese Gruppen prüfen bereits, ob der Vorhabenträger im Besitz eines Drittlands ist (Buchstabe e), jedoch nicht, ob bei dem Vorhaben selbst IKT-Komponenten von Hochrisikolieferanten verwendet werden. Durch

diese Änderung sind die Gruppen verpflichtet, dies bei der Bewertung der Vorhaben zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass ein Vorhaben, bei dem Komponenten von Hochrisikolieferanten verwendet werden, bei der Aktualisierung der Unionsliste gekennzeichnet, hinterfragt oder herabgestuft werden kann.

Änderungsantrag 450
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Hinsichtlich der in Buchstabe d genannten vorgeschlagenen Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Bewertung länger als 10 Jahre als Vorhaben auf der Unionsliste stehen, gilt, dass diese als veraltet zu betrachten sind.

Or. en

Änderungsantrag 451
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Vorhaben im Bereich der intelligenten Stromnetze, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe g genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, und bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe e genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wird jeweils eine Rangfolge der Vorhaben vorgenommen, die dieselben ***beiden*** Mitgliedstaaten betreffen; zudem sind die Zahl der vom Vorhaben betroffenen Nutzer, der jährliche Energieverbrauch und der Anteil der Erzeugung aus nichtregelbaren Energiequellen in dem von diesen Nutzern erfassten Gebiet	Bei Vorhaben im Bereich der intelligenten Stromnetze, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe g genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, und bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe e genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wird jeweils eine Rangfolge der Vorhaben vorgenommen, die dieselben Mitgliedstaaten betreffen; zudem sind die Zahl der vom Vorhaben betroffenen Nutzer, der jährliche Energieverbrauch und der Anteil der Erzeugung aus nichtregelbaren Energiequellen in dem von diesen Nutzern erfassten Gebiet

angemessen zu berücksichtigen.	angemessen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 452
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(***5a) Damit alle Vorhaben, die als Vorhaben von gemeinsamem Interesse und als Vorhaben von gegenseitigem Interesse in Betracht kommen und in eine regionale Liste aufgenommen werden könnten, leichter bewertet werden können, gibt jede Gruppe für jedes Vorhaben an, inwiefern es einem nachgewiesenen Infrastrukturkapazitätsbedarf entspricht, der in den Berichten über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 ermittelt wurde, oder es ist eine anderweitige Erklärung enthalten, warum es gerechtfertigt ist, das Vorhaben in die Liste aufzunehmen, wenn in besagten Berichten kein damit zusammenhängender Bedarf ermittelt wurde.***

Or. en

Begründung

Infrastrukturbedarfe werden häufig unzureichend quantifiziert, und in vielen Fällen wird ein Bedarf auf der Grundlage qualitativer Hinweise der Mitgliedstaaten ermittelt, ohne eine systematische Quantifizierung des Kapazitätsbedarfs. Die Gruppen sollten verpflichtet werden, Nachweise darüber zu erbringen, wie ein Vorhaben einen Bedarf erfüllt, um Transparenz und Kosteneffizienz sicherzustellen.

Änderungsantrag 453
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Damit Vorhaben, bei denen eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung von Nutzen sein könnte, leichter erkennbar sind, macht jede Gruppe auf Grundlage der im PCI-Auswahlverfahren ermittelten Vorteile, sofern relevant, eine Angabe dazu, welche Vorhaben von einer solchen Aufteilung profitieren könnten.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag sieht vor, die Erörterungen zur Kostenaufteilung im Falle der Bündelung von Vorhaben gemäß Artikel 18 zu erleichtern, jedoch nicht in anderen Fällen, in denen dies relevant wäre. Erörterungen zur Kostenaufteilung sollten stattdessen systematisch in allen PCI-Auswahlverfahren, in denen dies relevant ist, einfacher möglich sein.

Änderungsantrag 454
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vorhabenträger erstellen für Vorhaben auf der Unionsliste innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Aufnahme in die Unionsliste einen Durchführungsplan mit einem Zeitplan, der alle der folgenden Aspekte umfasst:	***entfällt***
a) Machbarkeits- und Auslegungsstudien, einschließlich Risikobewertungsstudien in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel sowie die physische Sicherheit und die Cybersicherheit, gegebenenfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sowie in Bezug auf die Einhaltung der Umweltvorschriften und des Grundsatzes der „Vermeidung	

erheblicher Beeinträchtigungen“,

b) die Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde oder jede andere betroffene Behörde,

c) den Bau und die Inbetriebnahme,

d) den Plan für das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 9 Buchstabe c.

Or. en

Begründung

Die Vorgabe für die Vorhabenträger, Durchführungspläne erst zwei Monate nach der Aufnahme ihrer Vorhaben in die PCI-Liste vorzulegen, macht es unmöglich, äußerst wichtige Informationen im Auswahlverfahren zu berücksichtigen. Die Durchführungspläne sollten integraler Bestandteil des Antrags auf PCI-Status sein und daher in Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 verschoben werden.

Änderungsantrag 455
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vorhabenträger erstellen für Vorhaben auf der Unionsliste innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Aufnahme in die Unionsliste einen Durchführungsplan mit einem Zeitplan, der alle der folgenden Aspekte umfasst:	***entfällt***
a) Machbarkeits- und Auslegungsstudien, einschließlich Risikobewertungsstudien in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel sowie die physische Sicherheit und die Cybersicherheit, gegebenenfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sowie in Bezug auf die Einhaltung der Umweltvorschriften und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“,	
b) die Genehmigung durch die	

nationale Regulierungsbehörde oder jede andere betroffene Behörde,

c) den Bau und die Inbetriebnahme,

d) den Plan für das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 9 Buchstabe c.

Or. en

Änderungsantrag 456
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vorhabenträger erstellen für Vorhaben auf der Unionsliste innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Aufnahme in die Unionsliste einen Durchführungsplan mit einem Zeitplan, der alle der folgenden Aspekte umfasst:	***entfällt***
a) Machbarkeits- und Auslegungsstudien, einschließlich Risikobewertungsstudien in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel sowie die physische Sicherheit und die Cybersicherheit, gegebenenfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sowie in Bezug auf die Einhaltung der Umweltvorschriften und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“,	
b) die Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde oder jede andere betroffene Behörde,	
c) den Bau und die Inbetriebnahme,	
d) den Plan für das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 9 Buchstabe c.	

Or. en

Begründung

Dies stellt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB) oder andere verantwortliche Stellen dar. Diese neuen Verpflichtungen würden erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen erfordern, die letztlich auf die Endkunden umgelegt würden.

Änderungsantrag 457
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vorhabenträger erstellen für Vorhaben auf der Unionsliste innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Aufnahme in die Unionsliste einen Durchführungsplan mit einem Zeitplan, der alle der folgenden Aspekte umfasst:	(1) Die Vorhabenträger erstellen für Vorhaben auf der Unionsliste innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Aufnahme in die Unionsliste einen Durchführungsplan mit einem Zeitplan, der alle der folgenden Aspekte umfasst:

Or. en

Begründung

The two-month deadline for the preparation of the implementation plan appears difficult to reconcile with the technical and regulatory complexity of projects included in the Union list. Drafting the plan requires, inter alia, the integration of elements such as feasibility and design studies, risk assessments related to C1 Confidential climate adaptation and physical and cyber security, as well as verification of compliance with environmental legislation and the "do no significant harm" principle. Extending the deadline to six months would allow project promoters to develop a more robust and consistent planning framework aligned with the applicable regulatory requirements, thereby reducing the need for subsequent amendments or additional submissions.

Änderungsantrag 458
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Machbarkeits- und Auslegungsstudien, einschließlich	a) Machbarkeits- und Auslegungsstudien, einschließlich

Risikobewertungsstudien in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel sowie die physische Sicherheit und die Cybersicherheit, gegebenenfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sowie in Bezug auf die Einhaltung der Umweltvorschriften ***und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“***,	Risikobewertungsstudien in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel sowie die physische Sicherheit und die Cybersicherheit, gegebenenfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sowie in Bezug auf die Einhaltung der Umweltvorschriften,

Or. en

Änderungsantrag 459
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Jorge Martín Frías, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Machbarkeits- und Auslegungsstudien, einschließlich Risikobewertungsstudien in Bezug auf die ***Anpassung an den Klimawandel sowie die*** physische Sicherheit und die Cybersicherheit, gegebenenfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sowie in Bezug auf die Einhaltung der ***Umweltvorschriften*** und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“,	a) Machbarkeits- und Auslegungsstudien, einschließlich Risikobewertungsstudien in Bezug auf die physische Sicherheit und die Cybersicherheit, gegebenenfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sowie in Bezug auf die Einhaltung der ***anwendbaren nationalen Vorschriften*** und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“,

Or. fr

Änderungsantrag 460
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Bau und die Inbetriebnahme,	c) den Bau und die Inbetriebnahme**,**

sowie die Gewährleistungsfrist nach Abschluss der Arbeiten,

Or. ro

Änderungsantrag 461
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) und die betreffenden Gruppen überwachen die bei der Durchführung der Vorhaben auf der Unionsliste erzielten Fortschritte ***und geben erforderlichenfalls Empfehlungen ab, um ihre Durchführung zu erleichtern***. Die Gruppen können zusätzliche Informationen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 anfordern, Sitzungen mit den relevanten Parteien einberufen und die Kommission ersuchen, die bereitgestellten Informationen vor Ort zu überprüfen.	(3) Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) und die betreffenden Gruppen überwachen die bei der Durchführung der Vorhaben auf der Unionsliste erzielten Fortschritte. ***Wenn ein PCI auf erhebliche Schwierigkeiten stößt oder über einen längeren Zeitraum stillsteht, ernennen die Gruppen eine hochrangige Gruppe, um Hindernisse bei der Durchführung der Vorhaben zu ermitteln und zu bewerten und an deren Beseitigung zu arbeiten. Die hochrangigen Gruppen bestehen aus einer Lenkungsgruppe, die sich aus Vertretern der Kommission, Ministerien, nationalen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) der betreffenden Mitgliedstaaten zusammensetzt.*** Die Gruppen***, und gegebenenfalls die zuständige hochrangige Gruppe,*** können zusätzliche Informationen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 anfordern, Sitzungen mit den relevanten Parteien einberufen und die Kommission ersuchen, die bereitgestellten Informationen vor Ort zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 462
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) und die*** betreffenden Gruppen überwachen die bei der Durchführung der Vorhaben auf der Unionsliste erzielten Fortschritte und geben erforderlichenfalls Empfehlungen ab, um ihre Durchführung zu erleichtern. Die Gruppen können zusätzliche Informationen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 anfordern, Sitzungen mit den relevanten Parteien einberufen und die Kommission ersuchen, die bereitgestellten Informationen vor Ort zu überprüfen.	(3) Die betreffenden Gruppen überwachen die bei der Durchführung der Vorhaben auf der Unionsliste erzielten Fortschritte und geben erforderlichenfalls Empfehlungen ab, um ihre Durchführung zu erleichtern. Die Gruppen können zusätzliche Informationen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 anfordern, Sitzungen mit den relevanten Parteien einberufen und die Kommission ersuchen, die bereitgestellten Informationen vor Ort zu überprüfen.

Or. fr

Änderungsantrag 463
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Unionsliste, in der das Vorhaben aufgeführt ist, in Kraft tritt und beginnt, ihre Wirkung zu entfalten, und danach jedes Jahr legen die Vorhabenträger der in Artikel 8 Absatz 1 genannten zuständigen nationalen Behörde einen Bericht für jedes ihrer Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse vor. ***Dieser Bericht muss folgende Einzelheiten enthalten:*** ***a) die Fortschritte, die bei der Entwicklung, dem Bau und der***	***entfällt***

Inbetriebnahme des Vorhabens gemäß dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsplan erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf das Genehmigungs- und das Konsultationsverfahren sowie die Einhaltung der Umweltvorschriften und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der Umwelt, die ergriffenen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Minderung der Risiken, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf das Vorhaben bewertet wurden, soweit diese relevant sind, und aufbauend auf den Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sofern anwendbar;

b) gegebenenfalls Verzögerungen gegenüber dem Durchführungsplan, deren Gründe und die Einzelheiten sonstiger aufgetretener Schwierigkeiten;

c) gegebenenfalls einen überarbeiteten Durchführungsplan, der die Bewältigung der Verzögerungen zum Ziel hat.

Or. en

Änderungsantrag 464
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Unionsliste, in der das Vorhaben aufgeführt ist, in Kraft tritt und beginnt, ihre Wirkung zu entfalten, und danach jedes Jahr legen die Vorhabenträger der in Artikel 8 Absatz 1 genannten zuständigen nationalen Behörde einen Bericht für jedes ihrer Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem	***entfällt***

Interesse vor.

Dieser Bericht muss folgende Einzelheiten enthalten:

a) die Fortschritte, die bei der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme des Vorhabens gemäß dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsplan erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf das Genehmigungs- und das Konsultationsverfahren sowie die Einhaltung der Umweltvorschriften und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der Umwelt, die ergriffenen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Minderung der Risiken, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf das Vorhaben bewertet wurden, soweit diese relevant sind, und aufbauend auf den Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sofern anwendbar;

b) gegebenenfalls Verzögerungen gegenüber dem Durchführungsplan, deren Gründe und die Einzelheiten sonstiger aufgetretener Schwierigkeiten;

c) gegebenenfalls einen überarbeiteten Durchführungsplan, der die Bewältigung der Verzögerungen zum Ziel hat.

Or. en

Begründung

Dies stellt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB) oder andere verantwortliche Stellen dar. Diese neuen Verpflichtungen würden erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen erfordern, die letztlich auf die Endkunden umgelegt würden.

Änderungsantrag 465
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Unionsliste, in der das Vorhaben aufgeführt ist, in Kraft tritt und beginnt, ihre Wirkung zu entfalten, und danach ***jedes Jahr*** legen die Vorhabenträger der in Artikel 8 Absatz 1 genannten zuständigen nationalen Behörde einen Bericht für jedes ihrer Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse vor.	Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Unionsliste, in der das Vorhaben aufgeführt ist, in Kraft tritt und beginnt, ihre Wirkung zu entfalten, und danach ***alle zwei Jahre*** legen die Vorhabenträger der in Artikel 8 Absatz 1 genannten zuständigen nationalen Behörde einen Bericht für jedes ihrer Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse vor.

Or. en

Begründung

Reduzierung der Häufigkeit der Überwachung und Berichterstattung für PCIs/PMIs auf mindestens alle zwei Jahre. Längere Berichtszeiträume ermöglichen tatsächlich umfassendere aktualisierte Berichte über Vorhaben und verringern den Verwaltungsaufwand erheblich.

Änderungsantrag 466
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 31. ***Dezember*** des Jahres, in dem die Unionsliste, in der das Vorhaben aufgeführt ist, in Kraft tritt und beginnt, ihre Wirkung zu entfalten, und danach jedes Jahr legen die Vorhabenträger der in Artikel 8 Absatz 1 genannten zuständigen nationalen Behörde einen ***Bericht*** für jedes ihrer Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse vor.	Bis zum 31. ***Oktober*** des Jahres, in dem die Unionsliste, in der das Vorhaben aufgeführt ist, in Kraft tritt und beginnt, ihre Wirkung zu entfalten, und danach jedes Jahr legen die Vorhabenträger der in Artikel 8 Absatz 1 genannten zuständigen nationalen Behörde einen ***Fortschrittsbericht*** für jedes ihrer Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse vor.

Or. en

Begründung

Um die Datenübermittlung durch die Vorhabenträger und die Datenvalidierung durch die

Regulierungsbehörden und ACER zu straffen und somit den Verwaltungsaufwand für beide zu verringern, wird vorgeschlagen, die Zeitpläne für die Überwachung bestehender PCIs und den Auswahlprozess neuer PCIs anzugleichen.

Änderungsantrag 467
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Unionsliste, in der das Vorhaben aufgeführt ist, in Kraft tritt und beginnt, ihre Wirkung zu entfalten, und danach ***jedes Jahr*** legen die Vorhabenträger der in Artikel 8 Absatz 1 genannten zuständigen nationalen Behörde einen Bericht für jedes ihrer Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse vor.	Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Unionsliste, in der das Vorhaben aufgeführt ist, in Kraft tritt und beginnt, ihre Wirkung zu entfalten, und danach ***alle zwei Jahre*** legen die Vorhabenträger der in Artikel 8 Absatz 1 genannten zuständigen nationalen Behörde einen Bericht für jedes ihrer Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse vor.

Or. en

Begründung

Längere Berichtszeiträume ermöglichen tatsächlich umfassendere aktualisierte Berichte über Vorhaben und verringern den Verwaltungsaufwand erheblich.

Änderungsantrag 468
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Bericht muss folgende Einzelheiten enthalten:	***Der Fortschrittsbericht*** muss folgende Einzelheiten enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 469

Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Fortschritte, die bei der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme des Vorhabens gemäß dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsplan erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf das Genehmigungs- und das Konsultationsverfahren sowie die Einhaltung der Umweltvorschriften und ***des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" der Umwelt,*** die ergriffenen Maßnahmen ***zur Anpassung an den Klimawandel und*** zur Minderung der Risiken, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf das Vorhaben bewertet wurden, soweit diese relevant sind, und aufbauend auf den Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sofern anwendbar;	a) die Fortschritte, die bei der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme des Vorhabens gemäß dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsplan erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf das Genehmigungs- und das Konsultationsverfahren sowie die Einhaltung der Umweltvorschriften und ***in Bezug auf*** die ergriffenen Maßnahmen zur Minderung der Risiken, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf das Vorhaben bewertet wurden, soweit diese relevant sind, und aufbauend auf den Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sofern anwendbar;

Or. en

Änderungsantrag 470
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Fortschritte, die bei der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme des Vorhabens gemäß dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsplan erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf das Genehmigungs- und das Konsultationsverfahren sowie die Einhaltung der ***Umweltvorschriften*** und des Grundsatzes der „Vermeidung	a) die Fortschritte, die bei der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme des Vorhabens gemäß dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsplan erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf das Genehmigungs- und das Konsultationsverfahren sowie die Einhaltung der ***anwendbaren nationalen Vorschriften*** und des Grundsatzes der

erheblicher Beeinträchtigungen“ ***der Umwelt***, die ergriffenen Maßnahmen zur ***Anpassung an den Klimawandel und zur*** Minderung der Risiken, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf das Vorhaben bewertet wurden, soweit diese relevant sind, und aufbauend auf den Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sofern anwendbar;

„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, die ergriffenen Maßnahmen zur Minderung der Risiken, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf das Vorhaben bewertet wurden, soweit diese relevant sind, und aufbauend auf den Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sofern anwendbar;

Or. fr

Änderungsantrag 471
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Fortschritte, die bei der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme des Vorhabens gemäß dem in ***Absatz 1 des vorliegenden Artikels*** genannten Durchführungsplan erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf das Genehmigungs- und das Konsultationsverfahren sowie die Einhaltung der Umweltvorschriften und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der Umwelt, die ergriffenen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Minderung der Risiken, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf das Vorhaben bewertet wurden, soweit diese relevant sind, und aufbauend auf den Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sofern anwendbar;	a) die Fortschritte, die bei der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme des Vorhabens gemäß dem in ***Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe fa*** genannten Durchführungsplan erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf das Genehmigungs- und das Konsultationsverfahren sowie die Einhaltung der Umweltvorschriften und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der Umwelt, die ergriffenen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Minderung der Risiken, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf das Vorhaben bewertet wurden, soweit diese relevant sind, und aufbauend auf den Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sofern anwendbar;

Or. en

Änderungsantrag 472
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) gegebenenfalls wesentliche Kostensteigerungen im Vergleich zu den für die vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d verwendeten Kostenannahmen;

Or. en

Änderungsantrag 473
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 1 übermitteln bis zum 28. Februar jedes Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Vorhabenträger den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vorlegen muss, der Agentur und der jeweiligen Gruppe den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels, der um Informationen über Fortschritte und gegebenenfalls über Verzögerungen bei der Durchführung und den Genehmigungsverfahren für Vorhaben auf der Unionsliste in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sowie um Informationen über die Gründe für diese Verzögerungen ergänzt wurde. Der Beitrag der zuständigen Behörden zu dem Bericht ist deutlich zu kennzeichnen und ohne Änderung des von den Vorhabenträgern vorgelegten Berichts abzufassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 474
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 1 übermitteln bis zum 28. Februar jedes Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Vorhabenträger den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vorlegen muss, der Agentur und der jeweiligen Gruppe den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels, der um Informationen über Fortschritte und gegebenenfalls über Verzögerungen bei der Durchführung und den Genehmigungsverfahren für Vorhaben auf der Unionsliste in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sowie um Informationen über die Gründe für diese Verzögerungen ergänzt wurde. Der Beitrag der zuständigen Behörden zu dem Bericht ist deutlich zu kennzeichnen und ohne Änderung des von den Vorhabenträgern vorgelegten Berichts abzufassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies stellt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB) oder andere verantwortliche Stellen dar. Diese neuen Verpflichtungen würden erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen erfordern, die letztlich auf die Endkunden umgelegt würden.

Änderungsantrag 475
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 1 übermitteln bis zum 28. Februar jedes Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Vorhabenträger den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vorlegen muss, der Agentur ***und*** der jeweiligen Gruppe den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels, der um Informationen über Fortschritte und gegebenenfalls über Verzögerungen bei der Durchführung und den Genehmigungsverfahren für Vorhaben auf der Unionsliste in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sowie um Informationen über die Gründe für diese Verzögerungen ergänzt wurde. Der Beitrag der zuständigen Behörden zu dem Bericht ist deutlich zu kennzeichnen und ohne Änderung des von den Vorhabenträgern vorgelegten Berichts abzufassen.	(5) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 1 übermitteln bis zum 28. Februar jedes Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Vorhabenträger den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vorlegen muss, der Agentur***,*** der jeweiligen Gruppe ***und gegebenenfalls der zuständigen hochrangigen Gruppe*** den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels, der um Informationen über Fortschritte und gegebenenfalls über Verzögerungen bei der Durchführung und den Genehmigungsverfahren für Vorhaben auf der Unionsliste in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sowie um Informationen über die Gründe für diese Verzögerungen ergänzt wurde. Der Beitrag der zuständigen Behörden zu dem Bericht ist deutlich zu kennzeichnen und ohne Änderung des von den Vorhabenträgern vorgelegten Berichts abzufassen.

Or. en

Änderungsantrag 476
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 1 übermitteln bis zum ***28. Februar*** jedes Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Vorhabenträger den ***Bericht*** gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vorlegen muss, der Agentur und der jeweiligen Gruppe den ***Bericht*** gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels, der um Informationen über Fortschritte und gegebenenfalls über Verzögerungen bei der Durchführung und den Genehmigungsverfahren für Vorhaben auf der Unionsliste in ihrem jeweiligen	5. Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 1 übermitteln bis zum ***31. Dezember*** jedes Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Vorhabenträger den ***Fortschrittsbericht*** gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vorlegen muss, der Agentur und der jeweiligen Gruppe den ***Fortschrittsbericht*** gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels, der um Informationen über Fortschritte und gegebenenfalls über Verzögerungen bei der Durchführung und den Genehmigungsverfahren für Vorhaben auf

Hoheitsgebiet sowie um Informationen über die Gründe für diese Verzögerungen ergänzt wurde. Der Beitrag der zuständigen Behörden zu dem ***Bericht*** ist deutlich zu kennzeichnen und ohne Änderung des von den Vorhabenträgern vorgelegten ***Berichts*** abzufassen.	der Unionsliste in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sowie um Informationen über die Gründe für diese Verzögerungen ergänzt wurde. Der Beitrag der zuständigen Behörden zu dem ***Fortschrittsbericht*** ist deutlich zu kennzeichnen und ohne Änderung des von den Vorhabenträgern vorgelegten ***Fortschrittsberichts*** abzufassen.

Or. en

Begründung

Um die Datenübermittlung durch die Vorhabenträger und die Datenvalidierung durch die Regulierungsbehörden und ACER zu straffen und somit den Verwaltungsaufwand für beide zu verringern, wird vorgeschlagen, die Zeitpläne für die Überwachung bestehender PCIs und den Auswahlprozess neuer PCIs anzugleichen.

Änderungsantrag 477
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 1 übermitteln bis zum 28. Februar jedes Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Vorhabenträger den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vorlegen muss, ***der Agentur und*** der jeweiligen Gruppe den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels, der um Informationen über Fortschritte und gegebenenfalls über Verzögerungen bei der Durchführung und den Genehmigungsverfahren für Vorhaben auf der Unionsliste in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sowie um Informationen über die Gründe für diese Verzögerungen ergänzt wurde. Der Beitrag der zuständigen Behörden zu dem Bericht ist deutlich zu kennzeichnen und ohne Änderung des von den Vorhabenträgern vorgelegten Berichts abzufassen.	(5) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 1 übermitteln bis zum 28. Februar jedes Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Vorhabenträger den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vorlegen muss, der jeweiligen Gruppe den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels, der um Informationen über Fortschritte und gegebenenfalls über Verzögerungen bei der Durchführung und den Genehmigungsverfahren für Vorhaben auf der Unionsliste in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sowie um Informationen über die Gründe für diese Verzögerungen ergänzt wurde. Der Beitrag der zuständigen Behörden zu dem Bericht ist deutlich zu kennzeichnen und ohne Änderung des von den Vorhabenträgern vorgelegten Berichts abzufassen.

Or. fr

Änderungsantrag 478
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 30. April jedes Jahres, in dem eine neue Unionsliste angenommen werden soll, übermittelt die Agentur den Gruppen einen konsolidierten Bericht über die der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegenden Vorhaben auf der Unionsliste, in dem die erzielten Fortschritte und zu erwartende Änderungen bei den Kosten des Vorhabens bewertet und gegebenenfalls Empfehlungen für die Bewältigung aufgetretener Verzögerungen und Schwierigkeiten gegeben werden. In diesem konsolidierten Bericht wird in Bezug auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse auch die Durchführung von Artikel 3 Absätze 6 und 7 bewertet.	Bis zum 30. April jedes Jahres, in dem eine neue Unionsliste angenommen werden soll, übermittelt die Agentur ***für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden*** den Gruppen einen konsolidierten Bericht über die der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegenden Vorhaben auf der Unionsliste, in dem die erzielten Fortschritte und zu erwartende Änderungen bei den Kosten des Vorhabens bewertet und gegebenenfalls ***unverbindliche*** Empfehlungen für die Bewältigung aufgetretener Verzögerungen und Schwierigkeiten gegeben werden. In diesem konsolidierten Bericht wird in Bezug auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse auch die Durchführung von Artikel 3 Absätze 6 und 7 bewertet.

Or. fr

Änderungsantrag 479
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum ***30. April*** jedes Jahres, in dem eine neue Unionsliste angenommen werden soll, übermittelt die Agentur den Gruppen einen konsolidierten Bericht über die der	Bis zum ***31. März*** jedes Jahres, in dem eine neue Unionsliste angenommen werden soll, übermittelt die Agentur den Gruppen einen konsolidierten Bericht über die der

Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegenden Vorhaben auf der Unionsliste, in dem die erzielten Fortschritte und zu erwartende Änderungen bei den Kosten des Vorhabens bewertet und gegebenenfalls Empfehlungen für die Bewältigung aufgetretener Verzögerungen und Schwierigkeiten gegeben werden. In diesem konsolidierten Bericht wird in Bezug auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse auch die Durchführung von Artikel 3 Absätze 6 und 7 bewertet.	Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegenden Vorhaben auf der Unionsliste, in dem die erzielten Fortschritte und zu erwartende Änderungen bei den Kosten des Vorhabens bewertet und gegebenenfalls Empfehlungen für die Bewältigung aufgetretener Verzögerungen und Schwierigkeiten gegeben werden. In diesem konsolidierten Bericht wird in Bezug auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse auch die Durchführung von Artikel 3 Absätze 6 und 7 bewertet.

Or. en

Begründung

Um die Datenübermittlung durch die Vorhabenträger und die Datenvalidierung durch die Regulierungsbehörden und ACER zu straffen und somit den Verwaltungsaufwand für beide zu verringern, wird vorgeschlagen, die Zeitpläne für die Überwachung bestehender PCIs und den Auswahlprozess neuer PCIs anzugleichen.

Änderungsantrag 480
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In hinreichend begründeten Fällen kann die Agentur von den zuständigen Behörden zusätzliche Informationen anfordern, die für die Wahrnehmung ihrer in diesem Absatz genannten Aufgaben erforderlich sind.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 481
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) wenn die Verzögerung, gemessen an dem im Durchführungsplan festgelegten Datum der Inbetriebnahme, 26 Monate überschreitet, kann die Kommission vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und im vollständigen Einvernehmen mit diesen eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die jedem Dritten, der in der Lage ist, als Vorhabenträger tätig zu werden, offensteht, um das Vorhaben nach einem vereinbarten Zeitplan zu realisieren;	d) ***im Fall, dass c nicht anwendbar ist, und*** wenn die Verzögerung, gemessen an dem im Durchführungsplan festgelegten Datum der Inbetriebnahme, 26 Monate überschreitet, kann die Kommission vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und im vollständigen Einvernehmen mit diesen eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die jedem Dritten, der in der Lage ist, als Vorhabenträger tätig zu werden, offensteht, um das Vorhaben nach einem vereinbarten Zeitplan zu realisieren;

Or. en

Begründung

Die aufgeführten Maßnahmen zur Minderung der Herausforderungen bei der Durchführung des Vorhabens sollten als alternative Optionen bestehen bleiben, wobei Option d als letztes Mittel anzuwenden ist. Es ist in der Tat wichtig, das Subsidiaritätsprinzip zu wahren und die Entscheidungsbefugnisse der Mitgliedstaaten nicht einzuschränken.

Änderungsantrag 482
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) wenn die Verzögerung, gemessen an dem im Durchführungsplan festgelegten Datum der Inbetriebnahme, 26 Monate überschreitet, kann die Kommission vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und im vollständigen Einvernehmen mit diesen eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die jedem Dritten, der in der Lage ist, als Vorhabenträger tätig zu werden, offensteht, um das Vorhaben nach einem vereinbarten	d) ***im Fall, dass c nicht anwendbar ist, und*** wenn die Verzögerung, gemessen an dem im Durchführungsplan festgelegten Datum der Inbetriebnahme, 26 Monate überschreitet, kann die Kommission vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und im vollständigen Einvernehmen mit diesen eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die jedem Dritten, der in der Lage ist, als Vorhabenträger tätig zu werden, offensteht,

Zeitplan zu realisieren;	um das Vorhaben nach einem vereinbarten Zeitplan zu realisieren;;

Or. en

Änderungsantrag 483
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) wenn die Verzögerung, gemessen an dem im Durchführungsplan festgelegten Datum der Inbetriebnahme, 26 Monate überschreitet, ***kann*** die Kommission ***vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und im vollständigen Einvernehmen mit diesen*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die jedem Dritten, der in der Lage ist, als Vorhabenträger tätig zu werden, offensteht, um das Vorhaben nach einem vereinbarten Zeitplan zu realisieren;	d) wenn die Verzögerung, gemessen an dem im Durchführungsplan festgelegten Datum der Inbetriebnahme, 26 Monate überschreitet, ***können die betroffenen Mitgliedstaaten*** die Kommission ***beauftragen, gemeinsam*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ***zu*** veröffentlichen, die jedem Dritten, der in der Lage ist, als Vorhabenträger tätig zu werden, offensteht, um das Vorhaben nach einem vereinbarten Zeitplan zu realisieren;

Or. fr

Änderungsantrag 484
Bart Groothuis, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Andreas Glück, Yvan Verougstraete, Martin Hojsík, João Cotrim De Figueiredo, Katri Kulmuni, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Ein Vorhaben auf der Unionsliste kann nach dem in Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Verfahren von der Unionsliste entfernt werden, wenn seine Aufnahme in diese Liste auf fehlerhaften Informationen beruhte, die ein ausschlaggebender Faktor für diese Aufnahme waren, oder das	(8) Ein Vorhaben auf der Unionsliste kann nach dem in Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Verfahren von der Unionsliste entfernt werden, wenn seine Aufnahme in diese Liste auf fehlerhaften Informationen beruhte, die ein ausschlaggebender Faktor für diese Aufnahme waren, oder das

Vorhaben nicht mit dem Unionsrecht im Einklang steht.	Vorhaben nicht mit dem Unionsrecht im Einklang steht ***oder wenn der Vorhabenträger es versäumt hat, Minderungsmaßnahmen zu ergreifen oder, je nachdem, IKT-Komponenten oder IKT-Komponenten enthaltende Komponenten von Hochrisikolieferanten innerhalb des Zeitraums gemäß der Verordnung (EU) XXX [Rechtsakt zur Cybersicherheit 2] nicht mehr einzusetzen.***

Or. en

Begründung

Projects on the Union list receive accelerated permitting and eligibility for EU funding. This amendment adds a new ground for removing a project from that list: if it has failed to mitigate or phase out ICT components from high-risk suppliers. Removal is not immediate. The upcoming Cybersecurity Act 2 will set a timeline for critical infrastructure to mitigate or phase out high-risk supplier dependencies. By aligning TEN-E with that timeline, this amendment ensures that energy infrastructure planning and Union cybersecurity legislation apply the same rules and deadlines. The provision applies per project: only projects that actually rely on high-risk ICT components are affected.

Änderungsantrag 485
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allerdings bleiben bei einem Vorhaben, ***das zwar nicht mehr in der*** Unionsliste ***aufgeführt ist, für das die zuständige Behörde jedoch Antragsunterlagen zur Prüfung angenommen hat, die*** Rechte und ***Pflichten nach Kapitel III bestehen, es sei denn, das Vorhaben wurde aus den in Absatz 8 dieses Artikels genannten Gründen von der Unionsliste entfernt***.	Vorhaben, ***die zum Zeitpunkt der Gewährung der finanziellen Unterstützung oder zu Beginn des Genehmigungsverfahrens in die*** Unionsliste ***aufgenommen wurden, behalten ihre*** Rechte und ***Vorteile hinsichtlich der Finanzierung und des beschleunigten Genehmigungsverfahrens bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens bei.***

Or. en

Änderungsantrag 486
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Der Verlust des Status als PCI/PMI berührt nicht die Gültigkeit bereits gewährter finanzieller Unterstützung oder die Förderfähigkeit in Bezug auf besondere Rechtsinstrumente während der Genehmigungsphase.

Or. en

Änderungsantrag 487
Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Europäische Koordinatoren	
(1) Treten bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder einem Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, kann die Kommission im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist, einen europäischen Koordinator benennen.	
(2)	
Der europäische Koordinator	
a) fördert die Vorhaben, für die er zum europäischen Koordinator bestellt wurde, sowie den grenzüberschreitenden Dialog zwischen den Vorhabenträgern und allen betroffenen Interessenträgern;	

b) unterstützt und koordiniert, soweit erforderlich, alle Parteien bei der Konsultation der betroffenen Interessenträger, wobei er gegebenenfalls alternative Trassenführungen erörtert, und bei der Einholung der für die Vorhaben erforderlichen Genehmigungen;

c) berät die Vorhabenträger gegebenenfalls bei der Finanzierung des Vorhabens;

d) stellt eine angemessene Unterstützung und strategische Leitung durch die betroffenen Mitgliedstaaten für die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben sicher;

e) legt ab dem Datum seiner Benennung jährlich sowie gegebenenfalls bei Ablauf seiner Amtszeit einen Bericht an die Kommission über die Fortschritte bei den Vorhaben und über etwaige Schwierigkeiten und Hindernisse vor, die voraussichtlich zu einer erheblichen Verzögerung bei der Inbetriebnahme der Vorhaben führen; der Bericht muss gegebenenfalls Empfehlungen zur Überwindung von Hindernissen und Schwierigkeiten enthalten.

Die Kommission leitet den in Unterabsatz 1 Buchstabe e genannten Bericht des europäischen Koordinators an das Europäische Parlament und an die betroffenen Gruppen weiter.

(3) Der europäische Koordinator wird im Anschluss an ein offenes, diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren und aufgrund der Erfahrung mit den spezifischen Aufgaben ausgewählt, mit denen er im Zusammenhang mit den jeweiligen Vorhaben betraut wird.

(4) In dem Beschluss zur Benennung des europäischen Koordinators werden das Mandat mit Angabe der Mandatsdauer, die spezifischen Aufgaben und die entsprechenden Fristen sowie die einzuhaltende Methode festgelegt. Der

Koordinierungsaufwand muss der Komplexität und den geschätzten Kosten der Vorhaben entsprechen.

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten in vollem Umfang mit dem europäischen Koordinator bei der Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Aufgaben zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 488
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Europäische Koordinatoren	
(1) Treten bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder einem Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, kann die Kommission im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist, einen europäischen Koordinator benennen.	
(2)	
Der europäische Koordinator	
a) fördert die Vorhaben, für die er zum europäischen Koordinator bestellt wurde, sowie den grenzüberschreitenden Dialog zwischen den Vorhabenträgern und allen betroffenen Interessenträgern;	
b) unterstützt und koordiniert, soweit erforderlich, alle Parteien bei der Konsultation der betroffenen Interessenträger, wobei er gegebenenfalls alternative Trassenführungen erörtert, und bei der Einholung der für die Vorhaben erforderlichen	

Genehmigungen;

c) berät die Vorhabenträger gegebenenfalls bei der Finanzierung des Vorhabens;

d) stellt eine angemessene Unterstützung und strategische Leitung durch die betroffenen Mitgliedstaaten für die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben sicher;

e) legt ab dem Datum seiner Benennung jährlich sowie gegebenenfalls bei Ablauf seiner Amtszeit einen Bericht an die Kommission über die Fortschritte bei den Vorhaben und über etwaige Schwierigkeiten und Hindernisse vor, die voraussichtlich zu einer erheblichen Verzögerung bei der Inbetriebnahme der Vorhaben führen; der Bericht muss gegebenenfalls Empfehlungen zur Überwindung von Hindernissen und Schwierigkeiten enthalten.

Die Kommission leitet den in Unterabsatz 1 Buchstabe e genannten Bericht des europäischen Koordinators an das Europäische Parlament und an die betroffenen Gruppen weiter.

(3) Der europäische Koordinator wird im Anschluss an ein offenes, diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren und aufgrund der Erfahrung mit den spezifischen Aufgaben ausgewählt, mit denen er im Zusammenhang mit den jeweiligen Vorhaben betraut wird.

(4) In dem Beschluss zur Benennung des europäischen Koordinators werden das Mandat mit Angabe der Mandatsdauer, die spezifischen Aufgaben und die entsprechenden Fristen sowie die einzuhaltende Methode festgelegt. Der Koordinierungsaufwand muss der Komplexität und den geschätzten Kosten der Vorhaben entsprechen.

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten in vollem Umfang mit dem europäischen Koordinator bei der Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und

4 genannten Aufgaben zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 489
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Treten bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder einem Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, ***kann*** die Kommission im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten ***für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist,*** einen europäischen Koordinator ***benennen***.	(1) Treten bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder einem Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, ***benennt*** die Kommission im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen europäischen Koordinator.

Or. en

Änderungsantrag 490
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Treten bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder einem Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, ***kann*** die Kommission ***im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten*** für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist, einen europäischen Koordinator ***benennen***.	(1) Treten bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder einem Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, ***können die betroffenen Mitgliedstaaten*** die Kommission ***ersuchen, ihnen*** für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist, einen europäischen Koordinator ***vorzuschlagen***.

Or. fr

Änderungsantrag 491
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Treten bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder einem Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, kann die Kommission ***im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten*** für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist, ***einen*** europäischen ***Koordinator benennen***.	(1) Treten bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder einem Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, kann die Kommission für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist, ***die Benennung eines*** europäischen ***Koordinators vorschlagen***.

Or. en

Änderungsantrag 492
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) fördert die Vorhaben, für die er zum europäischen Koordinator bestellt wurde, sowie den grenzüberschreitenden Dialog zwischen den Vorhabenträgern und allen betroffenen Interessenträgern;	a) fördert die Vorhaben, für die er zum europäischen Koordinator bestellt wurde, sowie den grenzüberschreitenden Dialog zwischen den Vorhabenträgern und allen betroffenen Interessenträgern***, einschließlich, im Fall von Vorhaben von gegenseitigem Interesse, den betroffenen Drittländern***;

Or. en

Änderungsantrag 493
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) fördert die Vorhaben, für die er zum europäischen Koordinator bestellt wurde, sowie den grenzüberschreitenden Dialog zwischen den Vorhabenträgern und allen betroffenen Interessenträgern;	a) fördert die Vorhaben, für die er zum europäischen Koordinator bestellt wurde, sowie den grenzüberschreitenden Dialog zwischen den Vorhabenträgern und allen betroffenen Interessenträgern, ***einschließlich, im Fall von Vorhaben von gegenseitigem Interesse, der betroffenen Drittländer***;

Or. en

Begründung

For SMEs, European coordinators nominated by EC can act to facilitate the project realisation with the role of European Insitutions over project developments and third countries supporting actions. The promotion of projects, also in terms of enhancement of cross-border dialogues and implementation measures, can be particulary relevant also for SME and concerned third countries. The European coordinator can act as subject controlling the appropriate support to projects is provided by the concerned third countries especially in case of SME, reporting it to the Commission, as envisaged by the following point (e).

Änderungsantrag 494
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) fördert die Vorhaben, für die er zum europäischen Koordinator bestellt wurde, sowie den grenzüberschreitenden Dialog zwischen den Vorhabenträgern und allen betroffenen Interessenträgern;	a) fördert die Vorhaben, für die er zum europäischen Koordinator bestellt wurde, sowie den grenzüberschreitenden Dialog zwischen den Vorhabenträgern und allen betroffenen Interessenträgern, ***einschließlich der zuständigen nationalen Behörden***;

Or. en

Änderungsantrag 495
Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) unterstützt gegebenenfalls die Parteien dabei, eine Einigung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung auf Grundlage einer gemeinsamen Kosten-Nutzen-Analyse zu erreichen. Der Europäische Koordinator kann Nicht-Aufnahmeländer zur Teilnahme an den Gesprächen einladen, sofern die Bedingungen für die Nutzenabschätzung bezüglich der Aufteilung gemäß Artikel 17 Absatz 7 dieser Verordnung erfüllt sind;

Or. en

Änderungsantrag 496
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) stellt eine angemessene Unterstützung und strategische Leitung durch die betroffenen Mitgliedstaaten für die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben sicher;	d) stellt eine angemessene Unterstützung und strategische Leitung durch die betroffenen Mitgliedstaaten ***und Drittländer*** für die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben sicher;

Or. en

Änderungsantrag 497
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***stellt eine angemessene***	d) ***berät*** die betroffenen

Unterstützung und strategische Leitung durch die betroffenen Mitgliedstaaten ***für*** die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben ***sicher***;	Mitgliedstaaten***, damit sie*** die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben ***angemessen unterstützen und strategisch leiten können***;

Or. fr

Änderungsantrag 498
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) legt ab dem Datum seiner Benennung jährlich sowie gegebenenfalls bei Ablauf seiner Amtszeit einen Bericht an die Kommission über die Fortschritte bei den Vorhaben und über etwaige Schwierigkeiten und Hindernisse vor, die voraussichtlich zu einer erheblichen Verzögerung bei der Inbetriebnahme der Vorhaben führen; der Bericht muss gegebenenfalls Empfehlungen zur Überwindung von Hindernissen und Schwierigkeiten enthalten.	e) legt ab dem Datum seiner Benennung jährlich sowie gegebenenfalls bei Ablauf seiner Amtszeit einen Bericht an die Kommission über die Fortschritte bei den Vorhaben und über etwaige Schwierigkeiten und Hindernisse vor, die voraussichtlich zu einer erheblichen Verzögerung bei der Inbetriebnahme der Vorhaben führen; der Bericht muss gegebenenfalls Empfehlungen zur Überwindung von Hindernissen und Schwierigkeiten enthalten. ***Die Empfehlungen sind mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu konsultieren und abzustimmen.***

Or. en

Begründung

Damit Empfehlungen zur Überwindung von Hindernissen und Schwierigkeiten umgesetzt werden können, sollte der Koordinator zunächst eine Konsultation mit dem betreffenden Mitgliedstaat abhalten und sich auf diese einigen. Aufgrund der Bedeutung der Infrastrukturvorhaben sollte die Kommission den Rat der EU (TTE) direkt über die Tätigkeit der Koordinatoren informieren.

Änderungsantrag 499
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) legt ab dem Datum seiner Benennung jährlich sowie gegebenenfalls bei Ablauf seiner Amtszeit einen Bericht an die Kommission über die Fortschritte bei den Vorhaben und über etwaige Schwierigkeiten und Hindernisse vor, die voraussichtlich zu einer erheblichen Verzögerung bei der Inbetriebnahme der Vorhaben führen; der Bericht muss gegebenenfalls Empfehlungen zur Überwindung von Hindernissen und Schwierigkeiten enthalten.	e) legt ab dem Datum seiner Benennung jährlich sowie gegebenenfalls bei Ablauf seiner Amtszeit einen Bericht an die ***Mitgliedstaaten und die*** Kommission über die Fortschritte bei den Vorhaben und über etwaige Schwierigkeiten und Hindernisse vor, die voraussichtlich zu einer erheblichen Verzögerung bei der Inbetriebnahme der Vorhaben führen; der Bericht muss gegebenenfalls ***unverbindliche*** Empfehlungen zur Überwindung von Hindernissen und Schwierigkeiten enthalten.

Or. fr

Änderungsantrag 500
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission leitet den in Unterabsatz 1 Buchstabe e genannten Bericht des europäischen Koordinators an das Europäische Parlament und an die betroffenen Gruppen weiter.	Die Kommission leitet den in Unterabsatz 1 Buchstabe e genannten Bericht des europäischen Koordinators an das Europäische Parlament***, den Rat der EU*** und an die betroffenen Gruppen weiter.

Or. en

Begründung

Damit Empfehlungen zur Überwindung von Hindernissen und Schwierigkeiten umgesetzt werden können, sollte der Koordinator zunächst eine Konsultation mit dem betreffenden Mitgliedstaat abhalten und sich auf diese einigen. Aufgrund der Bedeutung der Infrastrukturvorhaben sollte die Kommission den Rat der EU (TTE) direkt über die Tätigkeit der Koordinatoren informieren.

Änderungsantrag 501
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der europäische Koordinator wird im Anschluss an ein offenes, diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren und aufgrund der Erfahrung mit den spezifischen Aufgaben ausgewählt, mit denen er im Zusammenhang mit den jeweiligen Vorhaben betraut wird.	(3) Der europäische Koordinator wird im Anschluss an ein offenes, diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren und aufgrund der Erfahrung mit den spezifischen Aufgaben ausgewählt, mit denen er im Zusammenhang mit den jeweiligen Vorhaben betraut wird. ***Die Mitgliedstaaten bestätigen seine Benennung und können ihn jederzeit entlassen, ohne dies begründen zu müssen.***

Or. fr

Änderungsantrag 502
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der europäische Koordinator wird ***im Anschluss an ein offenes, diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren und aufgrund der*** Erfahrung mit ***den spezifischen Aufgaben ausgewählt, mit denen er im Zusammenhang mit den jeweiligen Vorhaben betraut wird***.	(3) Der europäische Koordinator wird ***insbesondere auf der Grundlage seiner Kenntnisse in energierelevanten Themenbereichen, in Bezug auf die Finanzierung oder die sozioökonomische, technische und ökologische Bewertung großer Vorhaben sowie seiner*** Erfahrung mit ***der Politikgestaltung der Union ausgewählt.***

Or. en

Änderungsantrag 503
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der europäische Koordinator sollte von der Kommission in Übereinstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten und nach Anhörung des Europäischen Parlaments benannt werden. Das Benennungsverfahren darf nicht länger als 6 Monate dauern.

Or. en

Änderungsantrag 504
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In dem Beschluss zur Benennung des europäischen Koordinators werden das Mandat mit Angabe der Mandatsdauer, die spezifischen Aufgaben und die entsprechenden Fristen sowie die einzuhaltende Methode festgelegt. Der Koordinierungsaufwand muss der Komplexität und den geschätzten Kosten der Vorhaben entsprechen.	(4) In dem Beschluss zur Benennung des europäischen Koordinators werden das Mandat mit Angabe der Mandatsdauer, die spezifischen Aufgaben und die entsprechenden Fristen sowie die einzuhaltende Methode festgelegt. Der Koordinierungsaufwand muss der Komplexität und den geschätzten Kosten der Vorhaben entsprechen. ***Die Kommission stellt dem Europäischen Koordinator die erforderliche Unterstützung in Form von Sekretariatsdiensten zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 505
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten ***arbeiten*** in vollem Umfang mit dem europäischen Koordinator bei der Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Aufgaben ***zusammen***.	(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten ***bemühen sich darum,*** in vollem Umfang mit dem europäischen Koordinator bei der Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Aufgaben ***zusammenzuarbeiten***. ***Erweist sich diese Zusammenarbeit als unmöglich, kann der europäische Koordinator von den betroffenen Mitgliedstaaten abberufen werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 506
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Jorge Martín Frías, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der Unionsliste wird für Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren die ***Erforderlichkeit der*** Vorhaben auf der Unionsliste in energiepolitischer ***und klimabezogener*** Hinsicht ***begründet***, unbeschadet des genauen Standorts, der Trassenführung oder der Technologie des Vorhabens.	Mit der Unionsliste wird für Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren ***begründet, dass*** die Vorhaben auf der Unionsliste in energiepolitischer Hinsicht ***als erforderlich betrachtet werden können***, unbeschadet des genauen Standorts, der Trassenführung oder der Technologie des Vorhabens ***und vorbehaltlich ihrer Vereinbarkeit mit der Versorgungssicherheit, der Erschwinglichkeit von Energie für Haushalte und Unternehmen und dem Recht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ihren Energiemix selbst zu bestimmen***.

Or. fr

Änderungsantrag 507
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Vorhaben auf der Unionsliste, die in einem oder mehreren betroffenen Mitgliedstaaten zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Netzkosten, der Stromtarife oder der Belastungen für die Verbraucher führen könnten, dürfen nicht den in diesem Artikel vorgesehenen Status erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 508
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Vorhaben auf der Unionsliste erhalten den Status höchstmöglicher nationaler Bedeutung***, wenn ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen ist,*** und werden im Genehmigungsverfahren, auch im Zusammenhang mit Umweltprüfungen, bei der Raumplanung sowie bei der Erlangung von Wegerechten und der Enteignung notwendiger Flächen entsprechend behandelt.	(3) Vorhaben auf der Unionsliste erhalten den Status höchstmöglicher nationaler Bedeutung ***sowie den Status, dass sie von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen***, und werden im Genehmigungsverfahren, auch im Zusammenhang mit Umweltprüfungen, bei der Raumplanung sowie bei der Erlangung von Wegerechten und der Enteignung notwendiger Flächen entsprechend behandelt.

Or. en

Änderungsantrag 509
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und können als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden.	***entfällt***
Falls eine Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist, tragen die Kommission und die in Artikel 8 dieser Verordnung genannte zuständige nationale Behörde dafür Sorge, dass die Entscheidung hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses eines Vorhabens innerhalb der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung festgelegten Fristen getroffen wird.	
Die Unterabsätze 1 und 2 gelten nicht für konkurrierende Vorhaben und für Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d zu erstellen.	

Or. en

Änderungsantrag 510
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und ***können*** als Vorhaben von überwiegendem ***öffentlichen*** Interesse ***betrachtet werden***.	Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und ***es wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall davon ausgegangen, dass sie*** von überwiegendem ***öffentlichem*** Interesse ***sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen***.

Or. en

Begründung

Alle Energieinfrastrukturkategorien im Kontext der Genehmigungserteilung und der öffentlichen Beteiligung sollten gleich behandelt werden – daher sollten Wasserstoffinfrastruktur, Elektrolyseure, Anlagen zur Gewinnung von natürlichem Wasserstoff und CO_2-Vorhaben dieselben überwiegenden öffentlichen Interessen wie Stromvorhaben haben – was eine größere Diversifizierung der Entwicklungspfade ermöglicht und das Potenzial zur Erreichung von Klima- und Umweltzielen insgesamt erhöht.

Änderungsantrag 511
Bart Groothuis, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Andreas Glück, João Cotrim De Figueiredo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste, die	Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste, die

unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und ***können als Vorhaben*** von überwiegendem ***öffentlichen*** Interesse ***betrachtet werden***.	unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und ***es wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall davon ausgegangen, dass sie*** von überwiegendem ***öffentlichem*** Interesse ***sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen***.

Or. en

Begründung

In Artikel 7 Absatz 6 geht davon aus, dass die Strominfrastruktur gemäß den Habitat-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie von überwiegendem öffentlichem Interesse ist. In Artikel 7 Absatz 5 wird Wasserstoff-, Elektrolyseur- und CO_2-Infrastruktur lediglich der Status „kann als ... betrachtet werden" gewährt. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Wasserstoffpipeline oder ein CO_2-Korridor aus Umweltgründen verhindert werden kann, wo ein Stromkabel im selben Gebiet die Lösung darstellen würde. Diese Änderung bringt Absatz 5 mit Absatz 6 in Einklang, um diese Asymmetrie zu beseitigen.

Änderungsantrag 512
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und ***können als*** Vorhaben von überwiegendem ***öffentlichen*** Interesse ***betrachtet werden***.	Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und ***es wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall davon ausgegangen, dass sie*** von überwiegendem

öffentlichem Interesse ***sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen***.

Or. en

Begründung

Im Kapitel III der vorgeschlagenen TEN-E-Verordnung „Erteilung von Genehmigungen und Beteiligung der Öffentlichkeit" werden Stromvorhaben gegenüber anderen Energieinfrastrukturkategorien bevorzugt. Bei Stromvorhaben „wird davon ausgegangen, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen" (in Artikel 7 Absatz 6), während Wasserstoff-, Elektrolyseanlagen- und Kohlendioxidvorhaben „als von überwiegendem öffentlichem Interesse betrachtet werden können" (in Artikel 7 Absatz 5). Es sollte eine Gleichbehandlung aller Energieinfrastrukturkategorien stattfinden und dementsprechend die Unterscheidung in Artikel 7 beseitigt werden.

Änderungsantrag 513
Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hinsichtlich der ***in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltauswirkungen*** gelten***, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben*** auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und ***können*** als Vorhaben von überwiegendem ***öffentlichen*** Interesse betrachtet ***werden***.	Hinsichtlich der ***Umweltgesetzgebung der Union*** gelten ***Energieinfrastrukturvorhaben*** auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und ***werden*** als Vorhaben von überwiegendem ***öffentlichem*** Interesse betrachtet.

Or. en

Änderungsantrag 514
Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, ***und können als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden***.	Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind.

Or. en

Änderungsantrag 515
Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Falls eine Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist, tragen die Kommission und die in Artikel 8 dieser Verordnung genannte zuständige nationale Behörde dafür Sorge, dass die Entscheidung hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses eines Vorhabens innerhalb der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung festgelegten Fristen getroffen wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 516
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene unterliegen Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannte Infrastrukturkategorie fallen, im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 und es wird davon ausgegangen, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung der Vermutung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Vorhaben mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.	***entfällt***
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Planungs- und Genehmigungsverfahren dem Bau und Betrieb von Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannte Infrastrukturkategorie fallen, bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall für andere als die in Unterabsatz 1 genannten Zwecke, mit Ausnahme des kulturellen Erbes, auf der Grundlage rechtlicher Kriterien, die ein harmonisierte Umsetzung gewährleisten, Vorrang eingeräumt wird.	
Unterabsatz 1 gilt nicht für konkurrierende Vorhaben und für	

Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d zu erstellen.

Or. fr

Änderungsantrag 517
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene ***unterliegen Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannte Infrastrukturkategorie fallen,*** im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau ***und*** beim Betrieb ***den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 und es wird*** davon ausgegangen, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen***, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden***. ***Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung der Vermutung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Vorhaben mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.***	Bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene ***wird*** im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau***,*** beim Betrieb***, bei der Überholung, der Modernisierung, beim Repowering, bei der Umwidmung und beim Ausbau von Energieinfrastrukturvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannte Infrastrukturkategorie fallen***, davon ausgegangen, dass sie ***gemäß europäischer Umweltgesetzgebung*** im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Or. en

Änderungsantrag 518

Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene unterliegen Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannte Infrastrukturkategorie fallen, im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 und es wird davon ausgegangen, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. ***Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung der Vermutung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Vorhaben mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.***	Bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene unterliegen Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannte Infrastrukturkategorie fallen, im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 und es wird davon ausgegangen, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung entfällt eine Bestimmung, die unnötige Unsicherheiten bei der Anwendung der Genehmigungsregeln in den Mitgliedstaaten schaffen könnte. Ein konsistenterer Rahmen würde dazu beitragen, eine größere Vorhersehbarkeit zu gewährleisten und die effiziente Entwicklung von Infrastrukturvorhaben zu erleichtern, die zu den Energie- und Klimazielen der Union beitragen.

Änderungsantrag 519
Jorge Martín Frías, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene unterliegen Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannte Infrastrukturkategorie fallen, im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 und es wird davon ausgegangen, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten ***können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen*** die Anwendung der Vermutung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Vorhaben mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.	Im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb ***unterliegen Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannte Infrastrukturkategorie fallen,*** den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 und es wird davon ausgegangen, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten ***haben die Möglichkeit,*** die Anwendung der Vermutung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Vorhaben mit bestimmten technischen Merkmalen ***zu*** beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 520
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Planungs- und Genehmigungsverfahren dem Bau und Betrieb von Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannte Infrastrukturkategorie fallen, bei der	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Planungs- und Genehmigungsverfahren dem Bau und Betrieb von Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannte Infrastrukturkategorie fallen, bei der

Abwägung rechtlicher Interessen ***im Einzelfall*** für andere als die in Unterabsatz 1 genannten Zwecke***, mit Ausnahme des kulturellen Erbes, auf der Grundlage rechtlicher Kriterien, die ein harmonisierte Umsetzung gewährleisten,*** Vorrang eingeräumt wird.	Abwägung rechtlicher Interessen für andere als die in Unterabsatz 1 genannten Zwecke Vorrang eingeräumt wird.

Or. en

Änderungsantrag 521
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht für konkurrierende Vorhaben und für Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d zu erstellen.	Unterabsatz 1 gilt nicht für konkurrierende Vorhaben und für Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d zu erstellen, ***oder für Vorhaben, die nicht ausdrücklich in einem nationalen Entwicklungsplan enthalten sind, der einer Bewertung gemäß Richtlinie 2001/42/EG unterzogen wurde, und, sofern mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist, der entsprechenden Bewertung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG.***

Or. en

Änderungsantrag 522
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(***6a) Planung, Bau, Betrieb, Überholung, Modernisierung,***

Repowering, Umwidmung und Ausbau von Energieinfrastrukturvorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, einschließlich Stromnetze, Netzentwicklung, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport- und Speicherinfrastruktur, Energiespeichereinrichtungen, Ladeeinrichtungen und Erzeugungsanlagen, die zur Klimaneutralität beitragen, sowie der Anschluss solcher Vorhaben an das Netz, das zugehörige Netz selbst, Netzanschlussverfahren und Anschlussrechte oder erforderliche Genehmigungen für deren Umsetzung, sind von den Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 1 und 5 der Richtlinie 2008/56/EG, der Richtlinie 2004/35/EG, der Richtlinie 2025/2360/EU, Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG sowie Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 523
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Wenn bei Energieinfrastrukturvorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, einschließlich deren Anschluss an das Netz und des zugehörigen Netzes, angemessene und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen

wurden, gilt die Tötung oder Störung von gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als vorsätzlich.

Or. en

Änderungsantrag 524
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene können die Mitgliedstaaten in Bezug auf Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummer 1 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen und ausdrücklich in einen nationalen Entwicklungsplan aufgenommen wurden, der einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist, einer angemessenen Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen wurde, sofern das Vorhaben dem Rahmen des geprüften nationalen Entwicklungsplans entspricht und nicht darüber hinausgeht,	Die Mitgliedstaaten ***können*** in Bezug auf Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummer 1 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen und ausdrücklich in einen nationalen Entwicklungsplan aufgenommen wurden, der einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist, einer angemessenen Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen wurde, sofern das Vorhaben dem Rahmen des geprüften nationalen Entwicklungsplans entspricht und nicht darüber hinausgeht,

Or. fr

Änderungsantrag 525
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum Erreichen der Klimaneutralität	Die Mitgliedstaaten ***können*** in Bezug auf

auf Unionsebene können die Mitgliedstaaten in Bezug auf Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummer 1 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen und ausdrücklich in einen nationalen Entwicklungsplan aufgenommen wurden, der einer ***strategischen*** Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist, einer angemessenen Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ***unterzogen wurde***, sofern das Vorhaben dem Rahmen des geprüften nationalen Entwicklungsplans entspricht und nicht darüber hinausgeht,

Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummer 1 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen und ausdrücklich in einen nationalen Entwicklungsplan aufgenommen wurden, der einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist, einer angemessenen Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ***zu unterziehen ist***, sofern das Vorhaben dem Rahmen des geprüften nationalen Entwicklungsplans entspricht und nicht darüber hinausgeht,

Or. en

Änderungsantrag 526
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene können die Mitgliedstaaten in Bezug auf Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummer 1 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen und ausdrücklich in einen nationalen Entwicklungsplan aufgenommen wurden, der einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist, einer angemessenen Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ***unterzogen wurde***, sofern das Vorhaben dem Rahmen des geprüften nationalen Entwicklungsplans entspricht und nicht darüber hinausgeht,	Bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene können die Mitgliedstaaten in Bezug auf Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummer 1 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen und ausdrücklich in einen nationalen Entwicklungsplan aufgenommen wurden, der einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist, einer angemessenen Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ***zu unterziehen ist***, sofern das Vorhaben dem Rahmen des geprüften nationalen Entwicklungsplans entspricht und nicht darüber hinausgeht,

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert, indem eine implizite zeitliche Verknüpfung zwischen der Annahme der Verordnung und dem Abschluss des SUP-Verfahrens vermieden wird. So ist sichergestellt, dass die Ausnahmeregelung für Vorhaben gilt, die in Plänen enthalten sind, die nach nationalem Recht einer SUP als Voraussetzung für ihre Genehmigung unterliegen, unabhängig vom erreichten Verfahrensstadium. Diese Klarstellung verhindert restriktive Auslegungen, gewährleistet die Übereinstimmung mit nationalen Planungszyklen und erhöht die Rechtssicherheit, während die SUP-Verpflichtungen und das Niveau vollständig erhalten bleiben.

Änderungsantrag 527
András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der strategischen Umweltprüfung alle nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Minderung auf Vorhabenebene ermittelt werden. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 528
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Vorhaben, die in Natura-2000-Gebieten und Gebieten, die im Rahmen nationaler Regelungen zum Schutz der	***entfällt***

Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, gelegen sind oder diese durchqueren, sind die in Unterabsatz 1 genannten Ausnahmen nur anwendbar, wenn es unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative für ihre Umsetzung gibt. Vorhaben gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe c dürfen keine Natura-2000-Gebiete oder Gebiete umfassen, die im Rahmen nationaler Schutzregelungen ausgewiesen wurden.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird der bestehende Umweltschutzrahmen der Union bewahrt und unverhältnismäßige Beschränkungen, die die Entwicklung strategischer Energieinfrastrukturvorhaben unnötig einschränken könnten, werden vermieden. Ein ausgewogener Ansatz zur Bewertung des Einzelfalls bleibt unverzichtbar, um den Umweltschutz mit den Zielen der Dekarbonisierung, der Energiesicherheit und der Widerstandsfähigkeit der Infrastruktur in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 529
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Vorhaben, die in Natura-2000-Gebieten und Gebieten, die im Rahmen nationaler Regelungen zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, gelegen sind oder diese durchqueren, sind die in Unterabsatz 1 genannten Ausnahmen nur anwendbar, wenn es unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative für ihre Umsetzung gibt. Vorhaben gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe c dürfen keine Natura-2000-Gebiete oder Gebiete umfassen, die im Rahmen nationaler Schutzregelungen ausgewiesen wurden.	Bei Vorhaben, die in Natura-2000-Gebieten und Gebieten, die im Rahmen nationaler Regelungen zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, gelegen sind oder diese durchqueren, sind die in Unterabsatz 1 genannten Ausnahmen nur anwendbar, wenn es unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative für ihre Umsetzung gibt***, allerdings in einer auf europäischer Ebene eindeutig festgelegten Verhältnismäßigkeit, durch die jedoch die betreffenden Gebiete nicht langfristig beeinträchtigt werden***. Vorhaben gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe c dürfen

keine Natura-2000-Gebiete oder Gebiete umfassen, die im Rahmen nationaler Schutzregelungen ausgewiesen wurden.

Or. ro

Änderungsantrag 530
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenden die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 7 an, so stellen sie sicher, dass auf der Grundlage des nationalen Entwicklungsplans Vorschriften für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, die für Vorhaben auf der Unionsliste zu treffen sind, die unter die in Anhang II ***Nummer 1*** genannten Infrastrukturkategorien fallen, um mögliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, ***erheblich*** zu mindern. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass rechtzeitig geeignete Minderungsmaßnahmen angewandt werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sicherzustellen, eine Verschlechterung zu vermeiden und einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/60/EG zu erreichen.***	Wenden die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 7 an, so stellen sie sicher, dass auf der Grundlage des nationalen Entwicklungsplans Vorschriften für wirksame ***und verhältnismäßige*** Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, die für Vorhaben auf der Unionsliste zu treffen sind, die unter die in Anhang II genannten Infrastrukturkategorien fallen, um mögliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu mindern.

Or. en